

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Gründung**, vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungeng. 11/4, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1, 2 und 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Linz sowie den Bezirk Linz Land, die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels, die Stadt Steyr sowie Teile des Bezirkes Steyr Land und Teile des Bezirkes Amstetten, jeweils soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1, 2 und 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch Hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

- 2) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 3) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G weiters unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
- 4) Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Gründung wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1, 2 und 3) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 5) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4) gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 6) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme einer der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 7) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5) und 6). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4) im Hinblick auf die betroffene Übertragungskapazität.
- 8) Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes werden abgewiesen:
 - a) **Savio Media Ges.m.b.H.** (FN 225289h beim Landesgericht Steyr), Enzengarnstrasse 2, A-4523 Sierning, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - b) **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Lambert Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - c) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - d) **Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.** (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt), Neusiedler Strasse 86, A-7000 Eisenstadt, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - e) **Rockradio Broadcasting GmbH** (FN 269500z beim Handelgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - f) **Classicradio GmbH in Gründung**, Speisingerstrasse 121-127, A-1230 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;

- g) **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Herrn Dr. Johannes P. Willheim, Rechtsanwalt, Naglergasse 2, TOP 11/A, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - h) **Klassik Radio GmbH & Co. KG** (HRA 83981 im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg), Planckstrasse 15, D-22765 Hamburg, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - i) **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten), Julius-Raab-Promenade 1, A-3100 St. Pölten, (Hauptantrag) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - j) **Radio Bellevue GmbH in Gründung**, Dragonerstrasse 22, A-4600 Wels, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - k) **Neue Radio Betriebs GmbH**, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, A-1230 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - l) **Mike Jaeschke**, geboren am 12.05.1976, OKA-Siedlung 15/4, A-4810 Gmunden, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
- 9) Der Eventualantrag der **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Bezirk Melk und Mostviertel“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 10) Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Waidhofen/Ybbs“ (Hauptantrag) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 11) Der Eventualantrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 12) Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Gründung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Am 20.07.2006 wurde die Reservierungsverordnung 2006, die zehnte Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), kundgemacht, mit der die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 - Freinberg 95,8 MHz“, „LINZ 2 – Freinberg 99,4 MHz“ und „LINZ 2 – Freinberg 102,0 MHz“ zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurden; diese Übertragungskapazitäten waren dem Österreichischen Rundfunk im Vorfeld aufgrund auftretender Doppelversorgungen mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004, entzogen worden. Die Verordnung trat mit 21.07.2006 in Kraft.

Mit Schreiben vom 01.09.2006 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, dessen Gegenstand es war, unter Heranziehung der Frequenzen (jedoch gegebenenfalls Umpassung der jeweiligen Funkstellen und Standorte) der mit Reservierungsverordnung 2006 zur Planung neuer Versorgungsgebiete reservierter Übertragungskapazitäten ein neues, großräumiges Versorgungsgebiet im Raum Oberösterreich zu planen. Dieses Gutachten wurde am 24.11.2006 vorgelegt und plante die drei reservierten Übertragungskapazitäten zu diesem Zweck auf die folgenden Übertragungskapazitäten um: „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

Die KommAustria veranlasste darauf hin am 15.12.2006 unter der GZ KOA 1.193/06-153 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Oberösterreichische Nachrichten“ und der Oberösterreich Ausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 16.02.2007, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Insgesamt langten bei der Regulierungsbehörde 16 Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ ein:

Am 08.02.2007 langte der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH, am 14.02.2007 langten die Anträge der Classicradio GmbH in Gründung und von Mike Jaeschke, und am 15.02.2007 langten die Anträge der Klassik Radio GmbH & Co. KG, der Rockradio Broadcasting GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der N & C Privatradiobetriebs GmbH und der Savio Media Ges.m.b.H., alle jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, ein.

Am 16.02.2007 schließlich langten die Anträge der Neue Radio Betriebs GmbH in Gründung, der Radio Bellevue GmbH in Gründung, der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, der Antenne Österreich GmbH, Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Gründung und der Edelweis Rundfunk GmbH, alle jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (sowie betreffend die DIGI Hit Programm Consulting GmbH in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“) ein. Ebenfalls am 16.02.2007 langte ein Antrag der Österreichischen christli-

chen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Waidhofen/Ybbs“ und in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ein.

Mit Schreiben vom 22.02.2007 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22.03.2007 langte am 23.03.2007 bei der KommAustria ein.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.02.2007 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ beauftragt, welches er am 26.03.2007 vorlegte.

Am 22.02.2007 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an eine Vielzahl von Parteien. Im Zeitraum zwischen 02.03.2007 und 09.03.2007 langten bei der KommAustria diverse Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein. Im Zeitraum zwischen 05.03.2007 und 09.03.2007 langten ferner auch die Mängelbehebungen der Verfahrensparteien bei der KommAustria ein; von den zur Mängelbehebung aufgeforderten Parteien brachte ausschließlich die Edelweis Rundfunk GmbH keine derartige Mängelbehebung ein.

Die Edelweis Rundfunk GmbH wurde daraufhin mit Schreiben vom 21.03.2007 darauf hingewiesen, dass ihr Antrag nach derzeitigem Ermittlungsstand mangels Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags voraussichtlich zurückzuweisen sein wird; gleichzeitig wurde der Edelweis Rundfunk GmbH gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine zweiwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt und angekündigt, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit die Stellungnahme der Edelweis Rundfunk GmbH nichts anderes erfordert. Am 22.03.2007 rief Herr Oliver Haditsch, einer der beiden Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH, bei der KommAustria an, fragte nach, wer den im Akt liegenden Rückschein unterschrieben hätte und bat darum, eine Kopie desselben an die zweite Geschäftsführerin der Edelweis Rundfunk GmbH, Frau Dr. Christine Lanschützer, zu übermitteln; diesem Ersuchen wurde mit Telefax vom 23.03.2007 entsprochen. In der Folge zog die Edelweis Rundfunk GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten mit Telefax vom 05.04.2007 zurück.

Mit Schreiben vom 23.04.2007 zog die Unterländer Lokalradio GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 wurden den Antragstellern die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie die frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.11.2006 und vom 26.03.2007 übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 24.04.2007 übermittelt.

Am 24.04.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. In der mündlichen Verhandlung wurde eine Zusammenstellung der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme mit ihren Programmschemata ausgeteilt. Weiters wurden die Parteien darüber informiert, dass die Edelweis Rundfunk GmbH und die Unterländer Lokalradio GmbH ihre jeweiligen Anträge zurückgezogen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden ferner von der Radio Bellevue GmbH in Gründung vorgelegte Unterstützungserklärungen entgegengenommen. Kopien derselben wurden den Parteien gemeinsam mit dem Tonbandprotokoll und der Empfehlung des Rundfunkbeirats – dieser hat in seiner Sitzung vom 30.04.2007 gemäß § 4 Abs. 1

KommAustria-Gesetz hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazitäten Stellung genommen – sowie der ergänzenden technischen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 03.05.2007 mit Schreiben vom 09.05.2007 zugestellt.

Mit Schreiben vom 25.07.2007 gab die Radio Bellevue GmbH i.Gr. eine ergänzende Erklärung zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung am 24.04.2007 ab.

Mit Schreiben vom 05.06.2007 übermittelte die Österreichische christliche Mediengesellschaft eine Kopie des Personalausweises von Mag. Andreas Werner Schätzle und teilte den Mitgliederstandes des Vereins mit.

Mit Schreiben vom 27.06.2007 legte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug vor und führte aus, dass ihr Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht vom 16.02.2007 damit nicht mehr aufrecht sei; mit Schreiben vom 16.02.2007 hatte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH die geplante Änderung der Gesellschafterstruktur angekündigt und diesbezüglich einen Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht gestellt.

Mit Schreiben vom 16.04.2007 gab die N & C Privatradio GmbH einen Gesellschafterwechsel bekannt (Ausscheiden von Mag. Florian Novak aus der Gesellschaft).

All diese Schriftsätze, inklusive auch des ursprünglich von der Akteneinsicht ausgenommenen Schreibens der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vom 16.02.2007, wurden den Parteien mit Schreiben vom 25.07.2007 zur Kenntnisnahme übermittelt.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber formal noch nicht abgeschlossen, sodass noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in den Bundesländern Oberösterreich (zum überwiegenden Teil) und Niederösterreich. Die technische Reichweite dieser Übertragungskapazität umfasst die Stadt Linz sowie den Bezirk Linz Land, die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels, die Stadt Steyr sowie Teile des Bezirkes Steyr Land und Teile des Bezirkes Amstetten.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können insgesamt etwa 620.000 Personen erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt, wobei manche dieser Privatradioveranstalter jedoch nicht in allen Teilbereichen dieses Versorgungsgebiets empfangbar sind:

Life Radio GmbH & Co KG: LIFE Radio Oberösterreich (im Großraum Linz, im Raum Wels und im Raum Steyr)

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneidertes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT (im Großraum Linz, im Raum Wels und im Raum Steyr)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Öster-

reicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Privatradio Arabella GmbH & Co KG: Radio Arabella Linz (im Großraum Linz und im Raum Wels)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr: Radio Arabella GmbH] übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH: Radio FRO (im Großraum Linz)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Antenne Oberösterreich GmbH: Antenne Wels 98,3 (im Raum Wels)

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.

Mag. Irmgard Savio: Welle 1 Steyr (im Raum Steyr)

Ein Programmkonzept und Programmschema erläutert die einzelnen Bereiche (Journale, Bildungsmagazin, lokale Kultur, spezielle Angebote, Sport, Unterhaltung, Musik). Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 30 zu 70 betragen. Das Programm hat den Arbeitstitel „Unsere Welle – Steyr“.

Zu den einzelnen Antragstellern

Savio Media Ges.m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Savio Media Ges.m.b.H. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung

eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. ist eine zu FN 225289h im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H. sind Dr. Enrico Savio zu 51%, dessen Tochter Irena Caterina Savio zu 25% und dessen Sohn Domenico Franco Savio zu 24%. Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Irmgard Savio, Ehefrau von Dr. Enrico Savio, ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren (Programm „Welle 1 Steyr“). Dieses Versorgungsgebiet wurde durch Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004) und lautet nunmehr „Oberösterreichischer Zentralraum“. Aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 ist Mag. Irmgard Savio nicht mehr Gesellschafterin der Savio Media Ges.m.b.H.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Die Savio Media Ges.m.b.H. plant, im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm (Arbeitstitel „3 Städteradio“) im Contemporary Hit Radio-Format (CHR-Format) für die Kernzielgruppe der unter bzw. um die 30 Jährigen zu verbreiten und sich damit deutlich von allen am Markt befindlichen Sendern zu unterscheiden. Beabsichtigt ist die Etablierung eines jugendlich orientierten Breitenradios mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil.

Der Musikanteil soll ca. 80% betragen. Geplant ist ein auf die Zielgruppe abgestimmtes CHR-Format. Deutschsprachige Popmusik wird das Programm prägen; ebenso soll einschlägige österreichische, insbesondere oberösterreichische Musik besonders berücksichtigt werden. Insbesondere in der Abendschiene kann optional ein Dance Oriented CHR-Format (Disco- und Clubmusik) ausgestrahlt werden. In geringem Maß sollen sonstige Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik das Musikprogramm ergänzen.

Die Weltnachrichten, die von einem österreichischen Anbieter übernommen werden sollen, der nicht bereits in diesem Sendegebiet Weltnachrichten sendet, sollen zwischen 5:00 Uhr früh und 24:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die Savio Media Ges.m.b.H. schließt jedoch auch nicht aus, die Weltnachrichten selber zu produzieren, sollte ein Zukauf vor dem Hintergrund kaufmännischer Überlegungen nicht möglich sein. Die eigengestalteten Lokalnachrichten sollen durch das Redaktionsteam im Studio erarbeitet und in der Hauptsendezeit von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden.

Daneben sind in den hörerstarken Stunden zusätzliche Beitragsflächen vorgesehen. Hinzu kommen weiters Wetter- und Verkehrsnachrichten.

Musik-, Moderations- und Informationsdichte variieren je nach Tageszeit. In der ab 19:00 Uhr vorgesehenen Abendschiene werden optional – vorgesehen ist etwa einmal in der Woche – Interviewstunden oder Specials eingebaut; diese Sondermoderationen sollen mit Musik vervollständigt werden und werden im Fall fehlender Interviewmöglichkeiten durch eine Art reduzierte Moderation ersetzt. Gegebenenfalls wird diese Moderation auch voraufgezeichnet. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt die Savio Media Ges.m.b.H. an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen am Bedarf orientieren wird; zu hörerstärkeren Zeiten sollen mehr Moderationen vorkommen, ab 22:00 Uhr wird dann ein reines automatisiertes Musikprogramm bis in die Morgenstunden ausgestrahlt. Bis auf die Weltnachrichten, die zugekauft werden sollen, soll das Wortprogramm seitens der Savio Media Ges.m.b.H. in Linz eigengestaltet werden.

Zusammenfassend wird zur Regionalität des geplanten Programms angeführt, dass die Lokalnachrichten ebenso wie Wetter- und Verkehrsservice sowie die Kurzbeiträge mit O-Tönen auf die Region Linz-Wels-Steyr abgestimmt und im Rahmen der erwähnten Beitragsflächen Themen, Lebensbereiche und öffentliche Geschehnisse der Region Linz-Wels-Steyr behandelt werden sollen. Darüber hinaus sind in der Abendschiene Programmstunden mit Persönlichkeiten aus der Region Linz-Wels-Steyr bzw. mit Themen aus der Region vorgesehen. Insgesamt soll jene Vielfalt, die der Raum Linz-Wels-Steyr nach Auffassung der Savio Media Ges.m.b.H. als Zentrum des gesellschaftlichen Lebens, der Wirtschaft, Industrie, Bildung, Kultur und des Sports bietet, in der Programmgestaltung entsprechend ihren Niederschlag finden.

Mit dem Programm „Welle 1 Steyr“ der Mag. Irmgard Savio soll es keine programmlichen Kooperationen geben. Zurzeit ist auch eine Zusammenarbeit mit Frau Mag. Savio wie z.B. eine Übernahme von Programm des Linzer Senders in Steyr bei Frau Mag. Savio nicht vorgesehen. Auch mit der „Welle 1 Salzburg“ von Herrn Mag. Prähauser soll es zu keinen Kooperationen kommen. Kooperationen mit anderen Sendern sind z.B. über Verkaufskombis geplant.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer des geplanten Radios soll Dr. Enrico Savio, Mehrheitsgesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Savio Media Ges.m.b.H. (seit 23.03.2004), fungieren. Dr. Enrico Savio verfügt durch eine mehrjährige Erfahrung in der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Lokalradios „Welle 1 Steyr“, das von seiner Ehefrau, Mag. Irmgard Savio betrieben wird, über einschlägige Kenntnisse in allen Bereichen des Betriebs eines Lokalradios. Über drei Jahre hat Dr. Enrico Savio z.B. die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und gesprochen. Weiters wird auf den Erfolg des Senders innerhalb des Senderbundes, zu dem Dr. Enrico Savio als Chefredakteur und im Rahmen von Marketingaktivitäten beitragen konnte, sowie auf die lokale Verankerung von Dr. Enrico Savio in Linz bzw. Oberösterreich verwiesen.

Die weiteren Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H., Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio. Irena Katherina Savio, Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“, studiert derzeit an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaft mit der Spezialisierung auf Wirtschaft und Recht und hat in den vergangenen Jahren an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin bei Lokalradios in den Bereichen Moderation und Promotion mitgearbeitet. Beim Stadtradio Linz ist Irena Katherina Savio als Assistentin der Geschäftsführung für Finanzplanung, Controlling sowie Rechtsfragen vorgesehen.

Domenico Franco Savio hat ebenfalls die Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“ absolviert und während der Schulzeit das dortige Schulradio geleitet. Derzeit studiert er an der Universität Wien Biologie. Er soll nicht aktiv beim „3 Städteradio“ tätig sein.

Für die Studio- und Redaktionsleitung ist Stefan Baumschlager vorgesehen. Im Rahmen seiner Ausbildung hat er an der University of Westminster, Vereinigtes Königreich, die Studienlehrgänge BA Media Studies Radio Broadcasting und MA Communication absolviert. Er verfügt über lokale, nationale und internationale Erfahrungen im Radiobereich (u.a. Mitarbeit bei Unsere Welle 102,6 FM, Praktikum bei Ö3, Station Manager beim Cybersonica Festival 2003 am Institute of Contemporary Art in London, Assistant Producer bei RBMA Radio in London).

Als Musik- und Moderationsleiter wird Christian Sperrer fungieren. Im Rahmen seiner Ausbildung hat er von 2003 bis 2004 das Gustav Mahler Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien besucht (Studienfach Jazz-Pop). Er hat bei diversen Musicalshows und Theaterprojekten mitgewirkt und verweist auf eine mehrjährige Erfahrung als Musiker sowie als Moderator diverser Events.

In organisatorischer Hinsicht ist vorgesehen, vor Ort in Linz ein Studio zu errichten. Dieses umfasst den gesamten Betrieb des Senders und gliedert sich in die Bereiche Geschäftsführung, On-Air Team, Verkaufs- und Kundenbereich, Sekretariat, Marketing und Controlling. Das On-Air Team umfasst Redaktion, Moderation und Musikredaktion und ist zuständig für die gesamte Programmgestaltung unter Leitung des Chefredakteurs und Studioleiters. Personell sind zwei Redakteure und drei Moderatoren für die Prime- und Drivetime (sowie stundenweise Moderatoren für die Daytime und die Abendschiene) vorgesehen. Eine fachlich kompetente Person aus dem Moderationsteam wird auch die Musikredaktion übernehmen. Es sind drei bis fünf freie Mitarbeiter vorgesehen, die vor allem bei der Moderationsschiene und am Abend bzw. bei Interviews als Springer eingesetzt werden sollen. Das Personal soll im Rahmen von Praktika angelernt werden und dann im Rahmen der finanziellen Mittel, wenn sie sich als gut erweisen, eventuell auch angeworben werden.

Der Bereich Verkauf setzt sich aus einem Team von voraussichtlich vier Verkäufern zusammen; diese werden den lokalen Werbezeitenverkauf abwickeln und auch Off-Air Veranstaltungen betreuen. Angestrebt werden Kombiangebote mit anderen, insbesondere angrenzenden Privatradios. Betreffend die nationale Vermarktung wird eine Aufnahme in die Radio Marketing Service (RMS) angestrebt. Die Disponierung der Werbung, die Kundenbetreuung betreffend Werbeeinschaltungen sowie das Sekretariat werden einer weiteren Person obliegen. Die Organisation des Marketings ist der Geschäftsführung zugeordnet. Für einzelne Projekte ist geplant, auf Professionalisten vor Ort zurückzugreifen: Die Produktion der Jingles und Eigenpromotion soll extern von einer einschlägigen Produktionsfirma übernommen werden. Für die Sendetechnik wird sich die Savio Media Ges.m.b.H. ebenfalls einer Drittfirma bedienen und nimmt hierfür die Firma RTV-tec Broadcast Services in Aussicht. Im Bereich der Studiotechnik wird auf die Firma Onair-Offair/Gerhard Egger zurückgegriffen werden. Schließlich werden Buchhaltung und Lohnverrechnung an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat eine auf sechs Jahre angelegte Kosten-/Einnahmenschätzung vorgelegt, die im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 196.000, im zweiten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 100.000 und im dritten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 7.500 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Savio Media Ges.m.b.H. auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 98.000 im vierten und von jeweils EUR 263.000 im fünften und sechsten Geschäftsjahr.

Die Savio Media Ges.m.b.H. rechnet zu Beginn mit einer Tagesreichweite von 1 bis 5%. Angestrebt wird allerdings eine Tagesreichweite von 15% bis 20% und mehr bei den 14 bis 49 Jährigen. Die angeführten Gesamteinnahmen im ersten Jahr (EUR 420.000) basieren auf einer Tagesreichweite von 6.000 Personen; die geplanten Preise für lokale Werbeeinschaltungen im ersten Jahr sehen für Einzelspots einen Tagesdurchschnittspreis von EUR 2,80, für Patronanzen einen monatlichen Preis von EUR 2.500 sowie für Ankündigungen pro Tag einen Preis pro Tag von EUR 90 vor. Hinzu kommen Kombis mit anderen Sendern, Events und sonstige Dienstleistungen. Auf dieser Basis rechnet die Savio Media Ges.m.b.H. im ersten Jahr mit Einnahmen aus Lokalmarketing (Werbung, Events und Kombis) in der Höhe von rund EUR 320.000 und Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 100.000 (worst case Szenario). In den Folgejahren wird aufgrund steigender Hörerzahlen mit einer entsprechenden Steigerung der Einnahmen kalkuliert, sodass bereits im fünften Geschäftsjahr mit lokalen Einnahmen in Höhe von EUR 650.000 und mit RMS-Einnahmen in Höhe von EUR 300.000 gerechnet wird.

Die angeführten Gesamtkosten setzen sich aus den Kategorien Personalkosten und Sachkosten zusammen und liegen in den ersten sechs Jahren zwischen EUR 616.000 und EUR 687.000. Dem stehen bereits im fünften Jahr Gesamterlöse in Höhe von EUR 950.000 gegenüber.

Es ist geplant, die Anlaufverluste durch niedrige Grundinvestitionen gering zu halten. In diesem Sinne soll das technische Equipment des Senders über Mietkauf erworben werden. Die Abdeckung der Investitionen und Anlaufverluste soll durch Bankkredite und Eigenmittel erfolgen. Hierzu wurde ein Schreiben der Volkskreditbank AG vom 23.10.2006 vorgelegt, in dem diese ihre Bereitschaft erklärt, der Savio Media Ges.m.b.H. für den möglichen Betrieb eines Stadtradios Linz 91,8 einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 350.000 einzuräumen, ergänzt um ein Schreiben derselben Bank vom 31.01.2007, wonach diese Kreditzusage auch für den Fall gilt, dass es sich bei dem geplanten Radiobetrieb um das Sendegebiet Linz-Wels-Steyr handelt.

Technisches Konzept

Das von der Savio Media Ges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000 und ist in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahlt. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH	EUR 23.273	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	EUR 4.440	12,0%
3	Radio NRJ GmbH	EUR 9.287	25,1%

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält. Die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731); deren Aktien stehen zu 99,83% im Eigentum der NRJ Group, einer Aktiengesellschaft ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B332036128), der Rest befindet sich im Streubesitz.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 96,88% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ Group S.A., Paris, und 3,12% der Anteile im indirekten Eigentum der „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft.

Der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak, der zum Zeitpunkt der Antragstellung mit 1,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt war, hat seine Geschäftsanteile im April 2007 an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, die bis zu diesem Zeitpunkt nur zu 61,4% an der Antragstellerin beteiligt war, abgegeben (Firmenbucheintragung am 21.04.2007).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter dem Namen „Energy 104,2“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein „im Wesentlichen eingestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc)“.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.542/07-001, wurde der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004 im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm (Arbeitstitel „Energy Oberösterreich“) ist wie „Energy 104,2“ in Wien als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen konzipiert. Grundsätzlich ist geplant, das Programmkonzept von Wien in wesentlichen Grundzügen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zu übernehmen und nach lokalspezifischen Erfordernissen zu adaptieren und auszubauen. Dementsprechend soll das geplante Programm kein Ableger des Wiener Programms, sondern ein eigenständiges Oberösterreichisches Radio sein, dennoch aber von bestehenden Erfahrungen in programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht profitieren.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich; hierbei ist eine Fokussierung auf Black&RnB, HipHop und Rhythmic Pop geplant. Hinsichtlich der Unterscheidung von anderen, im Versorgungsgebiet vertretenen Hörfunkprogrammen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH darauf, dass das Programm von Radio Energy sehr stark auf Black&RnB fokussiert, sodass man Teilbereiche von Musiksegmenten des CHR gar nicht spielt, während man auf der anderen Seite auch ältere Musikstücke aus dem Genre Black&RnB in das Programm aufnimmt; beides wird von KRONEHIT und Welle 1 nicht gemacht.

Daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörer gerecht werden. Angeboten werden sollen regelmäßige, in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendete Welt- und Lokalnachrichten – sowie am Morgen zusätzlich auch noch halbstündige Schlagzeilen - und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Insgesamt wird das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 30:70 betragen.

Die ganz überwiegenden Teile des moderierten Programms sollen in und für Linz/Wels/Steyr eigenständig gestaltet werden. Nur fünf Stunden pro Woche sollen aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und „Party Start-up“, welche jeweils am Samstag von 17:00 bis 19:00 Uhr bzw. von 21:00 bis 24:00 Uhr aus-

gestrahlt werden; die Sendung „Party Startup“ wird nicht zur Gänze übernommen, da die Veranstaltungstipps bzw. Ausgehtipps regionalisiert werden. Auch das Musikprogramm zwischen 02:00 und 06:00 Uhr soll speziell für Linz/Wels/Steyr gestaltet werden. Die Weltnachrichten werden im Wesentlichen von renommierten Presseagenturen, derzeit der APA, übernommen und zielgruppenorientiert ausgestaltet; die Lokalnachrichten sollen in Linz produziert werden. Ähnlich wie in Wien sollen auch in Linz/Wels/Steyr regelmäßig (geplant ist zumindest zweimal jährlich) Großveranstaltungen mit internationalen und nationalen Stars durchgeführt werden (z.B. „Stars4Free“, „Energy in the Park“).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sieht es als ein besonderes Anliegen, im Rahmen ihres Programms, insbesondere unter der besondere Ankündigung „Made in Austria“, auch junge österreichische Musiker zu fördern und der Öffentlichkeit vorzustellen. Hinsichtlich des Lokalbezuges im Programm sind weiters auch Veranstaltungstipps und Berichte über Veranstaltungen sowie einmal in der Woche Übertragungen aus lokalen Großraumdiskotheken vorgesehen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vereist die N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die bereits mehr als achtjährige, erfolgreich praktizierte Veranstaltung des Privatradioprogramms „Energy 104,2“.

Den Aufbau des Senders in Linz/Wels/Steyr sollen Oliver Böhm und Florian Berger durchführen. Oliver Böhm war von 1995 bis 1998 im Bereich Verkauf und Konzept der Magazine „Wiener“, „Wienerin“ und „Skip“, im Bereich Text und Konzept bei GGK sowie bei Pan Media tätig. Danach folgten Tätigkeiten für den Radiosender „88,6 Der Supermix für Wien“ im Bereich Marketing und Verkauf sowie für die N & C Privatrado Betriebs GmbH (erst als Vertriebskoordinator und später als Vertriebsleiter), als deren Geschäftsführer er seit 18.06.2003 fungierte. Aus dieser Funktion ist Oliver Böhm mit 20.06.2007 ausgeschieden; selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist nunmehr Mathieu Sibille (seit 26.04.2007). Florian Berger kann auf berufliche Erfahrungen beim ORF im Fernseh- und Radiobereich (von 2001 bis 2006 bei Ö3) zurückgreifen. Von 1998 bis 2001 war er als Moderator bei „Energy 104,2“ tätig; seit 01.11.2006 ist er Programmdirektor der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Für den Aufbau des Teams vor Ort ist Daniel Hinterramskogler, ein gebürtiger Linzer, vorgesehen. Daniel Hinterramskogler ist seit 1999 im Radiobereich tätig, zunächst als Moderator und Nachrichtenredakteur bei „92,9 Das City Radio/Kronehitradio“ in Linz, seit 2001 als Nachrichtenmoderator bzw. aktuell als News-Chef bei „Energy 104,2“ in Wien; in Linz/Wels/Steyr wird er als Station Manager fungieren.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH werden die angeführten Personen rechtzeitig vor Sendebeginn direkt vor Ort in Linz/Wels/Steyr ein Mitarbeiterteam zusammenstellen, um einen entsprechenden Lokalbezug verwirklichen zu können. Die Einschulung dieser Mitarbeiter wird zunächst in Wien bzw. bei europäischen Schwester-Sendern erfolgen. Es ist vorgesehen, vor Ort im Sendegebiet ein eigenes Büro und Studio zu errichten. In personeller Hinsicht soll das Team in Linz/Wels/Steyr einen Station Manager, einen Verkaufs-Marketingleiter, sechs Moderatoren, zwei News-Mitarbeiter, fünf Verkäufer, einen Techniker, einen Musik/Programmchef, eine Assistenzkraft sowie einen Praktikanten umfassen. Weiters sind ein Promo Team und drei freelance Moderatoren vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr (unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zinsen) Verluste in Höhe von EUR 690.490, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 463.910, im dritten Jahr in Höhe von EUR 225.670 und im vierten Jahr in Höhe von EUR 28.910 veranschlagt. Im fünften Jahr wird erstmals ein Jahresgewinn in der Höhe von EUR 39.700 ausgewiesen.

Die Gesamterlöse ergeben sich aus dem lokalen und nationalen Werbeverkauf sowie Erlösen aus Veranstaltungen und steigen stetig von EUR 1.069.300 im ersten auf EUR 2.068.780 im fünften Jahr an. Die lokalen Werbeerlöse sind dabei meist um mehr als 50% höher als die nationalen Werbeerlöse; die Erlöse aus Veranstaltungen sind vergleichsweise gering. Die Gesamtausgaben bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 1.675.260 und EUR 1.817.560. Die Anschaffungskosten werden insgesamt mit EUR 331.000 kalkuliert; die laufenden monatlichen Kosten für den Sender, das Studio und den Office-Bereich werden mit EUR 18.482 veranschlagt.

Die Anfangsinvestitionen sollen aus den Erträgen des Wiener Senders bzw. – soweit erforderlich – darüber hinaus durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden. Der derzeit von der Antragstellerin mit dem Wiener Sender erzielte operative Überschuss beträgt ein Mehrfaches der im Businessplan für Linz/Wels/Steyr ausgewiesenen Anfangsinvestitionen. Der jährliche Umsatz der NRJ Group überschreitet die EUR 300 Mio. Schwelle; ihr Jahresüberschuss beträgt mehr als EUR 50 Mio.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte. Ebenso sind aufgrund der großen Entfernung Berührungspunkte mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ auszuschließen.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind

die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97%) und Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59) sowie weiters von Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 18,85% des Grundkapitals von EUR 5 Mio. sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%. Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200 und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 668.220.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH betreibt derzeit den folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstraße 40) 102,5 MHz.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreitete n Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig fest-

gestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, ihr bereits unter dem Namen „TruckRadio“ verbreitetes (in Österreich im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und über Satellit, in Deutschland über Mittelwelle und DAB) 24h-Country- und Rock-Spartenprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu verbreiten. Es soll das Mantelprogramm „TruckRadio“ aus Deutschland zugespielt werden; lokales Programm aus Linz soll in gewissen Primetimes gesendet werden.

Das Programm richtet sich in erster Linie an Fern- und Vielfahrer, soll daneben aber auch andere Liebhaber der Country- und Westernmusik ansprechen. Für die Vermarktung des Programms wird folgende Konsumententypologie als wichtiger erachtet als eine Abgrenzung nach Alterszielgruppen: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere am Fernverkehr, interessierte, zu etwa 65% männliche Zielgruppe angesprochen werden. Die Kernzielgruppe sind die Berufskraftfahrer.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Das Programm ist überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen sowie von erfolgreichen Newcomern. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Die Auswahl der Themenschwerpunkte ist zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde von Countrymusik angepasst. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Auto- sowie Fern- und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sieht in dem Städtedreieck Linz-Wels-Steyr ein für sich sehr interessantes Gebiet, weil es industriell sehr ausgebaut ist und daher auch der Nutzlastverkehr sehr hoch ist. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erachtet die Stadt Linz als einen wichtigen überregionalen Verkehrsknoten-

punkt und verweist darauf, dass das Autobahnnetz im Großraum Linz/Wels zu den verkehrsreichsten Autobahnen in Österreich zählt. Weiters ortet die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Öffnung Osteuropas, einen erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens im Bereich des Gütertransports, der noch weiter ansteigen soll. Im Bereich der Berufskraftfahrer sowie der vom stark zunehmenden Fernverkehr betroffenen übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen immensen Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen (Informations-)Bedürfnissen der angeführten Personengruppen gerecht wird. Schließlich sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch in der im Großraum Linz stark ausgeprägten Country-Szene, deren vielfältiges Angebot von Country-Clubs bis hin zu verschiedenen Reiterhöfen reicht, noch weitere Anknüpfungspunkte zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

In der Morgenshow von 06:00 bis 08:00 Uhr soll ein eigenes Programm für Linz außerhalb des Mantelprogramms gesendet werden. In der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr sind weitere lokale Elemente im Mantelprogramm geplant, und auch in der Mittagszeit von 12:00 bis 13:00 Uhr soll es zu Ausschaltungen aus dem Mantelprogramm mit lokalen Elementen kommen. Darüber hinaus sind regionale Specials am Abend zwischen 19:00 und 21:00 Uhr geplant, wobei es keine regelmäßigen Einblendungen, sondern Berichte bzw. Veranstaltungshinweise für die Zielgruppe der Antragstellerin geben soll; hierbei kann es sich auch um ganze Sendungen handeln.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee der und der Bodensee Privatrado GmbH; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen; Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen; Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist, u.a. als Studioleiter bei CMS-Radio 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstal-

tungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Marketingleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; diese Position nimmt er seit Frühjahr 2006 ein. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft u.a. folgende Positionen: Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 bei der starlet media AG tätig, zunächst als Key-Account-Manager und später als Verkaufsleiter für den Aufbau und die Koordinierung des Werbezeitenverkaufs zuständig.

Anja Fuhrberg ist seit Frühjahr 2006 Verkaufsleiterin bei der starlet media AG und für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs für TruckRadio tätig. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Medienbranche, speziell im Bereich Marketing/Vertrieb, und hat insbesondere folgende Positionen eingenommen: Leiterin Marketing/Verkauf bei Radio Brocken, Halle/Saale, nationale Verkaufsleitung bei Ufa-Kino-Werbeunternehmen, Düsseldorf, stellvertretende Geschäftsführerin und Marketingdirektorin bei Spreeradio, Berlin.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in wichtigen Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich. Als Rundfunktechniker fungiert die Firma Lößel Kommunikationstechnik. Herr Lößel ist in Zusammenarbeit mit Herrn Oberhofer für den Aufbau des Sendernetzwerks verantwortlich. Insbesondere die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie deren Wartung und Pflege fallen in den Verantwortungsbereich von Herrn Lößel.

Organisatorisch ist die Errichtung eines eigenen Sendestudios im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorgesehen, wahrscheinlich aber nicht in der Stadt Linz, sondern z.B. in Ansfelden, wo verschiedene Autohöfe vorhanden sind. In personeller Hinsicht soll das Team für Linz/Wels/Steyr anfangs im programmlichen Bereich inklusive Studioleitung vier Mitarbeiter umfassen; auch im Verkauf sind vier Mitarbeiter vorgesehen, wobei aber eher auf die nationale Verkaufsakquirierung fokussieren werden soll.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 69.024,40 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG, mit der die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat, sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln (Gesellschaftskapital, Genussrechtskapital und stille Beteiligungen).

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der starlet media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die

Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Für diese Garantiezusage erhält die starlet media AG 95% der Erlöse aus der Werbezeitenvermarktung, die auch von ihr übernommen wird. Die starlet media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs. Die Programmverantwortung und –gestaltung obliegt ausschließlich der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt voraussichtlich 10% bis 15% betragen wird. Sie geht weiters in ihrem auf fünf Jahre angelegten Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 43.000 zu erwirtschaften, welcher sich in Folge stetig steigert und im fünften Jahr bereits in Höhe von EUR 761.000 vorliegen soll.

Eine Zusammenarbeit mit der RMS hält die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH aufgrund der Spezialität ihres Programms am Anfang eher für unwahrscheinlich, will jedoch bei Vorliegen gewisser Ergebnisse im Radiotest sehr wohl auf eine Zusammenarbeit mit der RMS zurückgreifen. Die Erlöse daraus liegen dem Budgetplan der Radio Starlet jedoch nicht zugrunde.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist eine zu FN 159519m im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, bei-

deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 75,04% an der Privatradio Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. zu 50,02% an der Privatradio Burgenland GmbH beteiligt (Änderung der Beteiligungshöhe aufgrund des zwischenzeitigen Ausscheidens des Gesellschafters Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio Burgenland – Mora“ bzw. der anteiligen Übernahme deren Geschäftsanteile durch die übrigen Gesellschafter);
- 18,38% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99).

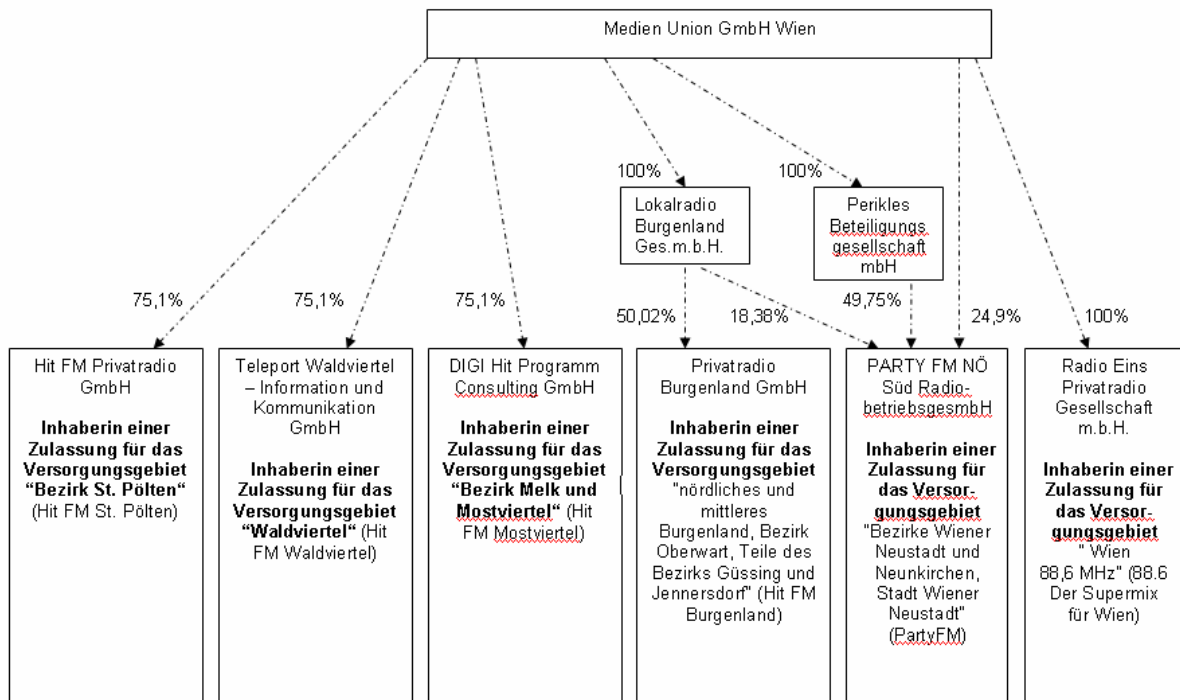
Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% an der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 100% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 95,33% an der Hit FM Privatradio GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 76,76% an der Hit FM Privatradio GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der Hit FM Privatradio GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 75,04% indirekt über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatradio Burgenland GmbH;

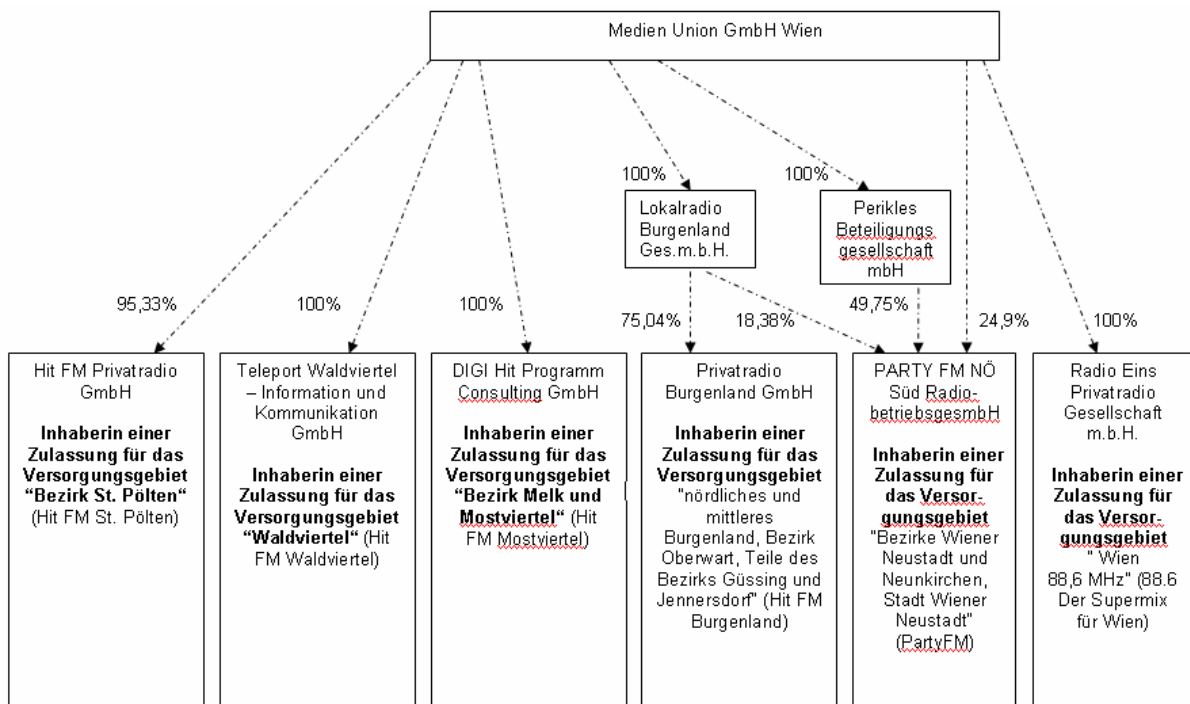
- 24,9% (direkt) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sowie indirekt 18,38% über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bzw. 49,75% über die „Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); durchgerechnet besteht sohin eine Beteiligung in Höhe von 93,03%.

Grafisch lässt sich die geschilderte Beteiligungsstruktur folgendermaßen darstellen:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007:



- zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 31.08.2007:



Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist als 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „HiT FM Oberösterreich“ im Mainstream Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der jungen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen konzipiert.

Das Musikprogramm soll sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammensetzen und insgesamt auf eine Weise konzipiert werden, dass ein möglichst großes Segment innerhalb der Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen im Großraum Linz abgedeckt wird. Auf Musiktitel und Genres, die voraussichtlich nur eine Minderheit der Hörer ansprechen, soll hingegen verzichtet werden. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms sollen Titel der Genres Pop und PopRock prägen; hinzu kommt noch ein gewisser Prozentsatz an Musiktiteln aus den Genres Rock, Black und Dance. Besonders berücksichtigt werden sollen auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten. Speziell zur Förderung lokaler Interpreten und Produzenten möchte „HiT FM Oberösterreich“ einen jährlichen Bandwettbewerb veranstalten.

Grundsätzlich soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 20:80 betragen; in der Morning-Show wird jedoch ein Wortanteil von etwa 40% verwirklicht werden. Im Wortprogramm sollen der lokalen Berichterstattung sowie lokalen Serviceinformationen breiter Raum eingeräumt werden. Zu den regelmäßigen Serviceelementen im Programm von „HiT FM Oberösterreich“ zählen Verkehrsservice, Wetter, Veranstaltungshinweise und Verbraucherinformationen. Mehrmals täglich sind ausführliche Lokalnachrichten vorgesehen, in denen ausschließlich über alle wichtigen Ereignisse aus dem Sendegebiet berichtet wird. Darüber hinaus werden Ereignisse aus dem Sendegebiet täglich in Reportagen, Interviews, Beiträgen oder Umfragen aufbereitet. Auch in den stündlichen Österreich und Weltnachrichten wird Oberösterreich prioritär behandelt.

Der überwiegende Teil des Programms „HiT FM Oberösterreich“ soll eigengestaltet werden. Die Nutzung der Synergieeffekte im Hit FM Netzwerk soll sich auf Musikresearch und Marketing bzw. dahinter stehende Aufgaben wie Sendetechnik beschränken; so soll z.B. ein Hochfrequenztechniker für das Netzwerk zur Verfügung stehen und nicht für jeden Sender. Die österreichischen Weltnachrichten werden im Netzwerk eigenproduziert und allen Sendern des Netzwerkes zur Verfügung gestellt. Die lokalen Nachrichten werden von den jeweiligen Sendern in den jeweiligen Versorgungsgebieten erstellt. Die Österreich- und Weltnachrichten werden in einem Nachrichtenpool zusammengestellt, der bei der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (Programm „HiT FM Waldviertel“; Versorgungsgebiet „Waldviertel“) liegt: Teile der Weltnachrichten und Beiträge von überregionaler Bedeutung werden von der Teleport Waldviertel übernommen; umgekehrt liefert „HiT FM Oberösterreich“ Meldungen und Beiträge an andere Hit FM-Sender, wenn Ereignisse in Oberösterreich überregional Bedeutung haben. Diesbezüglich soll es eine interne Leistungsverrechnung für den Bezug der Nachrichten geben. Auch wird der Nachrichtenpool, der bei der Teleport Waldviertel zusammen läuft, von den jeweiligen lokalen Sendern bzw. Radioanstalten gespeist und in der Folge werden aus diesem Pool die Nachrichten für das Netzwerk erstellt; darin unterscheidet sich Vorgehensweise vom Nachrichtenzukauf bei einem Fremden. Die Morningshow soll zur Gänze eigengestaltet werden; bei anderen Moderationsflächen werden nur kurze Teile von anderen Hit FM Sendern übernommen: Es ist nicht geplant, Programmflächen zur Gänze zu übernehmen; vielmehr sollen eigenproduzierte Programmteile bzw. –elemente mit Programmteilen anderer HiT FM-Sender zu einem neuen Ganzen verschmelzen. Die Programmübernahme liegt deshalb bei weniger als 10% des Gesamtprogramms. Alle anderen Inhalte werden vor Ort im Studio im Sendegebiet produziert.

Zusammenfassend soll die Morning-Show mit Informationen, Service, Unterhaltung und Interaktion mit Hörern das zentrale Element des Programms von „HiT FM Oberösterreich“ darstellen; im Mittelpunkt der Sendung soll der Raum Linz/Wels/Steyr und seine Bewohner stehen. Weitere Charakteristika des Programms sind ein geringerer Wortanteil am Vormittag sowie Service- und Informationsorientierung in der Drivetime. Insgesamt sollen mit Ausnahme der unmoderierten Nachtstunden durchgehend aktuelle Informationen, Moderation, Beiträge und Serviceelemente geboten werden.

Darüber hinaus will die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. als Veranstalter und Kooperationspartner viele lokale und regionale Events vom Dorffest bis zu kulturellen und sportlichen Großereignissen organisieren, bewerben und veranstalten und über sie redaktionell berichten.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen sowie auch der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms beruft sich die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und die bisherige Tätigkeit des Hit FM-Sendernetzes als Hörfunkveranstalter und verweist im Zusammenhang mit der Frage nach der Kompetenz ihrer Gesellschafter insbesondere auch auf die Beteiligungen der Medien Union GmbH Ludwigshafen an mehreren lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkveranstaltern in Deutschland sowie darauf, dass „Hit FM Oberösterreich“ als Teil des Hit FM-Netzwerkes von den langjährigen Erfahrungen und vom Know-How der Partnersender (in den Bereichen Research, Technik, Marketing, Programmgestaltung, Vermarktung, Organisation, Strategie) profitieren soll. Betreffend die fachlichen Kompetenzen der Medien Union GmbH Wien ist zu berücksichtigen, dass diese neben der 100%-Beteiligung an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. außerdem an den Sendern „88.6 Der Supermix für Wien“ (Zulassungsinhaberin Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.), „HiT FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH), „HiT FM Mostviertel“ (DIGI Hit Programm Consulting GmbH), „HiT FM Waldviertel“ (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH), „Party FM“ (PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) und „HiT FM Burgenland“ (Privatrado Burgenland GmbH) (direkt oder indirekt) beteiligt ist.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. wird Mag. Ewald Volk die Geschäfte des Senders führen. Mag. Ewald Volk verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Privatradiobranche und ist derzeit General Manager des HiT FM-Networks sowie Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (Programm „Party FM“). Mag. Werner Reichel wird als Programmleiter von „HiT FM Oberösterreich“ fungieren. Er ist seit mehr als zehn Jahren in der Radiobranche tätig, u.a. als Nachrichtenchef und Moderator bei „Radio PL1“, als Redakteur bei „Energy 104,2“, als Nachrichtenchef bei „92,9 HiT FM“, als Studioleiter Niederösterreich bei „KroneHit Niederösterreich“ sowie aktuell als Programmchef von „HiT FM“. Er wird in der Aufbauphase für das Programm von Hit FM Oberösterreich verantwortlich sein und in weiterer Folge einen Stationmanager aufbauen und diesem dann seine Aufgaben übergeben.

Organisatorisch ist geplant, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein Studio und ein Büro für Redaktion, Administration, Verkauf und Marketing zu errichten. Das Studio soll als Sende- und Produktionsstudio dienen und per Standleitung in das HiT FM Netzwerk eingebunden werden; auf diese Weise können Programmelemente, Beiträge und andere Daten in Echtzeit ausgetauscht werden. In personeller Hinsicht sind im Programmbereich vor Ort (Moderation, Redaktion und Service) vier feste Mitarbeiter und ca. drei freie Mitarbeiter vorgesehen. Zusätzlich ist geplant, auch auf Mitarbeiter anderer Hit FM Sender zurückzugreifen bzw. in den Bereichen Produktion und Musikplanung externe Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Mitarbeiter vor Ort werden für Moderation, Redaktion und Service eingesetzt. Im Einzel-

nen gliedert sich das Studio in Sendegebiet in die Bereiche Geschäftsführung (eine Person), Administration/Verwaltung (eine Person), Programm (sieben Personen, mit ausgelagerter Produktion), Verkauf (drei Personen) und Marketing (eine Person unter der Leitung der Geschäftsführung); insgesamt sind sohin 13 Mitarbeiter geplant. Der überregionale Werbezeitenverkauf soll über Vermarktungsverbünde (RMS, Hit FM Netzwerk) abgewickelt werden, der lokale Werbezeitenverkauf hingegen primär über eigene Mitarbeiter vor Ort.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hat einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 102.400, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 27.400 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 5.400 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 51.600 im vierten und EUR 72.600 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbünden (z.B. RMS und HiT FM Netzwerk), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (z.B. Events, Homepage) zusammen und steigen stetig von EUR 440.000 im ersten auf EUR 680.000 im fünften Jahr an. Die Antragstellerin hat aus Vorsichtsgründen hinsichtlich der Gesamterlöse denselben Ansatz gewählt wie im Verfahren betreffend die Zulassung in Linz, da sie davon ausgeht, dass insgesamt die Einnahmen im Hörfunk in der letzten Zeit zurückgegangen sind. Die Einnahmen sollen zu einem Drittel über die RMS und zu zwei Drittel über die lokale Vermarktung lukriert werden; diese Aufteilung beruht auf Erfahrungswerten, die sich aus den anderen Zulassungen im Rahmen des Hit FM-Netzwerkes ergeben.

Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 542.400 und EUR 607.400. Weiters geht die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. von Investitionskosten in Höhe von insgesamt EUR 214.000 aus. Durch die Nutzung von Synergieeffekten im HiT FM Netzwerk (insbesondere in den Bereichen Vermarktung, Marketing, Promotion, Musikplanung, Mitarbeiterausbildung/Training, Nachrichtenproduktion, Marktforschung, Verwaltung/Administration, Technik/Wartung und Einkauf) sollen die Investitions- und laufenden Kosten relativ gering gehalten werden.

Zusammengefasst plant die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Hierbei sollen die Werbetarife an das Tarifwerk der Hit FM Sender angepasst werden; „Hit FM Oberösterreich“ soll sowohl alleine als auch in Kombination mit anderen Hit FM Sendern gebucht werden können. Im Übrigen wird hinsichtlich der Finanzierung des laufenden Betriebs auf die Eigenkapitalausstattung der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., deren Bonität sowie die Kreditwürdigkeit ihrer unmittelbaren Gesellschafterin verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorlegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. und eine Eigenkapitalquote von 95,48% ausgewiesen wird.

Unter Zugrundelegung einer technischer Reichweite von 500.000 Einwohnern rechnet die Antragstellerin mit einer Tagesreichweite von 8 bis 10 %.

Technisches Konzept

Das von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH;
- „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH;
- „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.;
- „Bezirk St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH; sowie
- „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH

bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet hängt mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Hierbei entstehen Überschneidungen im Ausmaß von 9.000 Einwohnern, welche ein technisch unvermeidbares „spill over“ darstellen.

Rockradio Broadcasting GmbH

Antrag

Der Antrag der Rockradio Broadcasting GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Rockradio Broadcasting GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Rockradio Broadcasting GmbH ist eine zu FN 269500z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der Rockradio Broadcasting GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Tillmann Fuchs	EUR 3.500	10%
2	Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH	EUR 8.400	24%
3	Mag. Birgit Schön GmbH	EUR 7.000	20%
4	Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH	EUR 7.000	20%
5	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 3.500	10%
6	„DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH	EUR 3.500	10%
7	Molden Verlag GmbH	EUR 2.100	6%

Tillmann Fuchs ist österreichischer Staatsbürger.

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und ei-

nem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG, eine zu FN 142663z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in Höhe von EUR 16,750.000. Aktionäre der Styria Medien AG sind zu 98,33% die Katholischer Medien Verein Privatstiftung und zu 1,67% der Katholische Medien Verein. Die Katholischer Medien Verein Privatstiftung ist eine zu FN 161261z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Graz und einem Stiftungsvermögen in Höhe von ATS 1,000.000 bzw. EUR 72.672,83. Stifter sind zu 99,7% der Katholische Medien Verein (ehemals Katholischer Pressverein in der Diözese Graz-Seckau) sowie Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholische Medien Vereins und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss dieses Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Dobl) und (direkt) 100% an deren einziger Komplementärin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Steiermark“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005);
- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), deren einzige Komplementärin ist wiederum die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH; die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/03-RRB/97);
- 100% (indirekt) an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Liezen) über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 18057w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), deren Alleingesellschafterin die Styria Medien AG ist; die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004);
- 51% (indirekt) an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben; Sitz in Bruck an der Mur) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz) und die GH Vermögensverwaltungs GmbH; hiervon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, weitere 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs GmbH durch die Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H. (FN 84804m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Leoben) gehalten; die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Rockradio Broadcasting GmbH war die Styria Medien AG außerdem an folgenden Hörfunkveranstaltern beteiligt:

- 100% (indirekt) an der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213i beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97), über deren einzige Komplementärin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), und deren einzige Kommanditistin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); die Beteiligungen an der Lokalradio Beteiligungs GmbH (100%) sowie an der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (einzige Kommanditistin) hat die Styria Medien AG *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben;
- 100% (indirekt) an der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729y beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG);
- 100% (indirekt) an der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (FN 213758a beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG);
- 50% (indirekt) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht Leoben; Sitz in Fohnsdorf) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die GH Vermögensverwaltungs GmbH und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Beteiligungen durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH (25,1%) und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (24,9%) an der Privat-Radio Betriebs GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97), wurden *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben.

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Fernsehveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG (FN 252838x beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 100% der Kommanditanteile an der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG (FN 239220w beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); diese veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 50% (indirekt) an der Privatfernsehen GmbH (FN 191240k beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz) über die wootoo medien AG (FN 157457f beim Landesgericht Wels; Sitz in Wels); die Privatfernsehen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen im Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002);
- 33,3% (direkt) an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592i beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines als Fensterprogramm ausgestalteten Satellitenfernsehprogramms in Österreich (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-54).

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Printmedien:

- 100% der Kommanditanteile an der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese verlegt bzw. gibt die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ heraus;
- 100% der Kommanditanteile an der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“;
- 100% an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft (FN 105696k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), hiervon 50% direkt sowie 50% indirekt über die styria.MULTI MEDIA AG & Co KG (FN 283340 b beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft ist Herausgeberin der Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“;
- 27,2% der Kommanditanteile an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 23194i beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten); hiervon 26,1% direkt sowie 1% indirekt über die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG; die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ ist Herausgeberin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift;
- 79,1% an der Die Furche – Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 7458v beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Die Furche“.

Darüber hinaus existieren u.a. auch Beteiligungen am österreichischen Modemagazin „DIVA“, am Kinomagazin „Skip“, an der österreichischen Frauenzeitschrift „Wienerin“, an der Jugendzeitschrift „miss“ sowie am Magazin „wiener“ und am Magazin „Wohnen“.

Die Mag. Birgit Schön GmbH ist eine zu FN 267778t beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH ist die österreichische Staatsbürgerin Mag. Birgit Schön.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist eine zu FN 268593s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist die Molden Verlag GmbH.

Die Molden Verlag GmbH ist eine zu FN 157876x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 145.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag GmbH ist die Agavi Privatstiftung. Die Agavi Privatstiftung ist eine zu FN 247526i beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter ist Dr. Bernhard Vanas. Dr. Bernhard Vanas kommt aufgrund faktischer Verhältnisse (z.B. Widerrufs- und Änderungsvorbehalt) Einfluss auf die Tätigkeit der Privatstiftung zu. Dr. Bernhard Vanas ist österreichischer Staatsbürger.

Die Molden Verlag GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Molden Verlag GmbH & Co KEG, einer zu FN 260796z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage in der Höhe von EUR 100.000; Kommanditist ist Dr. Bernhard Vanas. Die Molden Verlag GmbH ist Inhaberin des Molden Verlags in Wien.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafterin der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair zu je 50%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 4%, Ing. Dietmar Heiseler 7% und Hansjörg Kirchmair 2% der Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ ist; Ing. Dietmar Heiseler ist auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält weiters 22% und Hansjörg Kirchmair 16% der Anteile an der Radio Event GmbH, welche Off-Air-Veranstaltungen organisiert.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist eine zu FN 215257f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000. Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Gottfried Zmeck.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleingesellschafterin der Mainstream Entertainment GmbH, welche ihren Sitz in Deutschland hat und Content für Fernsehsender produziert.

Mag. Gottfried Zmeck hält 90% der Anteile an der Goldstar TV GmbH & Co. KG, die ihren Sitz in Deutschland hat und die Fernsehsender „GoldStar TV“ und „Heimatkanal“ sowie über ihr Tochterunternehmen Hit24 Television GmbH den Fernsehsender Hit24 betreibt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Rockradio Broadcasting GmbH hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm der Rockradio Broadcasting GmbH ist als 24 Stunden Programm der Musikrichtung „Rock“ mit dem Namen „Radio Star“ für die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen konzipiert; erwartet wird ein Anteil männlicher Hörer von 60%. Die Orientierung an der Zielgruppe soll sich in allen Teilbereichen der Programmgestaltung widerspiegeln.

Geplant ist ein starker Fokus auf das Musikprogramm und das Musikformat Rock; das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm soll 30:70 betragen. Das Musikprogramm setzt sich untertags aus den Kategorien Classic Rock der 1970er und 1980er Jahre, Adult Rock der 1990er Jahre, der Jahre 2000 bis 2005 und aktueller Adult Rock sowie Rock aus Österreich und Europa zusammen. Die vorgelegte Playlist umfasst unter anderem folgende Interpreten bzw. Musiktitel: Bruce Springsteen „Born to run“ (1970er), ZZ Top „Stages (1980er), INXS „Listen like thiefs“ (1990er), Josh Mars „Superman“ (2000er, Österreich); in der Playlist sind je zwei von 14 Musiktiteln pro Stunde mit dem Vermerk „Österreich“ gekennzeichnet - über den Tag verteilt sollen in diesem Ausmaß Musiknummern mit Österreichbezug gespielt werden. Von 18:00 bis 22:00 Uhr sind täglich Spezialsendungen („Special Rock aus Oberösterreich“) geplant: Black und Rock am Montag (Rock und Black Music von den 1960ern bis heute), Modern Rock am Dienstag (Rockmusik von morgen), Rockmusik aus Europa am Mittwoch (Rockmusik z.B. aus Italien, Frankreich, Griechenland, Ungarn und Österreich; auch ist geplant, Musiker aus ganz Europa, die in Oberösterreich gastieren, einzuladen), Classic Rock pur am Donnerstag (Rocklegenden aus den 1960-er und 1970-er Jahren), Heartbeat am Freitag (Rockballaden), Rock'n roll am Samstag und „Made in England“ am Sonntag (Übertragung einer wöchentlichen Musikshow über neueste Rock-Trends aus UK und den USA via Internet).

Die Rockradio Broadcasting GmbH geht davon aus, dass es eine klare Unterscheidung zwischen dem Programm der Rockradio Broadcasting GmbH zu bestehenden Rundfunkveranstaltern, insbesondere auch zur Antenne Wels, gibt, da die Rockradio Broadcasting GmbH eine klar auf Rock basierende Musikformatierung vorsieht. Hierbei schließt die Rockradio Broadcasting GmbH nicht aus, dass es bei einzelnen Titeln zu Überschneidungen mit AC-Formaten kommt, im Wesentlichen soll aber eine große Überschneidung in programmlicher Hinsicht mit einem im Versorgungsgebiet vorhandenen Radioveranstalter nicht gegeben

sein. Eine Überschneidung der Musiktitel ist demnach höchstens im Ausmaß von zwei Prozent zu erwarten.

Auch das Wortprogramm soll von der klaren Rock-Positionierung geprägt sein. Im Vordergrund stehen daher Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen sowie über die Musik an und für sich. Weiters sind zahlreiche Specials geplant, wie etwa Unplugged-Konzerte von in Linz, Steyr oder Wels gastierenden Rocklegenden, zu denen „Radio Star“ einlädt. Diese Konzerte sollen in Zusammenarbeit mit dem Konzert-Tour-Veranstalter GLP Artist Management GMBH organisiert werden.

Nachrichtensendungen sind immer zur vollen Stunde geplant (nationale und internationale Nachrichten); darüber hinaus werden in den Kernzeiten (Morning-Show von 05:00 bis 09:00 Uhr, Mittagszeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und Drivetime von 16:00 bis 20:00 Uhr) auch zur halben Stunde Nachrichten gesendet (hier verstärkt auch lokale Nachrichten). Außerhalb der Kernzeiten werden somit keine lokalen Nachrichten gesendet. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von einem Produzenten zugekauft, der im Versorgungsgebiet noch nicht Zulieferer von Nachrichten ist, u.a. auch, um sich ein eigenes Gesicht zu geben und sich auch bei den Nachrichten von dem bestehenden Angebot abzuheben. Die lokalen Nachrichten werden mit einem eigenen Team eigen produziert werden. Abgesehen vom Zukauf der internationalen und nationalen Nachrichten soll das Programm der Rockradio Broadcasting GmbH zur Gänze eigenständig gestalten werden.

Schließlich wird angeführt, dass es weder in personeller noch in programmlicher Hinsicht zu Verflechtungen mit anderen Hörfunkveranstaltern aus der Styria-Gruppe kommen soll.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen verweist die Rockradio Broadcasting GmbH auf die entsprechende Kompetenz ihrer Gesellschafter:

Die Styria Medien AG ist der drittgrößte Medienkonzern Österreichs und weist ein nicht nur auf Österreich beschränktes, diversifiziertes Medienportfolio auf. Die Antragstellerin betont, dass sich alle Projekte des Hauses Styria durch ihre journalistische Qualität, ihre hohe Unternehmenskultur und durch ihre Wirtschaftlichkeit auszeichnen. Die Kompetenz im Hörfunkbereich ergibt sich aus den vielfachen Beteiligungen der Styria Medien AG an bestehenden Hörfunkveranstaltern.

Mag. Birgit Schön, Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Rockradio Broadcasting GmbH (seit 15.11.2005), ist seit 1995 mit der Medienbranche verbunden: Sie war in die Vorbereitungen für Privatrundfunk in Österreich involviert und begleitete den Start des Life Radio Oberösterreich als zentrale Verkaufs- und Marketingkoordinatorin. Parallel zu ihrer Tätigkeit in der Agenturszene war Mag. Birgit Schön jahrelang als Geschäftsführerin im Privat-TV Bereich, der OÖ Vision, in Oberösterreich tätig. Mag. Birgit Schön bringt somit Kenntnisse für die Entwicklung und Umsetzung einer Unternehmensstrategie mit und hat Erfahrung mit der Leitung von Medienunternehmen und dem aktiven Verkauf von Werbezeiten und Sonderwerbformen in Radio und TV.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH und die Molden Verlag GmbH gehören zum Molden Verlag, einem der traditionellen Verlagshäuser in Österreich.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption und Bereitstellung von Radiosendern: Sie errichtet und betreibt komplette Funkstationen und stellt somit die für eine Programmabstrahlung und den Sendebetrieb notwendige Infrastruktur wie Sendemasten mit Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Derzeit betreibt die

Gesellschaft über 25 Senderstandorte für Privatradiobetreiber in Tirol, Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark; eine größere Zahl von Funkstandorten ist derzeit in der Planungs- und Ausbauphase. Seit Anfang 2004 vertritt Hansjörg Kirchmair, 50%-Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, als geschäftsführender Gesellschafter das Unternehmen. Die Antragstellerin sieht in Hansjörg Kirchmair eine der erfahrensten Persönlichkeiten im Bereich der Rundfunktechnik und in seiner mittelbaren Beteiligung die Garantie für eine effiziente und qualitativ hochwertige technische Umsetzung von „Radio Star“, welche einen wesentlichen Erfolgsfaktor des Projekts darstellt.

Mag. Gottfried Zmeck, Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, betreibt auf der Pay-TV-Plattform „Premiere“ mehrere 24-Stunden-Kanäle unter der Marke Goldstar-TV.

Tillmann Fuchs, selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rockradio Broadcasting GmbH (seit 15.11.2005) begann 1983 seine Laufbahn im Bereich der Medien als freier Mitarbeiter der Kronen Zeitung. In der Folge trug er in leitender Funktion Mitverantwortung bei der Gründung der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ und der Tageszeitung „Täglich Alles“. Anschließend nahm er sechs Jahre hindurch verschiedenste Funktionen bei RTL ein, zuletzt in der Chefredaktion. Im Jahr 1999 kehrte er nach Wien zurück, um im Auftrag eines neuen Konsortiums die Übernahme des damaligen Kabelfernsehenders „Wien 1“ zu organisieren; der als „ATV“ umgegründete Sender erhielt die ausgeschriebene, österreichweite Frequenzkette und Tillmann Fuchs leitete das Unternehmen als Vorstandsvorsitzender bis August 2003. Nach seiner Tätigkeit als kaufmännischer Direktor für das österreichische Filmfestival „Diagonale“ ist Tillmann Fuchs nun Geschäftsführer der Ernst Fuchs Werkvermittlungs-GesmbH.

Darüber hinaus ist Günter Dorner als Programmleiter vorgesehen. Günter Dorner war als Gründungsmitglied der Antenne Steiermark dort von 1995 bis 1997 Musikredakteur, später Musikchef. Seit dem Jahr 2000 ist er auch Musikchef der Antenne Kärnten.

Hinsichtlich der weiteren Mitarbeiter wird darauf verwiesen, dass die Gesellschafterin Mag. Birgit Schön ein Unternehmen in Linz hat und bereits Vorgespräche mit potentiellen Mitarbeitern geführt hat, die nach den Angaben der Antragstellerin zufrieden stellend verlaufen sind.

In personeller Hinsicht sind für den Bereich Geschäftsführung ein Mitarbeiter (zusätzlich zu den geschäftsführenden Gesellschaftern Mag. Birgit Schön und Tillmann Fuchs), für den Bereich Programm sechs Moderatoren/Redakteure – ein Moderator soll auch die Aufgabe eines Redakteurs und umgekehrt übernehmen können –, für den Bereich Sekretariat/Presse 1,5 Mitarbeiter und für den Bereich Vermarktung fünf Mediaberater, insgesamt somit 13,5 Mitarbeiter vorgesehen. Der Bereich Vermarktung soll vorläufig von Tillmann Fuchs geleitet werden. Der Bereich Technik soll ausgelagert werden. Von den geplanten sechs Moderatoren/Redakteure sollen zwei bis drei Personen für die lokale Berichterstattung bzw. für die lokalen Nachrichten zuständig sein; im Bedarfsfall kann sich dies jedoch verschieben. Der – noch zusätzlich zu den beiden geschäftsführenden Gesellschaftern – einzustellende Geschäftsführer kann noch nicht namentlich genannt werden; diesbezüglich gibt es jedoch schon Vorgespräche. Mag. Birgit Schön und Tillmann Fuchs sollen auch operativ als Geschäftsführer tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Rockradio Broadcasting GmbH hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 476.580, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 379.687 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 85.354 ausweist. Im vierten Geschäftsjahr geht die Rockradio Broadcasting GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit einem Gewinn in Höhe von

EUR 125.024. Diesem Finanzplan liegt die Annahme zugrunde, man im ersten Jahr einen Marktanteil von drei bis vier Prozent, im zweiten Jahr von fünf Prozent und im dritten Jahr von sechs bis sieben Prozent erreicht.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus der nationalen Vermarktung über die RMS, Eigenvermarktung und Sonderwerbformen zusammen und steigen stetig von EUR 787.000 im ersten auf EUR 1.488.000 im vierten Jahr an. Der Anteil der Erlöse aus der nationalen Vermarktung über die RMS an den Gesamterlösen sinkt von ursprünglich etwa 60% im ersten Jahr auf etwa 48% im vierten Jahr; Ziel ist es, dass die Vermarktung über die RMS etwa 45% des Erlöspotentials darstellt. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten vier Jahren zwischen EUR 1.263.580 und EUR 1.362.976.

Die notwendigen Investitionen und anlaufenden Verluste sollen aus Eigenmitteln der Gesellschafter finanziert werden. Dem Antrag liegt eine Erklärung des Geschäftsführers Tillmann Fuchs bei, demnach die Rockradio Broadcasting GmbH zur Deckung der Investitionen und Anlaufverluste der Gesellschaft im Fall der Zulassungserteilung mit einem Finanzbedarf in Höhe von rund EUR 950.000 rechnet und dieser Finanzbedarf durch die Gesellschafter eigenfinanziert werden soll. Tillmann Fuchs verweist in diesem Zusammenhang auf die im Verfahren um die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ vorgelegten schriftlichen Finanzierungsbestätigungen über den dortigen mutmaßlichen Eigenfinanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1,1 Mio. und bestätigt als Geschäftsführer und Gesellschafter der Antragstellerin, dass die Gesellschafter vor dem Hintergrund, dass eine Zulassungserteilung nur entweder in dem einen oder dem anderen Versorgungsgebiet möglich ist, die Zustimmung dazu erteilt haben, dass die im Verfahren zur Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ abgegebenen Finanzierungsbestätigungen auch im Fall der Zulassungserteilung im gegenständlichen Verfahren gelten und zur Deckung der dort entstehenden Investitionen und Anlaufverluste verwendet werden können. Entsprechende Finanzierungszusagen sämtlicher Gesellschafter wurden im Verfahren um die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ vorgelegt.

Technisches Konzept

Das von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Kärnten“ der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Oberes Ennstal“ der Ennstaler Lokalradio GmbH; sowie
- „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH;

bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Ebenso bestehen zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG;
- „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG;
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio Betriebs GmbH; sowie
- „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH;

jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte. Betreffend die genannten Hörfunkveranstalter bestanden im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Rockradio Broadcasting GmbH Beteiligungen durch die Styria Medien AG, die zwischenzeitig zur Gänze abgegeben wurden.

Classicradio GmbH i.G.

Antrag

Der Antrag der Classicradio GmbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Classicradio GmbH i.G. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Classicradio GmbH i.G. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und soll zur Gänze einbezahlt werden. Gesellschafter der Classicradio GmbH i.G. sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	HEY-U Entertainment GmbH	EUR 14.000	40%
2	RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH	EUR 7.000	20%
3	TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG	EUR 7.000	20%
4	Dr. Stefan Wurst	EUR 7.000	20%

Die HEY-U Entertainment GmbH ist eine zu FN 93346z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 109.009,25. Alleingesellschafter der HEY-U Entertainment GmbH ist Gary Howard.

Die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH ist eine zu FN 234429z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH sind die MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 60% und Dr. Harald Th. Büchel zu 40%.

Die MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 155326x beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klosterneuburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Alleingesellschafterin der MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Althos Privatstiftung, eine zu FN 203609a beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Klosterneuburg und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von EUR 73.000. Stifter sind Mag. Thomas Rathammer zu 97,26% sowie Dkfm. Alfred Rathammer und Nicole Rathammer-Koinig zu je 1,37%. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; derzeit ist keiner der Stifter Vorstandsmitglied. Die Bestellung künftiger Vorstandsmitglieder erfolgt durch Kooptierung der übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des (fakultativen) Beirates. Mag. Thomas Rathammer besitzt keine weiteren Verbindungen zu österreichischen Hörfunkveranstaltern.

Die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist eine zu FN 175037h beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Kommandit-Erwerbgesellschaft mit Sitz in Brunn am Gebirge und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin Ursula Harrand in der Höhe von EUR 7.267,28; persönlich haftende Gesellschafterin ist die Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH.

Die Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH ist eine zu FN 257176a beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brunn am Gebirge und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH sind Ursula Harrand zu 99% und die Perlogis Mag. Franz Harrand Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft zu 1%, eine zu FN 233893k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brunn am Gebirge und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 40.000. Gesellschafter der Perlogis Mag. Franz Harrand Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft sind Mag. Johanna Leitinger zu 50,19% und Ursula Harrand zu 49,81%.

Dr. Stefan Wurst, Ursula Harrand und Mag. Johanna Leitinger sind österreichische Staatsbürger. Dr. Harald Th. Büchel besitzt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Gary Howard ist britischer Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Classicradio GmbH i.G. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Die Classicradio GmbH i.G. plant ein 24 Stunden Informations-, Unterhaltungs- und Musikprogramm unter dem Namen „Klassik Radio“ mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Popularklassik für alle Altersgruppen und soziale Schichten in der Region.

Der Musikanteil soll – in den moderierten Zeiten von 05:00 bis 22:10 Uhr (Anteil an Moderation etwa 20 %) – ca. 80% betragen. Der musikalische Schwerpunkt soll auf Popularklassik liegen, ergänzt durch Elemente orchesterlicher Filmmusik sowie des klassischen Rock, Blues und Jazz sowie durch aktuelle Musik aus der Region, traditionelle Musik und Volksmusik, Brauchtum und Gesang. Das Programm soll ein typisches Klassikprogramm für anspruchsvolle Hörer darstellen, sodass auch Elemente wie Crossover bis zu klassischem Rock dazu kommen können, soweit dies ins Programm passt. Die Musik soll morgens beschwingt und flott, vormittags und nachmittags unaufdringlich und abends sowie in der Nacht ruhig und entspannend sein. Hörerwünsche sollen berücksichtigt werden. In der Zeit von 22:10 Uhr bis 05:00 Uhr soll das unmoderierte Musikprogramm „Musik on air“ gesendet werden. Die Classicradio GmbH i.G. plant, die Hörer in den Mittelpunkt zu stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen; es soll sich um ein serviceorientiertes Radio handeln. Die Hörereinbindung soll u.a. durch Wunschsendungen und durch Liveveranstaltungen und Konzerte bzw. die Zusammenarbeit mit Veranstaltern von Events erreicht werden; weiters wird in diesem Zusammenhang auf den geplanten Programmbeirat, der in Linz bestellt werden soll, verwiesen.

Die Classicradio GmbH i.G. will sich intensiv mit der lokalen Musikszene auseinandersetzen und sieht die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre als einen Programmschwerpunkt. Hinsichtlich der Förderung von einheimischen Künstlern gibt es bereits Kontakte mit der LIFA in Linz und Gespräche mit Musikvereinen im Versorgungsgebiet. Die Classicradio GmbH verfügt über ein mobiles Studio, sodass Veranstaltungen mit jungen Künstlern aus Linz Eingang ins Programm finden können.

Interviews sind aus allen Bereichen, v.a. der regionalen und lokalen Berichterstattung geplant, damit alle gesellschaftlich und politisch relevanten Gruppen zu Wort kommen. Über das Tagesprogramm verteilt sollen Beiträge zu regionalen und lokalen Themen des Sendebereichs (Gesundheit, Sportereignisse, die „Kultur-, Event- und Wirtschaftslandschaft“, Tou-

rismusangebote, Beiträge über die wirtschaftlichen Kernkompetenzen der Region, Vorstellung von regionalen Unternehmern, Information über Produkte und Angebote aus der Region, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung, Tourismus, Berufsinformationen, gesellschaftlich relevanten Randgruppen in der Region) ausgestrahlt werden. Geplant sind auch Verkehrs- und Sportinformationen sowie ein Wetterservice. In den „Hauptzeiten“ soll regelmäßig über lokale, regionale und internationale Ereignisse berichtet werden. Es sind Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten vorgesehen, wobei die Weltnachrichten zugekauft und die lokalen Nachrichten ebenso wie die kulturellen Welt- und nationalen Nachrichten eigen gestaltet werden sollen, da es solche Nachrichten derzeit nicht gibt. Das Programm der Classicradio GmbH i.G. soll mit Ausnahme der Weltnachrichten gänzlich eigengestaltet werden. Bei Bedarf sollen auch O-Töne und/oder Interviews als Hintergrundinformation ergänzend zu den Nachrichten gesendet werden.

Ein Programmbeirat, bestehend aus mehreren Kompetenzträgern aus Musik, Presse, Wirtschaft und Kultur, soll den Programmachern aktiv zur Seite stehen und zur Wahrung der Qualität und Objektivität des Programms beitragen. Der Beirat soll inhaltliche Aufgaben wahrnehmen, wobei auch Synergien z.B. mit Veranstaltern genutzt werden sollen. Derzeit können noch keine Mitglieder namentlich genannt werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen wird auf die Gesellschafter bzw. auf die hinter diesen stehenden Personen verwiesen.

Geschäftsführer der Classicradio GmbH i.G. ist Herwig Ursin. Herwig Ursin arbeitet seit 20 Jahren im Mediengeschäft. Er hat Psychoakustik studiert und als Tonassistent bei Wien Film gearbeitet, war Tonmeister in den Niederländischen Wisseloord Studios/Polygram und war im Bereich der Postproduktion bei SSL Solid State, Oxford, sowie in den Paramount Studios, Los Angeles, und im Bereich Postproduktion/Produktionsdesign bei Paramount-Universal, Los Angeles, tätig. Seine Ausbildung im Audiobereich umfasste sowohl die Bereiche Rock und Pop als auch den Bereich Klassik. Er hat jahrelang mit weltberühmten Tonkünstlern und Orchestern zusammengearbeitet und ist laufend mit der Zusammenstellung künstlerischer Programme im Klassik-Audio-Bereich befasst. U.a. ist Herwig Ursin seit vielen Jahren an Musikproduktionen wie „Konzert für Europa – Wiener Philharmoniker & Bobby McFerrin, LangLang, Placido Domingo, Juan Diego Florez“, Christmas in Vienna, Europera, Mauthausen Memorial, Donauinselfest usw. maßgeblich beteiligt und als Produzent tätig. Herwig Ursin ist seit 07.07.2000 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der HEY-U Entertainment GmbH, einem Unternehmen, das über zwei Fernsehstudios sowie über mehrere Tonstudios und Übertragungswägen verfügt und klassische Musik, insbesondere im Bereich der Popularklassik, produziert. So wird z.B. das Schönbrunnkonzert von der Hey-U Entertainment GmbH produziert. Die Hey-U Entertainment GmbH soll daher technisches und programmliches Know-How einbringen.

Die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH, welche das Internetportal für Musikinformationen www.musicchannel.at betreibt, und deren Geschäftsführer Dr. Harald Büchel sind seit fast 20 Jahren in der österreichischen Musikindustrie verankert. Dr. Büchel war vier Jahre lang Geschäftsführer der ifpi Österreich (Dachverband der Musikwirtschaft) und der dazugehörigen Verwertungsgesellschaften LSG und VBT. Er gründete den Phonoverband Austria, den Träger der Phononet GmbH (elektronischer Tonträgerkatalog online), ebenso wie die Austria Top 40 als eigenständige Chartgesellschaft, welche ab Anfang der neunziger Jahre die ersten reinen Verkaufscharts für Tonträger und Musik-DVDs in Österreich erstellte. Dr. Harald Büchel war weiters neun Jahre lang Geschäftsführer der BMG Ariola Austria. Er ist ein Urheberrechts- und Musikmanagementexperte und Konsulent für zahlreiche Künstler, Labels und Firmen im In- und Ausland.

Die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist eine Mischholding mit Beteiligungen an diversen Gesellschaften, deren (unmittelbaren und mittelbaren) Gesellschafter u.a. Wirtschaftstrehänder sind. Der Geschäftsführer der TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist Wirtschaftstrehänder und Unternehmensberater und soll bei der Classicradio GmbH i.G. ständig beratend und aktiv mitarbeiten.

Dr. Stefan Wurst ist Rechtsanwalt, befasst sich mit Medienrecht und soll die Classicradio GmbH i.G. in allen rechtlichen Fragen begleiten. Gerhard Egger wird sowohl auf der kulturellen, als auch auf der technischen Ebene von Anfang an für den Aufbau mitverantwortlich sein.

Der Classicradio GmbH i.G. stehen im Fall der Zulassungserteilung bereits vier Mitarbeiter – nach Ablauf ihrer jeweiligen Kündigungsfrist – zur Verfügung. Drei davon stammen aus dem redaktionellen Bereich von Print und Rundfunk, der vierte soll die programmtechnische Komponente übernehmen und verfügt über mehrjährige Erfahrung im klassischen Musik- und Redaktionsbereich.

Studioräumlichkeiten sind vorhanden. Von Anfang an ist weiters eine umfassende begleitende Internetpräsenz geplant; www.musicchannel.at soll eine eigene Mandantenseite für das geplante Radio erstellen. Die Classicradio GmbH i.G. wird auf die vorhandenen IT- und Redaktions-Ressourcen der RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH nahezu kostenfrei zugreifen können.

Die Classicradio GmbH i.G. möchte sowohl Jungredakteure als auch in Ausbildung stehende Jungmusiker zur Gestaltung des Programms heranziehen und dadurch den Konnex zur Jugend gewährleisten. Ihre Einbindung ist dergestalt geplant, dass in der Woche bis zu fünf oder sechs von ihnen am Programm als freie Redakteure, Gäste oder im Rahmen eines Beitrages mitwirken können. Insgesamt will die Classicradio GmbH i.G. acht bis zehn Vollzeitmitarbeiter beschäftigen; weiters sind auch Teilzeitmitarbeiter sowie Praktikanten vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Classicradio GmbH i.G. sieht auf Basis ihrer Gesellschafterzusammensetzung und der verbundenen Firmen eine gesicherte Werbe- und Vertriebschiene für das geplante Radio gesichert, welche den laufenden finanziellen Bedarf gewährleisten kann. Die Classicradio GmbH i.G. verweist auf ein allgemein prognostiziertes Umsatzwachstum auf Grund des verstärkten Einsatzes des Mediums Radio durch die Werbeindustrie und geht weiters davon aus, dass ihre Zielgruppe am Markt immer werberelevanter wird, zur Zeit aber auf Grund der Werbefreiheit von Ö1 von keinem Radiosender bedient wird, sodass sie den Werbemarkt nicht mit anderen teilen muss und in „ihrem“ Marktsegment von Beginn an ein Werbepotenzial zur Verfügung hat. Hinsichtlich der potenziellen Werbekunden weist die Classicradio GmbH i.G. darauf hin, dass es schon konkrete Gespräche mit Unternehmen aus Wirtschaft und Industrie gibt, die bereits im Kultur- bzw. Musiksponsoring tätig sind; weiters hat die Classicradio GmbH i.G. ihr Format so gewählt, dass sie davon ausgeht, damit potentiellen Werbekunden, die derzeit noch nicht im Radio vertreten sind, sondern Print- bzw. Plakatwerbung fahren, die Möglichkeit zu geben sich darzustellen. Aus Sicht der Classicradio GmbH i.G. ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas sein wird. Geplant ist weiters auch eine Vermarktung über die RMS; diesbezügliche Vorgespräche hat es jedoch noch nicht gegeben. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang, dass 25 % der Finanzierung über die RMS erwirtschaftet werden; der Rest soll aus Eigenvermarktung bzw. lokaler Vermarktung finanziert werden.

Die Classicradio GmbH i.G. will Werbung anbieten, die für regional ansässige Betriebe leistbar ist, und rechnet weiters mit Einnahmen aus Veranstaltungen, wobei sie aufgrund der Ge-

sellschafterstruktur von einem ausgesprochen positivem Erfolg ausgeht. Ausgabenseitig geht die Classicradio GmbH i.G. davon aus, dass sich AKM und andere Abgaben auf Grund des Programmformates nicht horrend niederschlagen, da die Zahlung für Leistungsschutzrechte im Rahmen der klassischen Musik im Verhältnis zu anderen Musikformaten vergleichsweise gering sind. Die Classicradio GmbH i.G. plant weiters, die Kosten für Personal und Sachaufwand am Anfang klein zu halten, ohne dass die Qualität des Programms leidet. Die geringen Investitionskosten bzw. Anlaufverluste sollen sich daraus ergeben, dass die Hey-U Entertainment GmbH sehr viel einbringt und auch sehr viel über Leasing laufen soll.

Die Classicradio GmbH i.G. geht daher in der auf drei Jahre angelegten betriebswirtschaftlichen Planrechnung im ersten Geschäftsjahr von Verlusten in Höhe von EUR 10.570 und im zweiten in Höhe von EUR 8.358 aus, rechnet jedoch bereits im dritten Geschäftsjahr mit einem Gewinn in Höhe von EUR 4.161. Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen durch Werbespots, einem Veranstaltungskalender und Veranstaltungen sowie übrigen Erträgen (insbesondere Sponsoring) zusammen und steigen stetig von EUR 415.000 im ersten auf EUR 458.864 im dritten Geschäftsjahr. Dem stehen Gesamtausgaben (bestehend aus Personalaufwand und sonstigem betrieblichen Aufwand) gegenüber, die sich in den ersten der Jahren zwischen EUR 423.820 und EUR 452.953 bewegen.

Die Anfangsverluste und -investitionen sollen von den Gesellschaftern getragen werden: Die HEY-U Entertainment GmbH hat sich diesbezüglich bereit erklärt, Kapital in Höhe von etwa EUR 200.000 zur Verfügung zu stellen; die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG will nachrangiges Kapital in Höhe bis zu EUR 70.000 und die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH will nachrangiges Kapital in Höhe bis zu EUR 50.000 zur Verfügung stellen. Die Classicradio GmbH i.G. hat darüber hinaus ein Schreiben der C4 Holding AG vorgelegt, wonach diese sich vorstellen kann, unter der Voraussetzung der Zulassungserteilung an die Classicradio GmbH i.G., einer Eigenkapitalausstattung der Classicradio GmbH i.G. durch die Gesellschafter im Ausmaß von insgesamt zumindest EUR 235.000 bis EUR 350.000 (abhängig vom endgültigen Finanzierungsvolumen) und einer positiven technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Due Diligence für die Classicradio GmbH i.G. eine Finanzierung im Ausmaß von bis zu EUR 500.000 bzw. EUR 750.000 zu arrangieren.

Technisches Konzept

Das von der Classicradio GmbH i.G. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Antrag

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter) sowie Bernhard Mitterrutzner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch fünf weitere Mitglieder. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Österreichische christliche Mediengesellschaft unter dem Namen „Radio Maria“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein werbefreies 24 Stunden Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist weiters Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006); und
- „Jenbach“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001).

Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008).

Geplantes Programm

Es ist geplant, das im bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft unter dem Namen „Radio Maria“ ausgestrahlte Programm auf die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auszudehnen. Radio Maria ist als werbefreies christliches 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten konzipiert. Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktreihen (z.B. wöchentliches Europamagazin). Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte, sondern vielmehr den Rahmen dafür

schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Gastreferenten werden primär aus den regionalen Empfangsgebieten gewählt. Bereits derzeit kommen 11 Stammreferenten bzw. 22 ehrenamtliche Mitarbeiter aus dem Raum Linz. Nach Ansicht der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft sind UKW-Übertragungen aufgrund ihrer unmittelbaren Hörereinbindung sehr geeignet, Hörermitarbeit zu bewerkstelligen; sie hofft darauf, dass die Zahl der Stammreferenten bzw. der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Falle einer Zulassungserteilung weiter steigt, und verweist diesbezüglich auf entsprechende Erfahrungen von Radio Maria in Waidhofen bzw. Innsbruck. Auch die Möglichkeit der Nutzung eines Studios in der Diözese soll dazu führen, dass eine Einbindung der Hörer und von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Stammreferenten in Linz ermöglicht wird. Weiters geht die Österreichische christliche Mediengesellschaft davon aus, dass das Konzept von Radio Maria nicht darauf beschränkt werden kann, dass ehrenamtliche Mitarbeiter beim Radio mitarbeiten; vielmehr soll eine Plattform geschaffen werden, die auch Familien, Bevölkerungsgruppen und andere Gruppen an das Radio binden und einbeziehen soll. Dies bezieht sich – entsprechend Erfahrungswerten von Wien und Waidhofen - nicht nur auf die Institution Radio Maria, sondern auch auf die konkrete Räumlichkeit. So werden Familienfeste, Kinderfeste usw. in den Studioräumlichkeiten durchgeführt, wodurch die Hörer und ihre Familien und die Besucher dieser Veranstaltungen an das Radio gebunden werden bzw. einen Bezug zu dem Radio herstellen und dann auch dazu übergehen, selbst beim Radio mitzuarbeiten. Es soll somit eine Plattform geschaffen werden, die sich - wenn sie einmal entstanden ist - selbst mit Leben erfüllt und dann in weiterer Folge auch wächst.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendgebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden. Weiters ist im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten beabsichtigt, ab dem zweiten Jahr eine Splittung des Programms im Ausmaß von täglich zwei Stunden vorzunehmen, und zwar in der Zeit von 08:00 bis 09:00 Uhr (Liturgie, Veranstaltungen und Terminkalender) und von 13:00 bis 14:00 Uhr (Interviews, Reportagen, Zeugnisse). In diesem Zeitraum soll ausschließlich aus dem Versorgungsgebiet Linz/Wels/Steier gesendet werden, und dieses Programmfenster aus Linz/Wels/Steier soll dann auch nur in diesem Versorgungsgebiet gesendet werden. Inwieweit das Programm aus Linz ins Gesamtprogramm von Radio Maria eingebunden wird, ist davon abhängig, ob die Referenten bzw. Initiativen da sind, um in das Gesamtprogramm übernommen werden zu können. Jede Sendung von Radio Maria ist dergestalt, dass eine halbe Stunde Fortbildung, Information usw. passiert, während die zweite halbe Stunde mit Hörerbeteiligung gestaltet wird; die Österreichische christliche Mediengesellschaft kann daher nicht angeben, inwieweit eine Einbindung von gerade in Linz und Umgebung wohnenden Personen stattfinden wird, weil die Hörereinbindung über ganz Österreich hinweg erfolgt.

Das Musikprogramm, das rund 30% des Gesamtprogramms ausmachen soll, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Interpreten aus dem Sendegebiet sowie Christian Contemporary Music.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert; 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan (Rom) und werktäglich eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien).

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation: Der Geschäftsführer der Vereine Österreichische christliche Mediengesellschaft und Radio Maria Austria, Ing. Christian Schmid, verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens. Mag. Andreas Schätzle, Programmdirektor von Radio Maria Österreich, zeichnet seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen bei Radio Maria verantwortlich. Ing. Bernard Grimm, welcher die Verantwortung für technischen Abläufe innehat, war jahrelang als Techniker bei Radio Horeb beschäftigt.

Darüber hinaus wird auf die langjährigen Erfahrungen des Vereins als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verwiesen.

In organisatorischer Hinsicht wird angeführt, dass der Programmverantwortliche Mag. Andreas Schätzle die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter anleiten und für die Qualitätskontrolle sorgen soll, während angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter an der Programmerstellung arbeiten. Zur redaktionellen Betreuung des verfahrensgegenständlichen Gebietes sind im ersten Jahr vier Mobilstudios mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie einer Teilzeitkraft vorgesehen; diese Halbtagskraft ist mit einem Personalaufwand von EUR 16.000 vorgesehen und soll die lokalen Programmfenster bzw. die Referenten und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Großraum Linz koordinieren. Zudem besteht in der Anlaufphase entsprechend einer Vereinbarung mit der Diözese Linz die Möglichkeit, das Tonstudio des Kommunikationsbüros in Linz für einzelne redaktionelle Beiträge zu nutzen. Ab dem zweiten Jahr wird die Errichtung eines eigenen fixen Studios in Linz mit einer Vollzeitkraft erwogen. Der östliche Teil des Versorgungsgebietes soll darüber hinaus vom bereits bestehenden Regionalstudio in Amstetten betreut werden. Sämtliche regionalen Beiträge sollen von einer Vollzeit- und einer weiteren Teilzeitkraft, 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Bereichen Redaktion, Administration und Technik sowie 35 bis 40 Referenten aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet gestaltet und produziert werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur obliegt Partnerfirmen, die vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat einen auf drei Jahre vorgelegten Finanzplan vorgelegt, der gleich vom ersten Jahr an Gewinne ausweist: Die Österreichische christliche Mediengesellschaft rechnet im ersten Jahr mit Gewinnen in Höhe von EUR 42.932, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 60.700 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 132.000.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei die Österreichische christliche Mediengesellschaft den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ auf Basis einer Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 4,7% im ersten, 5,5% im zweiten und 6% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 80 erstellt hat und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sende-

gebiet eine Spende abgegeben werden. (Das derzeitige Pro-Kopf Spendenaufkommen beträgt österreichweit etwa EUR 100 bzw. im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ EUR 228). Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch eine Fundraising Campagne erzielt werden können.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 225.600 im ersten Jahr auf EUR 288.000 im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 40.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Dem gegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr noch mit EUR 222.668 angesetzt werden und im dritten Jahr nur mehr EUR 155.800 ausmachen.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung verweist die Österreichische christliche Mediengesellschaft darauf, dass sie bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ erfolgreich Hörfunk veranstaltet und dass die Mehrkosten gering sind und eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung in dem erweiterten Versorgungsgebiet demnach jedenfalls sichergestellt ist.

Technisches Konzept

Das von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet hängt mit dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Hierbei entstehen Überschneidungen im Ausmaß von 10.000 Einwohnern, welche ein technisch unvermeidbares „spill over“ darstellen.

Der Bezirk Amstetten grenzt u.a. an die Bezirke Steyr-Land, Steyr-Stadt und Linz-Land an. Der westliche, an diese Bezirke angrenzende Teil des Bezirks Amstetten wird zur Zeit nicht von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft versorgt; genau dieser Bereich kann jedoch (u.a.) mit den verfahrensgegenständlichen drei Übertragungskapazitäten versorgt werden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft führt zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und der verfahrensgegenständlichen Region insbesondere Nachfolgendes an: Ungeachtet der zwischen den beiden Gebieten verlaufenden Landes- als auch Diözesangrenzen besteht eine enge Verbindung v.a. im sozialen und kulturellen Bereich. Beide Gebiete sind ein wichtiger Teil des österreichischen Donau-Raumes und typisches Alpenvorland; demnach ist geschichtlich, kulturell und gesellschaftspolitisch ein sehr verwachsener Raum gegeben. Es bestehen auch ähnliche soziale, kirchliche und karitative Initiativen. Linz ist für das westliche Mostviertel Bildungshauptstadt und wirtschaftliches Zentrum und insofern für die schulische und berufliche Ausbildung sowie zur Weiterbildung in verschiedenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen (z.B. Kunstakademie, Musikhochschule, Bildungseinrichtungen des WIFI) bedeutend. Umgekehrt haben Bildungshäuser wie z.B. Seitenstetten und Sonntagsberg starken Zulauf aus Oberösterreich. Insbesondere sind die Städte Linz, Wels und Steyr auch für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Weiters zeugen eine hohe Anzahl von Tagespendlern zwischen den Regionen von einer relevanten Zusammengehörigkeit. Im Bereich der Diözesen verweist die Österreichische christliche Mediengesellschaft schließlich auf einen regen Austausch von Referenten sowie darauf, dass die religiöse Tradition und Praxis in beiden Gebieten sehr ähnlich ist.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH (Rechtsnachfolgerin der Antenne Salzburg GmbH) ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Antenne Österreich GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien AG.

Die Fellner Medien AG ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000. Sie ist Alleingesellschafterin der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), welche seit September 2006 die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt. Alleinaktionärin der Fellner Medien AG ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG (FN 173833m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien). Die Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Wolfgang Fellner zu 94% sowie seine Mutter Liselotte Fellner, sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner zu je 2%. Weder die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG, noch ihre Stifter sind bis dato mit einem Hörfunkveranstalter im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Der dargestellten Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH sind nachfolgende Umstrukturierungen vorangegangen:

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007, KOA 1.150/07-002, KOA 1.532/07-002, KOA 1.535/07-001 und KOA 1.537/07-001, wurde festgestellt, dass auch nach der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Salzburg) von der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (FN 179624d beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH sowie der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Antenne Österreich Radio Holding GmbH von der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Fellner Medien AG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7-9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

Die Antenne Salzburg GmbH war Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020); und
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Aufgrund der Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH (übernehmende Gesellschaft) mit der Antenne Tirol GmbH (übertragende Gesellschaft), die der KommAustria mit Schreiben

vom 19.10.2006 angezeigt wurde, war die Antenne Salzburg GmbH weiters Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Mit weiterem Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007, KOA 1.192/07-001, wurde ferner festgestellt, dass auch nach der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim Handelsgericht Wien, Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002), von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH sowie nach der Einbringung der atypisch stillen Beteiligung der Medienprojekte- und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in die Antenne Österreich Radio Holding GmbH und der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z beim HG Wien; Sitz in Wien) an der Antenne Österreich Radio Holding GmbH an die Fellner Medien AG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7-9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 wurde der KommAustria die Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als jeweils übertragende Gesellschaften mit ihrer jeweiligen Alleingesellschafterin, der Antenne Österreich Radio Holding GmbH, als jeweils übernehmende Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt. Diese Verschmelzungen wurden ebenso wie die Umfirmierung der Antenne Österreich Radio Holding GmbH in Antenne Österreich GmbH am 17.04.2007 ins Firmenbuch eingetragen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Alleingesellschafterin der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung. Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmuth Fellner (3,3%).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Aufgrund der zuvor dargestellten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen ist die Antenne Österreich GmbH nunmehr Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz;

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz,
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz,
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz,
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz,
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz,

- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz,
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz,
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz,
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106,7 MHz,
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz,
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz,
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz,
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz,
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz,
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz,
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz;

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz;

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz;

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz,
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz.

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Rechtsvorgängerin der Antenne Österreich GmbH) im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH (Rechtsvorgängerin der Antenne Österreich GmbH) im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen, dessen Programmaufbau auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition beruht und das die Themenschwerpunkten Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung setzt.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen konzipiert. Beabsichtigt ist, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlte „Antenne Format“ für das verfahrensgegenständliche Gebiet zu adaptieren.

Der Musikanteil soll bei rund 80% liegen. Das geplante Musikprogramm soll vorwiegend aktuelle Musiktitel aus dem anglo-amerikanischen, italienischen und französischen Sprachraum sowie internationale Superhits der 1960er, 1970er, 1980er und 1990er Jahre umfassen, darüber hinaus aber auch die österreichische Musikszene und Musikkultur durch Einbindung von „klassischen Austropophits“ und aktuellen österreichischen Produktionen berücksichtigen. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass das „Antenne Format“ von anderen AC-Formaten klar unterscheidbar ist und sich von den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren AC-Formaten Ö3, Kronehit und Life Radio insbesondere durch eine wesentlich ältere Zielgruppe abgrenzt; so soll das Musikformat, das die Hörer der Antenne Österreich hören wollen, eher Oldies bzw. Softpop inkludieren.

Der rund 20%-ige Wortanteil soll einen Schwerpunkt auf lokalen Inhalt legen. Im Wortprogramm sollen insbesondere die regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer im verfahrensgegenständlichen Gebiet berücksichtigt werden; dementsprechend sind regelmäßig regionale Berichte und Beiträge vorgesehen, die unter Berücksichtigung der Interessen und Ereignisse im Versorgungsgebiet von der lokalen Redaktionsmannschaft vor Ort gestaltet werden sollen. Das Programm soll neben diesen regelmäßigen regionalen redaktionellen Beiträgen mit besonderem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im verfahrensgegenständlichen Gebiet weiters regionale und überregionale Nachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten zu jeder vollen Stunde und Sendungen mit aktiver Einbindung der Hörer enthalten. Die überregionalen Nachrichten zur vollen Stunde sollen jeweils durch lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten ergänzt werden. Die Welt-nachrichten zur vollen Stunde sollen im ersten Jahr extern und zwar voraussichtlich, ebenso wie im Versorgungsgebiet „Salzburg“, von Kronehit zugekauft werden – trotz des Zukaufs sollen die Nachrichten jedoch für die Bedürfnisse der Antenne Österreich GmbH gestaltet

und insoweit für ihr Programm „maßgeschneidert“ produziert werden, was durch tägliche Redaktionsgespräche mit Kronehit sichergestellt werden soll; ab dem zweiten Jahr ist aufgrund der Größe des Versorgungsgebiets geplant, die Weltnachrichten selbst zu produzieren. Weiters sind um 06:30, 07:30, 08:30, 12:30 und 17:30 Uhr lokale Nachrichten im Umfang von jeweils rund 2 bis 3 Minuten vorgesehen. Daneben sollen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr regionale Nachrichtenticker in der Länge von jeweils rund 30 Sekunden ausgestrahlt werden.

Auch in der Nacht – von 00:00 bis 05:00 Uhr wird täglich die Sendung „Die Antenne Nachtschicht“ ausgestrahlt – soll moderiertes Programm gesendet werden, indem vorproduzierte, moderierte Beiträge ausgestrahlt werden; es gibt also kein Liveprogramm, es handelt sich aber auch nicht um Wiederholungen.

Grundsätzlich sollen sämtliche Sendeflächen auf das lokale und regionale Geschehen im Versorgungsgebiet eingehen; die Moderatoren sollen wichtige Teile ihrer Beiträge aus dem Wochen- und Tagesgeschehen im Versorgungsgebiet beziehen. Zahlreiche, ausschließlich auf die Interessen im Versorgungsgebiet bedacht nehmende redaktionelle Beiträge sollen zum einen aktuelle lokale und regionale Nachrichtenthemen vertieft aufbereiten und zum anderen über das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie über Sportereignisse und sonstige Events im Versorgungsgebiet berichten. Sowohl im Musikprogramm, als auch im Wortprogramm soll der Lokalbezug durch die Einbindung der Hörer gewährleistet werden: Es sind täglich außer sonntags zwei Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung geplant, nämlich die „Antenne Wunschmittagspause“ von 12:00 bis 16:00 Uhr und die Sendung „Late Night Love“ von 21:00 bis 24:00 Uhr. Im Wortprogramm erfolgt diese Einbindung z.B. in der Sendung „Herzblatt“. Besonders berücksichtigt werden sollen die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet durch folgende Sendungen: In der Morgensendung „*Die Antenne Morgen Show*“ sind zur halben Stunde regionale Nachrichten sowie eine starke Bezugnahme auf die tagesaktuellen lokalen Nachrichten auch im redaktionellen Teil vorgesehen. Die Mittagssendung „*Die Antenne Wunsch-Mittagspause*“ ist geprägt durch eine aktive Miteinbeziehung der Hörer in Hinblick auf tagesaktuelle Themen und Ereignisse in den Gemeinden Linz, Steyr und Wels sowie deren jeweilige Umgebung; weiters soll die Sendung eine Meinungsplattform der Hörer zu bundesweiten tagesaktuellen Themen bilden. Die Sendung „*Oberösterreich LIVE – das Magazin*“ umfasst Topthemen aus den Gemeinden Linz, Steyr und Wels, regionale Nachrichten sowie Hinweise auf Veranstaltungen, Events und Sportereignisse in Linz, Steyr und Wels; weiters soll eine Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm erfolgen.

Das geplante Programm soll überwiegend eigengestaltet werden, es ist jedoch beabsichtigt, auf einzelne Bestandteile des im Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstalteten Programms – nämlich die Sendungen „Late Night Love“ und „Herzblatt“ - zurückzugreifen. Bei diesen beiden Sendungen soll der Moderator zwar in Salzburg sitzen, es soll aber sowohl Hörern aus dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ als auch Hörern aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet möglich sein, anzurufen und ihre Musikwünsche bzw. ihre Wortbeiträge anzubringen; bei der Entgegennahme der Anrufe wird nicht unterschieden, aus welchem Versorgungsgebiet angerufen wird. Es handelt sich daher nicht um eine Programmübernahme im Sinne einer Übernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter; vielmehr wird eine Sendung gleichzeitig für die Versorgungsgebiete „Salzburg“ und Linz-Wels-Steyr produziert. Die beiden betroffenen Sendungen haben einen zeitlichen Umfang von 24 Stunden pro Woche und damit etwa 15 % der wöchentlichen Sendedauer. Es soll auch mit der Tageszeitung Österreich zu keiner redaktionellen Zusammenarbeit kommen.

Insgesamt geht die Antenne Österreich GmbH davon aus, dass durch ihr Programm ein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet verwirklicht wird. Sie verweist diesbezüglich darauf, dass ihrer Ansicht nach im Versorgungsgebiet kein vergleichbares Hörfunkprogramm gesendet wird, da sich das geplante „Antenne-Format“ von den vorhandenen AC-Formaten durch eine individuellere und breitere Konzipierung sowie

wie eine deutlich ältere Zielgruppe abhebt und darüber hinaus nach Ansicht der Antragstellerin auch kein anderes im Sendegebiet empfangbares Programm die lokalen und regionalen Ereignisse in demselben Umfang berücksichtigt; in diesem Zusammenhang wird auf die bundesweite Orientierung der Programme Ö3 und Kronehit bzw. die Konzentration auf das gesamte Bundesland Oberösterreich im Programm Life Radio verwiesen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin in erster Linie auf ihre langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und in ihren übrigen, bestehenden Versorgungsgebieten sowie auf die langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios ihres Führungsteams, das Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager) und Hans-Martin Paar (Programmdirektor) umfasst; Letzterer wird nur temporär für die Antenne Wien tätig sein. Das Führungsteam greift in funktionierenden Radios, wie z.B. der Antenne Salzburg, nur noch korrigierend ein bzw. gibt Strategien vor, und ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass bei neuen Radios eine neue Führungsmannschaft aufgebaut wird. Das Führungsteam (Sylvia Buchhammer, Erich Holfeld und Hans-Martin Paar) soll daher das Radio aufbauen. Von Anfang an soll aber bereits ein anderes Führungsteam aufgebaut werden, sodass etwa nach einem Jahr das neue Führungsteam alleine tätig sein kann; insbesondere Erich Holfeld soll sich um den Aufbau dieses Team kümmern.

Sylvia Buchhammer verfügt über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Von 1998 bis 2004 war sie bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit dem Jahr 2004 ist Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und seit dem Jahr 2005 der Antenne Tirol GmbH bzw. seit 2007 Geschäftsführerin von deren beider Rechtsnachfolgerin, der Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld zählt zu den Gründungsmitgliedern der Antenne Salzburg (vormals Radio Melody) und fungiert seit 2001 als Station Manager (operativer Leiter). Hans-Martin Paar ist von Anfang an bei der Antenne Salzburg tätig, zunächst als Chefredakteur (ab 1996) und seit 2000 als Programmdirektor.

Organisatorisch ist vorgesehen, in Linz ein lokales Studio einzurichten. Auf diese Weise soll die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren sichergestellt werden. Die redaktionellen Beiträge sollen nahezu ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden. In personeller Hinsicht sollen ca. 18 Mitarbeiter den laufenden Betrieb für das verfahrensgegenständliche Gebiet sicherstellen, davon sechs Programmmitarbeiter sowie weitere freie Mitarbeiter; dieses Team ist ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehen. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen vom dargestellten Führungsteam betreut werden. In Linz soll eine eigene lokale Redaktionsmannschaft tätig sein, die jedenfalls aus drei angestellten redaktionellen Mitarbeitern und weiteren freien Redakteuren bestehen soll. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll großer Wert darauf gelegt werden, dass sie über einschlägige Erfahrungen verfügen und im Großraum Linz wohnhaft sind. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die technische Ausstattung der Antennen Österreich GmbH soll es erlauben, mit einigen geringfügigen Änderungen auch noch ein weiteres Hörfunkprogramm für ein zusätzliches Versorgungsgebiet ohne großen Investitionsaufwand zu veranstalten. So soll die Programmveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet (wie auch bereits in Tirol) durch Nutzung von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich v.a. mit den infrastrukturellen Möglichkeiten im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und gleichzeitig im Zusammenwirken mit einer lokalen Redaktionsmannschaft erfolgen. Die Synergiemöglichkeiten mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ sollen in jenen Bereichen, die nicht unmit-

telbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Letztlich soll aber den für den oberösterreichischen Zentralraum programmverantwortlichen Mitarbeitern die Entscheidung darüber obliegen, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem regionalen Bezug zu gestalten.

Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Antenne Österreich GmbH voraussichtlich der RTV-tec/Radio Tele Vision –technology beauftragen, welche über professionelle Kenntnisse im Bereich der Errichtung von Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter verfügt.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 458.460, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 254.239 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 33.988 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 144.212 im vierten und EUR 269.857 im fünften Geschäftsjahr. Insgesamt geht die Antragstellerin daher davon aus, spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Werbeeinnahmen (lokal, national über die RMS und Sonderwerbformen) sowie aus Gegengeschäften zusammen und steigen stetig von EUR 498.000 im ersten auf EUR 1.573.959 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 1.009.260 und EUR 1.356.902.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH darauf, dass sie im Versorgungsgebiet „Salzburg“ jährlich ausreichend Einkünfte generiert, um diese Anfangsverluste aus eigenem zu finanzieren. Darüber hinaus verweist sie auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe sowie auf die Zusage ihrer Gesellschafter, bei Bedarf Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung notwendiger Initialinvestitionen sowie zur Überbrückung allfälliger Anfangsverluste in ausreichender Höhe zu gewähren; entsprechende schriftliche Finanzierungszusagen wurden nicht vorgelegt.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch ein lokales Verkaufsteam erfolgen. Die Werbeschaltungen selbst sollen günstig sein.

Die Antenne Österreich GmbH rechnet im ersten Jahr mit einer Viertelstundenreichweite von 4.000 Hörern und einer Steigerung von etwa 25% in den vier Folgejahren. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14-49 Jährigen soll im fünften Jahr bei 11% und die tagereichweite bei etwa 14% liegen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH jeweils vollständig entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen. Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet und das weitere Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH hängen zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Hierbei entstehen Überschneidungen im Ausmaß von 9.000 Einwohnern, welche ein technisch unvermeidbares „spill over“ darstellen.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und soll zunächst zur Hälfte einbezahlt werden. Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Lifetunes Network GmbH	EUR 8.785	25,1%
2	Jupiter Medien GmbH	EUR 8.785	25,1%
3	Markus Langemann	EUR 8.785	25,1%
4	upart Werbung und Kommunikation GmbH	EUR 3.500	10%
5	Deluxe FM Privatrado GmbH	EUR 3.395	9,7%
6	monkey.moods Verlags GmbH	EUR 1.750	5,0%

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hielt Mag. Florian Novak 1,5% der Anteile der N & C Privatrado Betriebs GmbH; diese hat er mit Abtretungsvertrag vom 16.04.2007 an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH abgegeben.

Markus Langemann ist deutscher Staatsbürger. Markus Langemann hält eine 51%-ige Beteiligung an der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH, München, die das Programm Radio Deluxe veranstaltet, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist. Weiters hält er 50,2% an der Deluxe Television GmbH, München, die seit 01.04.2005 das Spartenprogramm im Bereich Musikfernsehen für Erwachsene „Deluxe Music“ über Satellit in Europa und den USA verbreitet.

Die upart Werbung und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 256586h beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der upart Werbung und Kommunikation GmbH sind Daniel Frixeder und Mag. Jörg Neuhauser zu je 50%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind Mag. Dr. Veit Kaemer zu 73,8%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph Wendenig, MAS, und Manfred Stallmayer zu je 0,285%, Mag. Rainer Rösener zu 0,2% und Mag. Dr. Nikolaus Kraft zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. plant, unter dem Namen „LoungeFM“ ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss generationenübergreifend für die Kernzielgruppe der mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenen Bildungsniveau und einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestatteten 15- bis 55-Jährigen zu verbreiten („Listen und relax“). Das Programm soll als Begleitmedium im Hintergrund den Alltag bereichern und eine klare Abgrenzung zu sämtlichen Mainstream-Sendern bieten, deren Musikrepertoire als überwiegend identisch empfunden wird.

Der Musikanteil soll rund 80 bis 85% betragen. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. setzt im Musikprogramm auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und möchte durch eine wohltemperierte Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance, welche die Grenzen zwischen U und E sowie zwischen Avantgarde und Funktionalmusik bewusst überschreiten soll, das richtige Ambiente zum entspannten urbanen Lebensgefühl liefern. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Gotan Project, Tosca, De Phazz, Dzihan & Kamien, Zero 7, Shantel, Nicola Conte und Waldeck angeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts von LoungeFM ist die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. Die Musik der heimischen Acts soll auf LoungeFM verstärkt zum Einsatz kommen und auf diese Weise gefördert werden. Der Anteil an heimischer Musik im Programm soll zumindest 25% betragen, jedoch wird ein höherer Prozentsatz angestrebt. Die Einbindung aktueller Produktionen und die Vernetzung mit der Veranstaltungsszene soll über den auch im Programmbeirat der Antragstellerin sitzenden Uwe Walkner – DJ, Producer und Protagonist des gerade betreffend diese Musikszene international erfolgreichen Linzer Labels Etage Noir, – herbeigeführt werden.

Das Wortprogramm, soll von der Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderatoren sowie von einer intelligenten Vorauswahl der Information geprägt sein. Es soll nicht ausschließlich auf das gebotene Musikprogramm fokussieren; vielmehr soll es über Musikveranstaltungen und Ähnliches hinausgehende, zielgruppenrelevant aufbereitete Wortbeiträge betreffend technische Aspekte, aktuelle Meldungen, gesellschaftliche Ereignisse usw. geben. Abgesehen von den Nachrichten zur vollen Stunde sollen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge mit einer Länge von jeweils ca. 1:30 bis 2:30 Minuten gesendet werden. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen; es soll sich um zielgruppenrelevante Themen wie z.B. Lifestyle handeln. Auch technische Entwicklungen können im Vordergrund stehen. Im Zentrum der Berichterstattung soll daher nicht so sehr ein Verkehrsunfall, sondern die Ars-Electronica oder Linz als Kulturhauptstadt 2009 stehen. Am Wochenende z.B. sind Sendungen wie „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“ angedacht; weiters soll das Morgenprogramm neben der Kür des besten Frühstückscafés und Berichten über das Cafe Latte-Ranking auf <http://oberoesterreich.loungefm.at> auch einen Überblick über das Angebot an Museen und Ausflugstipps enthalten, während abends „Lounge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, die gleichermaßen als Reporter live vor Ort die Stimmungslage in den unterschiedlichen Ausgeh-„Locations“ schildern – regelmäßig aus den unterschiedlichen Lokalen und Restaurants im Sendegebiet berichten.

Die Nachrichten – geplant sind sowohl internationale, als auch nationale und lokale Nachrichten - sollen durch ein kleines, engagiertes Team an Redakteuren und Moderatoren selber gestaltet werden. Zentrales Kriterium bei der Erstellung der Nachrichten ist es, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu bedienen, das nicht bereits von einem anderen Radioprogramm im Sendegebiet abgedeckt wird. Dementsprechend bilden eher die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society den Schwerpunkt und weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinformationen. Als Zielsetzungen des redaktionellen Angebots werden „klarer Mehrwert“ und „klare Unterscheidbarkeit“ formuliert. Der Schwerpunkt der Nachrichten und von Informationsbeiträgen soll in der Morgen- und Mittagszeit sowie zur Drivetime zwischen 17:00 und 18:00 Uhr liegen; einen Nachrichtenschwerpunkt in den Nachtstunden soll es nicht geben.

Auch hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen: Konkret sollen Betreiber von Weblogs und Podcasts (Audio-Weblogs) einen Script-Baustein zur Verfügung gestellt bekommen, mit dem sie ihre Inhalte entsprechend markieren und dadurch ihre Bereitschaft erklären können, dass diese Inhalte durch LoungeFM verwendet werden können; derartig markierte Weblogs werden dann von der Redaktion gelesen bzw. gehört und redaktionell verwendet. Auf diese Weise haben etwa Musiker die Chance, ohne Umweg über die Musikindustrie on-air zu gehen oder wird jungen Kreativen und politisch Engagierten die Möglichkeit eines direkten Zugangs zum Medium Radio geboten.

Als weitere sendebegleitende Maßnahmen im Internet geplant sind die Führung von Weblogs durch Mitarbeiter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die auf diese Weise mit der Öffentlichkeit in Dialog treten können, sowie die Bereitstellung von Wortbeiträgen aus dem Programm von LoungeFM auf <http://oberoesterreich.loungefm.at> als Podcast zum zeitversetzten Hören.

Insbesondere sieht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ihr Programm auch dem ORF-Programm FM4 gegenüber, welches ihrer Ansicht nach auf Alternative Mainstream und eine aggressive, hiphop-, blackmusic- und rocklastige Musikformatierung und eine jugend-

orientierte redaktionelle Aufmachung für die Zielgruppe der 15- bis 29 Jährigen setzt, als klar abgegrenzt. So betont die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Unterschied dazu den generationenübergreifenden Charakter und die weniger kleinteilige redaktionelle Anmutung von LoungeFM Weiters geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. davon aus, dass ihre Botschaft „Musik zum Entspannen“ jener von FM4 „Alternative Mainstream von Punk und Rock bis Hiphop – und das in seiner ganzen Bandbreite“ hinsichtlich Programm und Klangcharakter diametral entgegensteht.

Ein Programmbeirat, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll, soll aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bestehen und durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und die Meinungsvielfalt sichern. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. hat bereits elf Mitglieder für den Programmbeirat nominiert, darunter u.a. eine ehemalige Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft der Universität Linz, einen Träger des großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Kultur der Stadt Linz, die Bereichsleiterin der für die Koordination der Impulszentren der oberösterreichischen Technologie- und Marketinggesellschaft (TMG), einer Einrichtung des Landes Oberösterreich, welche als Standortentwicklungsagentur und Technologiemanager fungiert, indem sie Innovation, Kooperation und die Betriebsansiedlung in Oberösterreich fördert, einen ehemaligen Vorsitzenden der Jungen Wirtschaft Linz und Partner der Linzer Medienschmiede, den Vorstandsdirektor und künstlerischer Leiter der Linzer Veranstaltungsgesellschaft m. b. H. (LIVA) und einen Universitätsprofessor am Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie der Johannes-Kepler-Universität in Linz.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wird der Oberösterreicher Mag. Florian Novak fungieren. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist Geschäftsführer Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken. Der Livetunes Network GmbH gelang im Jahr 2005 der technologische Durchbruch bei der weltweit ersten Übertragung von Radioprogrammen über UMTS; seit Juni 2005 sendet sie das Programm LoungeFM im Auftrag des österreichischen Mobilfunkunternehmens ONE über UMTS und im Internet. Im Falle einer Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wird sich Mag. Florian Novak aus seiner bisherigen Management-Tätigkeit für die Livetunes Network GmbH zurückziehen und ganz dem Aufbau von LoungeFM im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet widmen.

Die Programmdirektion soll Markus Langemann übernehmen. Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Von ihm eingeführte Programminnovationen wie Radarhinweise gehören inzwischen zum etablierten Standard im deutschen Hörfunk. Markus Langemann war geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach

und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm und das bisher beste betriebswirtschaftliche Halbjahresergebnis der Unternehmensgeschichte von KlassikRadio sowie einen Reichweitenzuwachs erreichte. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Als „Head of Music“ ist Walter Gröbchen vorgesehen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heute betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet als freier Journalist.

Dieter Moor – u.a. Schauspieler, Moderator sowie Produzent, Entwickler und Moderator der Late-Night-Show „Moor“ – soll Station Voice werden. Johanna Grabler, welche Medienmanagement an der Fachhochschule St. Pölten studiert hat, soll für das Hörserservice sowie für die Bereiche Administration und Disposition zuständig sein. Franz Stumpner, HTL-Absolvent mit langjähriger Erfahrung im Bereich Privatrado, der seit 1998 sämtliche Arbeitsbereiche einer Hörfunkstation (Techniker, Redakteur, Moderator, Musikplaner) beim Radio Salzkammergut durchlief und nunmehr Mitglied im Vorstand (Schriftführer) des Vereins „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“ ist, ist für die Bereiche Station Operations/Technik/Administration vorgesehen

Es ist geplant, vor Ort ein Studio zu errichten, das sich organisatorisch in die Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung (zwei Personen), Programm/Redaktion (9,5 Personen, davon sechs Redakteure/Moderatoren), Vertrieb/Promotion (zwei Personen) und Produktion/Technik/IT (zwei Personen) gliedert. Insgesamt ist sohin die Beschäftigung von 15,5 Personen vorgesehen; diese sollen schwerpunktmäßig aus dem Sendegebiet kommen. Der Vertrieb/Promotion-Bereich soll ab dem zweiten Geschäftsjahr schrittweise personell aufgestockt werden; der Geschäftsführer soll gleichzeitig auch Vertriebsleiter sein. Es soll auf vorhandene Strukturen hinsichtlich des UMTS-Radios bei ONE insoweit zurückgegriffen werden, als eine personelle Überschneidung im Programm und im Musikbereich geplant ist; derzeit arbeiten beim UMTS-Radio im Programmbereich inklusive Technik fünf bis sechs, zum Teil teilzeitbeschäftigte Personen. Aufgrund des stark ausgeprägten technikaffinen Zugangs der Antragstellerin soll die Programmgestaltung digitalisiert abgewickelt und auf die neusten technischen Möglichkeiten zurückgegriffen werden; durch die starke Einbindung von digitalen technischen Möglichkeiten soll eine dezentralere Arbeitsweise möglich sein als in einem klassischen Radiostudio.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. hat einen auf zehn Jahre angelegten Budgetplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 167.135, im zweiten Jahr in der Höhe von EUR 96.800, im dritten Jahr in der Höhe von EUR 40.095 und im vierten Jahr in der Höhe von EUR 33.350 ausweist. Ab dem fünften Geschäftsjahr geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit einem Gewinn von EUR 2.175 im fünften bis zu einem Gewinn von EUR 182.250 im zehnten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus lokaler und nationaler Werbung sowie aus Kompensationsgeschäften mit Mediapartnern und interaktiven (Mehrwert)Erlösen (gebührenpflichtige SMS Services wie z.B Trackinformationen und Beteiligungen an Vertriebserslösen von Tonträgern und Digital-Downloaderlösen) zusammen und steigen stetig von EUR 459.350 im ersten auf EUR 925.300 im zehnten Jahr. Mittelfristig – im dritten bzw. vier-

ten Jahr – sollen rund die Hälfte der Werbeerlöse über eigene Vertriebsstrukturen und die weiteren 50% über die Teilnahme an der nationalen Vermarktung über die RMS generiert werden.

Der Businessplan geht von einem jährlichen Aufwand in Höhe von etwa EUR 600.000 aus. Durch Etablierung einer schlanken Produktionseinheit auf der Basis digitaler Technologien zur intelligenten Contentverwertung und –veredelung sollen (leitungs)technische Ausgaben eingespart und in den Ausbau des Programms investiert werden; LoungeFM soll daher konsequent auf die bestehenden innovativen Technologien und Übertragungsmedien ausgerichtet werden. Die speziell für die Anforderungen von LoungeFM entwickelte und von ihr verwendete Broadcasting-Technologie soll eine schlanke Organisation ermöglichen. Anfangsinvestitionen sind in Höhe von insgesamt EUR 250.000 geplant, insbesondere für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen. Die Finanzierung der Anlaufverluste sowie der Investitionen soll mittels Gesellschafterdarlehen erfolgen; den Kapitalbedarf beziffert die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. mit mindestens EUR 430.000. Die Gesellschafter werden Darlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Antragstellerin zur Verfügung stellen; entsprechende Zusagen sämtlicher unmittelbarer Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 500.000 wurden vorgelegt.

Ausgehend von einer gesamten technischen Reichweite von 500.000 Personen soll die Tagesreichweite in der Gruppe der 14 bis 49-Jährigen von 11.250 Hörern (Ausschöpfungsgrad 4,5%) im ersten Jahr auf 20.000 Hörer (Ausschöpfungsgrad 8%) im zehnten Jahr stetig ansteigen. Parallel dazu soll auch die Viertelstundenreichweite von 2.250 Hörern im ersten Jahr auf 4.000 Hörer im zehnten steigen.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Neue Radio Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Roland Streinz, der 60%-Gesellschafter der Neue Radio Betriebs GmbH, beantragt in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 289708t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der Neuen Radio Betriebs GmbH sind der österreichische Staatsbürger Roland Streinz zu 60% und der deutsche Staatsbürger Stephan Schwenk zu 40%.

Stephan Schwenk hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern in Deutschland:

- 33,1% an der Neue Spreeradio Hörfunkgesellschaft mbH;
- 55% an der Lokal-Radio Cottbus GmbH;
- 50% an der The Radio Group GmbH, die wiederum einen Anteil von 95% an der Radio Koblenz 98,0 GmbH hält.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Neue Radio Betriebs GmbH hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14 bis 29 Jährigen konzipiert. Unter dem Namen „Neues Radio“ soll ein junges Programm mit hoher regionaler und lokaler Identität verbreitet werden, das auf ein sehr breit gefächertes Musikprogramm setzt. Der durchschnittliche Hörer des Programms soll ungefähr 25 Jahre alt sein.

Das geplante Musikprogramm ist laut den Angaben im Antrag am ehesten mit einem Contemporary Hit Radio-Format vergleichbar und fokussiert auf junge, urbane Hörer. Das Programm soll sich im Wesentlichen aus den Genres Pop, Rock, Black, R&B und House zusammensetzen und auf einer großen Vielfalt von Titeln basieren. Die Neue Radio Betriebs GmbH will sich nicht ausschließlich auf eine Musikrichtung fokussieren, sondern keinen Musikcluster ausschließen, da sie angesichts des diffusen Bildes, dass Umfragen hinsichtlich des gewünschten Musikgenres unter jungen Hörern ergeben, davon ausgeht, dass man sich mit einer Fokussierung auf eine Musikrichtung nicht etablieren kann. Insbesondere soll auch lokal ansässigen Künstlern eine Plattform geboten werden. Die vorgelegte Playlist umfasst unter anderem folgende Interpreten bzw. Musiktitel: Nickelback „Far Away“ (Rock), Sean Paul „Give it up to me“ (Black), Jojo „Too little too late“ (Pop), Luttenberger Klug „Vergiss mich“ (Austro), Shakira feat. Santana „Illegal“ (Ballade), Basehunter „Boten Anna“ (Dance) und Silbermond „Das Beste“ (Deutsch Pop).

Das Wortprogramm, das abhängig von der Tageszeit einen Anteil von maximal 15 bis 30% bzw. minimal 3 bis 15% am Gesamtprogramm einnehmen soll, soll entsprechend der geplanten starken regionalen Ausrichtung auf die aktuellen Geschehnisse in der Region und die Bedürfnisse der im Sendegebiet lebenden Hörer Bezug nehmen. Die Morgenshow zwischen 05:00 Uhr und 10:00 Uhr soll sehr wortlastig sein und bis zu 30 % Wortanteil haben; die Morgenschiene soll deswegen schon um 05:00 Uhr beginnen, weil es sich um ein Gebiet handelt, in dem sehr viel Industrie ist; insbesondere sollen die Schichtarbeiter der voestalpine AG nicht nur mit Musik, sondern auch mit Serviceleistungen (Wetter- und Verkehrsnachrichten) versorgt werden. Werktags von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. am Wochenende von 08:00 bis 16:00 Uhr sind jeweils stündlich zwei Beitragsplätze für lokale Themen vorgesehen. Konkret sollen aktuelle Berichte aus Linz, Wels und Steyr, Neuigkeiten aus der regionalen Wirtschaft, Informationen und Interviews betreffend den lokalen Sport, gemischt mit viel Service und Verkehrsupdates aus der Region gesendet werden. Für Themen von besonderem Interesse sind Spezialsendungen geplant. Weitere Themenschwerpunkte werden zielgruppengerecht ausgewählt und dem Freizeitverhalten der Hörer angepasst. Insgesamt ist geplant, vielfältige Meinungen in das Programm einfließen zu lassen. Insbesondere sollen neben einer starken Hörerbeteiligung bei täglichen Umfragen und Call-In-Aktionen während des gesamten Programms auch unterschiedliche Meinungen zu gesellschaftlich relevanten Themen geäußert werden können. Die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen, Vereine und regionalen Organisationen sollen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten die Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung bekommen. Zur lokalen Identität sollen auch die Moderatoren mit

lokalen Vokabeln, lokalen Themen und lokalen Informationen beitragen. Studiogäste sollen die Möglichkeit haben, die Musik nach ihren Wünschen zu gestalten und sich bzw. die von ihnen vertretene Organisation zu präsentieren; das Spektrum der geplanten Gäste soll von heimischen Bands über lokale Kunstgrößen bis hin zu Sportvereinen und gemeinnützigen Organisationen reichen. Es soll auch in den Nachtstunden moderiertes Programm gesendet werden: ausgewählte Beiträge werden wiederholt und gegebenenfalls aktualisiert; grundsätzlich wird das Nachtprogramm in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr automatisiert abgewickelt. Weiters ist geplant, in dieser Zeit eine Art Trainingsfläche für Moderatoren in Ausbildung zu machen: Moderatoren, die am Anfang ihres Berufslebens stehen, könnten in dieser Zeit Erfahrungen sammeln. Am Wochenende soll laufend über Veranstaltungen oder sonstige Geschehnisse berichtet werden. Wichtige Programmelemente sind weiters Serviceleistungen wie Verkehrsmeldungen und Wetterbericht.

Ursprünglich geplant war, die nationalen und internationalen Nachrichten zuzukaufen. Nach Sichtung der Angebote und einigen Gesprächen mit Anbietern ist die Neue Radio Betriebs GmbH jedoch zur Überzeugung gekommen, dass sie auch die Weltnachrichten selber produzieren will, da sie auch über die Nachrichten einen USP machen will und da ein Nachrichtenredakteur, der für die Lokalnachrichten zuständig ist, auch Weltnachrichten machen kann. Zugekauft werden die Weltnachrichten daher nur dann, wenn sie von der Qualität so bestechend sind, dass sie in das Programm der Neuen Radio Betriebs GmbH passen. Hinsichtlich der vorgesehenen Personalressourcen für diesen Bereich wird es aufgrund dieser Änderung, nämlich der voraussichtlichen Eigenproduktion der Weltnachrichten, zu keinen Aufstockungen kommen.

Von Montag bis Freitag sollen die internationalen und nationalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde in der Zeit von 05:00 bis 20:00 Uhr mit einer Länge von etwa 3,5 Minuten ausgestrahlt werden; im Anschluss daran erfolgt jeweils ein ca. zweiminütiger Lokalnachrichtenblock. Die Gesamtlänge einer Nachrichtensendung, die internationale, nationale und lokale Nachrichten umfasst, beträgt jeweils ca. 4 bis 7 Minuten. Ab 20:00 Uhr werden nur mehr internationale und nationale Nachrichten, aber keine Lokalnachrichten mehr gesendet. Am Wochenende wird von 08:00 bis 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde eine Nachrichtensendung ausgestrahlt, die internationale, nationale und lokale Nachrichten umfasst.

Die Lokalnachrichten sollen zu jedem Nachrichtenblock eigenständig produziert werden. Der Fokus liegt hier auf regionalen Meldungen aus den Städten Linz, Wels, Steyr und den angrenzenden Ortschaften. Diese basieren überwiegend auf eingehenden Berichten der lokalen Politik, der Polizei und Unternehmen und werden von Lokalredakteuren recherchiert.

In der Morgenschiene von 05:00 Uhr bis 10:00 Uhr werden die Nachrichten auch zur halben Stunde ausgestrahlt; in einer weiteren Ausbaustufe des Senders sollen auch Lokalnachrichten ganztägig jeweils zur vollen und zur halben Stunde ausgestrahlt werden.

Das geplante Programm soll überwiegend, nämlich zu etwa 95%, von eigenen Mitarbeitern produziert und gesendet werden. Hinsichtlich der restlichen bis 5% sollen zusätzlich Beiträge von freien Journalisten im Versorgungsgebiet zugekauft werden, wobei vorrangig beabsichtigt ist, Beiträge zu übernehmen, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessen aus dem Sendegebiet zugeliefert werden. Es soll daher kein Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugekauft werden. Es soll auch nicht zu einer Zusammenarbeit mit Printmedien kommen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Roland Streinz, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Neue Radio Betriebs GmbH (seit 28.02.2007), ist gebürtiger Linzer und verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radiobranche. Er war 1998 maßgeblich am Aufbau des Senders „Welle 1 – Linz“ beteiligt und wechselte nach der Umformatierung des Programms in „92.6 Das City-Radio“ im Jahr 2000 nach Wien zu „Energy 104,2 MHz“, wo er von 2003 bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden im September 2006 als Programmdirektor im Einsatz war.

Danben war er als Referent an der oberösterreichischen Journalistenakademie (Fachbereich Radio) und als Programm-Berater für „Energy International“ tätig. Roland Streinz soll Geschäftsführer des Radios bleiben. In der Anfangsphase wird er zusätzlich die Funktion des Programmdirektors übernehmen, es soll dann jedoch sukzessive jemand aufgebaut werden, der immer mehr Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Programms bekommt und diese Aufgabe schlussendlich übernimmt.

Der weitere Gesellschafter Stephan Schwenk hat die Studien der Betriebswirtschaftslehre und der Journalistik absolviert und ist seit 1989 ununterbrochen als Geschäftsführer verschiedener Radiostationen tätig (von 1989 bis 2001 bei „Hitradio N1“ in Nürnberg, von 1994 bis 1995 bei „Radio Lindau“, von 1995 bis 2001 bei „Spreeradio 105,5“ in Berlin, von 1998 bis 1999 bei „88,6 – Der Musiksender“ in Wien, von 1999 bis 2001 bei „87,9 Star FM“ und von 2002 bis 2005 bei „Radio Hamburg“). Mit seiner Firma „Schwenk Medienberatung“ wirkt er seit dem Jahr 1989 und war u.a. als Unternehmensberater im Wirtschafts- und Programmbereich bei „92.6 Das City-Radio“ und „Welle 1 Salzburg“ tätig. Seit Anfang 2002 betreibt er als Mehrheitsgesellschafter den Sender „94.5 Radio Cottbus“. Ebenfalls im Jahr 2002 übernahm er mit einem Partner den Sender „105,5 Spreeradio“. Im Jahr 2004 ging der Sender „Antenne Koblenz 89.0“ auf Sendung, an dem Stephan Schwenk ebenfalls beteiligt ist. Die Erfahrungen von Stephan Schwenk bei der Planung, dem Aufbau und der Führung von Radiostationen erachtet die Antragstellerin als erheblichen Vorteil bei der Umsetzung des gegenständlichen Projekts. Ziel ist es, eine lokale Mannschaft aus Linzern, Steyrern und Welsern aufzubauen, die dann in diesem Radio arbeiten sollen. Die Tätigkeit von Herrn Schwenk wird sich daher auf die Anfangsphase beschränken; er plant jedoch nicht, anschließend die Anteile am Radio zu verkaufen, sondern will nur hinsichtlich der operativen Tätigkeit zurücktreten. Herr Schwenk wird für den Verkauf und für die Koordinierung der Schulungen des Verkaufsteams vorrangig zuständig sein.

Organisatorisch ist geplant, ein Studio im Zentrum der Stadt Linz zu errichten. In personeller Hinsicht ist der Gesellschafter Roland Streinz als Geschäftsführer und Programmdirektor des Senders vorgesehen. Sämtliche weiteren Mitarbeiter sollen aus Oberösterreich rekrutiert werden, um so einen größtmöglichen Bezug zum Sendegebiet ermöglichen zu können. Insgesamt ist die Beschäftigung von sechs Vollzeitbeschäftigten (vier im Programm- und zwei im Verkaufsbereich) und zwei Teilzeitbeschäftigten (im Verkaufsbereich) geplant. Weiters ist der Einsatz von insgesamt 13 freien Mitarbeitern vorgesehen (neun im Programmbereich, vier im Verkaufsbereich). Jene unabhängigen Produzenten, die planmäßig Beiträge, Interviews oder sonstige Inhalte zuliefern sollen, sind in der Aufstellung der freien Mitarbeiter enthalten. Kaufmännischen Dienstleistungen wie Personalabrechnungen, Buchhaltung und Bilanzierung sollen an eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerkanzlei vor Ort übertragen werden. Es hat bereits Anfragen von Redakteuren gegeben hat, die beim Radioprojekt mitmachen wollen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH hat eine auf fünf Jahre angelegte Einnahmen-/Ausgabenaufstellung vorgelegt, die auf den Praxiserfahrungen der Gesellschafter mit lokalen Radiostationen basiert und im ersten Jahr einen Verlust im Höhe von EUR 209.000 ausweist. Bereits ab dem zweiten Geschäftsjahr geht die Neue Radio Betriebs GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 150.700 im zweiten, EUR 307.000 im dritten, EUR 429.200 im vierten und EUR 440.700 im fünften Geschäftsjahr.

Einnahmenseitig wird mit Erlösen aus Werbung, Sales Promotion (Sonderwerbformen in Form von Außenauftreten bei Geschäftseröffnungen und Jubiläen) und Events/Sonstiges (Veranstaltungen wie Disco-Partys, Sommerfeste, Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte) kalkuliert, wobei die Gesamterlöse von EUR 326.000 im ersten Jahr auf EUR 1.156.000 im fünften

Jahr stetig ansteigen sollen. Die Werbeerlöse sollen zu mehr als 90% aus dem lokalen bzw. regionalen Werbemarkt stammen, da nach Auffassung der Antragstellerin zunächst kaum mit Einbuchungen nationaler Kunden gerechnet werden kann. Das Radio soll sich daher aus den lokalen Werbeerlösen finanzieren; alles, was aufgrund der Vermarktung durch die RMS hinzukommt, wird als Bonus angesehen. Aus Sicht der Antragstellerin ist es gerade als neu startender Sender eher schwierig, den Kalkulationen bereits ein Drittel der Einnahmen aus der Vermarktung durch die RMS zugrunde zu legen. Es wird zwar eine Kooperation mit der RMS und in der Folge 30 bis 40 % RMS-Erlöse angestrebt; der Kalkulation hat die Antragstellerin allerdings eine konservative Sicht hinsichtlich der Vermarktung durch die RMS zugrunde gelegt. Die Antragstellerin glaubt darüber hinaus, den lokalen Verkauf selber besser beeinflussen zu können und weniger von Schwankungsbreiten abhängig zu sein als bei der auf dem Radiotest basierenden Vermarktung über die RMS. So lässt sich Radio entsprechend den Erfahrungen von Herrn Schwenk bei Radio Koblenz und Radio Cottbus weniger über Einschaltquoten als über Emotionalität vermarkten.

Ausgabenseitig rechnet die Antragstellerin mit Erstinvestitionen und Anlaufkosten in Höhe von insgesamt EUR 253.000, insbesondere für Sendetechnik, Studio und technische Ausstattung. Unter Hinzurechnung dieser Kosten zu den Ausgaben im ersten Jahr geht die Neue Radio Betriebs GmbH von Ausgaben in Höhe von EUR 535.900 aus; in den vier Folgejahren sollen sich die Ausgaben dann in einem Bereich zwischen EUR 600.300 und EUR 746.300 bewegen. Vor diesem Hintergrund geht die Neue Radio Betriebs GmbH von einem Kapitalbedarf in Höhe von insgesamt EUR 329.900 aus. Die Finanzierung dieses Kapitalbedarfs soll zur Gänze aus Eigenmitteln der Gesellschafter erfolgen; die genannte Summe soll bei Bedarf als Eigenkapital im Verhältnis der Geschäftsanteile durch Zufluss in die Stammeinlage realisiert werden. Diesbezüglich wurde eine Bestätigung der Sparkasse Oberösterreich vom 24.10.2006 vorgelegt, wonach der Gesellschafter Roland Streinz per 25.10.2006 auf seinem Girokonto über einen Habenstand in Höhe von EUR 300.000 verfügt.

Angestrebt wird eine Reichweite von 5 bis 10% und ein Marktanteil von 4 bis 5%.

Technisches Konzept

Das von der Neue Radio Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Mike Jaeschke

Antrag

Der Antrag des Mike Jaeschke ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Antragsteller Mike Jaeschke ist österreichischer Staatsbürger.

Geplant ist in weiterer Folge (laut Zeitplan im Antrag mit 31.01.2008) die Errichtung einer Betriebsführungsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gründungsteam und die zukünftigen Mitarbeiter sollen zunächst im Ausmaß von 10 bis 25%, in weiterer Folge bis zu 50% an der zu gründenden GmbH beteiligt sein. Weiters soll die RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG mit Sitz in Mannheim, die in Deutschland den Sender Sunshine Live betreibt, eine Beteiligung in Höhe von 10 bis 25% an der zu

gründenden GmbH halten. Weitere Gesellschafter stehen noch nicht fest; diese sollen im Bereich von Medienunternehmen, Musiklabeln, lokalen Diskotheken, Venture Kapitalisten und Business Angels gefunden werden. Konkrete Gespräche hinsichtlich der Beteiligung an einer solchen BetriebsführungsgmbH hat es bis dato mit der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG und mit österreichischen Printmedien gegeben. In einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG bestätigt diese, die feste Absicht zu haben, der Gesellschaft beizutreten; die Höhe der beabsichtigten Beteiligung steht noch nicht fest. Die RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG betont diesbezüglich, dass sie auch bereit ist, eine höhere Beteiligung einzugehen, dass die grundsätzlich aber sehr gerne österreichische Partner für dieses Radio hätte.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Mike Jaeschke hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „electronic music radio“ und einem Schwerpunkt auf Club- und Dancemusik für die Zielgruppe der 14 bis 29 Jährigen konzipiert; die Zielgruppe sind die jungen, aktiven, lifestyle-interessierten Liebhaber elektronischer Musik, die ein ausgeprägtes Markenbewusstsein haben, gerne auf Partys, zu Clubbings und in Diskotheken gehen und sich mit Hobbys wie Autos und Sport beschäftigen.

Das geplante Musikprogramm soll sich zu 35% aus House, zu je 30% aus Dance und Trance sowie zu 5% aus Techno zusammensetzen. Um die populärsten und aktuellsten Titel spielen zu können, ist das Gesamtrepertoire insgesamt auf etwa 300 Titel begrenzt, die v.a. in der Anfangsphase maßgeblich in Zusammenarbeit mit dem Partner des Senders, Sunshine Live, ausgewählt werden sollen. Geplant sind auch DJ-Live-Übertragungen aus Clubs in Oberösterreich sowie Übertragungen von DJ-Charity-Veranstaltungen oder großen internationalen Events wie der Loveparade in Berlin.

Mike Jaeschke geht davon aus, dass eine Mischung aus unterschiedlichen Musikgenres wie z.B. aus elektronischer Musik und Black Music zu Abschaltmechanismen führt. Um seine jugendliche Zielgruppe anzusprechen, will das „electronic music radio“ daher nicht ein breites Musikspektrum senden, sondern auf ein Musikgenre, nämlich die elektronische Musik, fokussieren. Im Rahmen dieses Musikgenres will das „electronic music radio“ allerdings keine Einschränkungen machen, sondern ein breites Programm aufsetzen. Mike Jaeschke verweist diesbezüglich auf den Erfolg von Sunshine Live in Deutschland.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm soll grundsätzlich etwa 20:80 betragen. Das auf die Zielgruppe ausgerichtete Wortprogramm soll die Themengebiete Oberösterreich, Musik, Events, Freizeit, Freundschaft, Trends, Schule, PC-Welt, Jobs und Elektronik umfassen; interaktive Sendungen sollen eine spezielle Frage- bzw. Diskussionsmöglichkeit zu diesen Themenbereichen geben. Schwerpunkte des Wortprogramms sind regionale und überregionale Hinweise auf große Events, Nachrichten in Form von Newsflash-Berichterstattung betreffend übergeordnete Themen/Ereignisse, die Einbeziehung der österreichischen und internationalen Dance- und DJ-Szene sowie ein der Zielgruppe und Region angepasstes Tagesthema. Insgesamt soll in der Zeit von 05:00 bis 20:00 Uhr moderiertes Programm ausgestrahlt werden.

Es soll lokale, nationale und internationale Nachrichten und auch ein lokales Nachrichtenjournal geben. Internationale und nationale Nachrichten sollen, gemeinsam mit Verkehr und Wetter, stündlich in einer Länge von maximal 5 Minuten (auch in der Nacht) gesendet werden; sie sollen zur Gänze von einem externen Lieferanten – im Gespräch ist 88,6 in Wien - übernommen werden. Wetter- und Verkehrsinformationen werden ebenfalls zugekauft. Die

lokalen Nachrichten werden selbst produziert und sollen nur in den Kernzeiten (von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 16:00 bis 20:00 Uhr) gesendet werden.

In der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr wird Mantelprogramm von Sunshine Live aus Deutschland übernommen, wobei die Nachrichten vom „electronic music radio“ eingespielt werden. In der Zeit zwischen 20:00 und 24:00 Uhr werden im Programm von Sunshine Live – und aufgrund der Mantelprogrammübernahme auch im Programm des „electronic music radio“ - weltbekannte DJ's aus dem deutschsprachigen und internationalen Raum gesendet (z.B. internationale Stars der DJ-Szene wie Paul van Dyk oder Felix Kröcher). Weiters macht Sunshine Live im Jahr ca. 88 Live-Veranstaltungen, welche auch im Programm Sunshine Live gesendet und in weiterer Folge von „electronic music radio“ übernommen werden. Gerade in der Anlaufphase des Senders soll diese Programmübernahme aber auch positive Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Senders haben. In weiterer Folge soll das Ausmaß der Übernahme reduziert und das Mantelprogramm durch regionale Programmanteile, v.a. im Bereich der Musik- und Kulturszene aus Oberösterreich, ersetzt werden; der Mantel soll jedoch in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr weitgehend beibehalten werden. Mantelprogramm soll nur dort übernommen werden, wo es Sinn macht und man es sich leisten kann; das kann auch dazu führen, dass in dieser Zeit eigen gestaltete Programme gespielt werden, wie z.B. Live-Übertragungen aus österreichischen Diskotheken, Clubs, von Events oder dergleichen.. Eventuell wird auch Sunshine Live in Deutschland Programm aus Linz, z.B. betreffend Veranstaltungen, übernehmen.

Beim „electronic music radio“ soll es sich um ein junges Format mit jungen Mitarbeitern aus der Club- und Dance Szene Oberösterreichs handeln, das einen hohen Anteil an österreichischen Produktionen bei den gespielten Musiktiteln beinhaltet. Darüber hinaus will das „electronic music radio“ auch durch bestimmte Programminhalte die elektronische Musikszene Oberösterreichs fördern, und aus diesem Grund mit ansässigen Clubs und Diskotheken sowie DJ's und Musikproduzenten eine partnerschaftliche Beziehung eingehen. Geplant ist weiters eine Zusammenarbeit von „electronic music radio“ mit Schulen in Form von Projekten wie etwa „School of Techno“ oder „Schule macht Radio“; insgesamt soll durch das Programm die lokale Musikszene gefördert und ein Beitrag zur Musikvielfalt geleistet werden.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung und stetige Verbesserung des Programms ist die Gründung eines Programmbeirates vorgesehen, welcher sich aus Vertretern von „electronic music radio“, Sunshine Live und den wichtigsten Jugendverbänden Oberösterreichs zusammensetzen soll.

Als Hauptkonkurrenten erachtet „electronic music radio“ die überregionalen Sender Ö3 und Kronehit sowie den lokalen Sender Welle 1. Nach Auffassung des Antragstellers richten die drei genannten Sender ihr Programm jedoch nach dem allgemeinen Musikgeschmack aus und lassen Wünsche einzelner Szenen größtenteils außer Acht, wodurch der Konkurrenzgrad im Verhältnis zu „electronic music radio“ wiederum gesenkt wird.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Dem Antragsteller Mike Jaeschke obliegt derzeit die Leitung des Projektes „electronic music radio“; in weiterer Folge ist er als Geschäftsführer der zu gründenden GmbH vorgesehen. Mike Jaeschke ist gebürtiger Oberösterreicher und war von 1999 bis 2003 bei der Deutschen Post in Österreich im Bereich Qualitätsmanagement (nach kurzer Zeit als Leiter) tätig. Im Jahr 2003 wechselte er zur Österreichischen Post AG, wo er bis April 2006 als Geschäftsführer und operativer Leiter der Yellogistics d.o.o. in Slowenien fungierte.

Für den Bereich Marketing ist Joana Radulescu vorgesehen. Sie studiert Wirtschaft mit Schwerpunkt Marketing an der Universität Linz und arbeitet derzeit an ihrer Diplomarbeit. Den Bereich Sales soll Lothar K. Jaeschke übernehmen. Er verfügt über 40 Jahre Erfahrung

im Verkauf, war mehr als 20 Jahre Verkaufsleiter eines Spezialwerkzeuge-Herstellers und bringt viele Kontakte in das Gründungsteam mit ein. Als Leiter des Bereichs Technik und IT soll Martin Biermair fungieren. Er war von 1997 bis 2004 bei der Deutschen Post zunächst als Systemadministrator und später als Leiter des System Managements tätig. Seit 2005 ist er als Head of Labs bei einem Internet Dienstleister für den Aufbau der Abteilung „Online Performance Marketing“ und für die Nutzenanalyse neuer Internettechnologien für das Marketing zuständig. Für den Bereich Promotion & Events ist Nina Linnert vorgesehen. Sie ist seit dem Jahr 2003 im Bereich Marketing/Kommunikation eines Logistikunternehmens sowohl für die interne Kommunikation als auch für Mitarbeiterveranstaltungen und Kunden-Events verantwortlich.

Geplant ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem deutschen Sender Sunshine Live. Zu diesem Zweck soll eine Franchise-Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher im Wesentlichen die Beteiligung von Sunshine Live an „electronic music radio“, die Übertragung von Know-how und Merchandising-Produkten sowie die Nutzung der Marke „Sunshine Live“ und des Logos des Senders festgelegt werden sollen. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sollen von Sunshine Live gesteuert werden, bei grenzüberschreitenden Maßnahmen jedoch unter Mitwirkung von „electronic music radio“. Sunshine Live wird sich verpflichten, mit keinem Dritten einen entsprechenden Franchise-Vertrag in Österreich abzuschließen bzw. selbst keinen Radiosender mit gleichem/ähnlichem Konzept zu eröffnen. Insgesamt sollen die Punkte Gebiet, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Betriebsstruktur, Organisation und Merchandising Gegenstand der Vereinbarung werden. In ihrem Schreiben vom 06.03.2007 hat die RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG weiters ihre Bereitschaft erklärt, beim Mitarbeiter-Recruiting mitzuhelfen und unter der Leitung des Programmleiters Jürgen Wiesbeck ein Casting durchzuführen. Darüber hinaus soll der technische Leiter Rainer Müller „electronic music radio“ beim Aufbau des Studios beratend zur Verfügung stehen. Der Antragsteller selbst verweist im Zusammenhang mit der Beteiligungsabsicht von Sunshine Live, dass dadurch die fachliche Kompetenz auch für zukünftige Investoren und Fremdkapitalgeber sichtbar und transparent ist und die weitere Investorensuche deutlich vereinfacht wurde.

Organisatorisch ist geplant, in Linz ein Studio zu errichten. In der Organisationsstruktur des Senders sollen unter der Ebene der Unternehmensführung die Bereiche Programm & Redaktion, Marketing & Promotion, Technik & IT sowie Sales, jeweils unter der Leitung eines Bereichsverantwortlichen, gleichrangig nebeneinander angeordnet sein. Beim Personalrecruiting, das in Form eines Castings erfolgen soll, sollen Vertreter von Sunshine Live unterstützen. In weiterer Folge sollen Mitarbeiter Ausbildung und Training „on-the-job“ direkt bei Sunshine Live in Mannheim absolvieren. Während der Aufbauphase von „electronic music radio“ werden Fachleute von Sunshine Live vor Ort in Linz zur Verfügung stehen und unterstützend tätig sein.. Zur Zeit gibt es noch keine Mitarbeiter in Linz; nach dem Ende des ersten Betriebsjahres sind 13 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter und in weiterer Folge weitere vier freie Mitarbeiter geplant.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller Mike Jaeschke hat eine auf sechs Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt, die im ersten Geschäftsjahr einen Verlust in Höhe von EUR 391.643 ausweist und ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht: Mike Jaeschke kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 119.517 im zweiten, EUR 333.625 im dritten, EUR 341.558 im vierten, EUR 461.856 im fünften und EUR 437.924 im sechsten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus klassischer Radiowerbung, Patronanzen, Merchandising, Events und Werbung über die Website des Senders zusammen und steigen stetig von EUR 919.560 im ersten auf EUR 3.001.727 im sechsten Jahr. Verschiedene Arten der Werbung sollen zusammengefügt werden können, wofür Kombitarife angeboten werden. Ca.

90% des Gesamtumsatzes des Senders sollen sich aus Einnahmen durch klassische Radiowerbung generieren, wobei sich der Werbetarif zwischen EUR 1 und 5 bewegen soll. Eine Kooperation in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden ist nach der Einführungsphase des Senders nach etwa einem Jahr geplant. Das Merchandising wird zu Beginn ausschließlich über Sunshine Live in Kommission abgewickelt; eine entsprechende Vereinbarung soll im erwähnten Franchisevertrag fixiert werden. Die im Verhältnis zu den anderen Antragstellern höheren, im Budgetplan vorgesehenen Einnahmen ergeben sich daraus, dass Mike Jaeschke auch Merchandising und Eventeinnahmen in großem Maße hineingerechnet hat. Diese beruhen auf Erfahrungswerten von Sunshine Live, wonach Merchandising und Eventvermarktung sehr lukrativ für einen Radiosender sind. Insbesondere bringt Sunshine Live viermal im Jahr eine CD-Compilation mit elektronischer Musik heraus, die jedes Mal unter die Top 10 von Compilation-Charts kommt, und hat damit auch in Österreich bereits einen hohen Bekanntheitsgrad. Der Antragsteller verweist darauf, dass andere Radiosender diese Art der Einnahmen in diesem Umfang nicht lukrieren. Weitere Einnahmen sollen sich aus lokaler Werbung bzw. klassischen Werbespots ergeben. Hingegen soll nur ein geringer Anteil auf der RMS-Vermarktung beruhen.

Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten sechs Jahren zwischen EUR 1.254.829 und EUR 2.325.285 pro Jahr; der Antragsteller rechnet mit EUR 800.000 bis EUR 1 Mio., um den geplanten, in ein Netzwerk eingebauten Lokalsender – auch Sunshine Live ist in einen Verbund eingegliedert - aufzubauen. Die Finanzierung des Senders soll zu 60% über Partner und Kooperationen erfolgen: Die Investorensuche ist derzeit im Gange; Gespräche werden nicht nur mit Printunternehmen, sondern auch mit anderen Kooperationspartnern wie z.B. mit lokalen Diskotheken geführt. Die restlichen 40% sollen über Fremdkapital finanziert werden; diesbezüglich werden derzeit Gespräche mit der Bank Austria-Creditanstalt und der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich geführt, die schriftliche Finanzierungszusage einer Bank konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Weiters wurde ein Schreiben der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG vom 06.03.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass auf der Gesellschafterversammlung im Juni 2007 der Einstieg beim Projekt „electronic music radio“ thematisiert werden wird und die feste Absicht besteht, das Projekt zu unterstützen. Unabhängig davon wird verbindlich zugesichert, dass sich die RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG bis zu einer Summe in Höhe von EUR 100.000 an den Aufbaukosten beteiligen wird.

Die Tagesreichweite soll 7.000 Hörer im April 2008 betragen und sich in Monatsschritten auf 13.000, dann 26.000 und 33.000 Hörer im Juli 2008 steigern sowie nach einem Einbruch auf 26.000 Hörer im August 2008 und erneut 33.000 Hörern im September 2008 auf 39.000 Hörer im Oktober 2008 klettern. Im Zeitraum von November 2008 bis September 2009 rechnet der Antragsteller mit schwankenden Tagesreichweiten zwischen 52.000 und 65.000 Hörern. Im Oktober 2009 soll die Tagesreichweite auf 66.000, im November 2009 auf 72.000 und im Dezember 2009 auf 78.000 Hörer steigen.

Technisches Konzept

Das von Mike Jaeschke vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Klassik Radio GmbH & Co. KG.

Antrag

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin KR Holding GmbH in der Höhe von EUR 2.045.167,50; persönlich haftende Gesellschafterin und mit Einzelvertretungsbefugnis für die Klassik Radio GmbH & Co. KG ausgestattet ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in der Höhe von DM 200.000. Alleingesellschafterin der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 389.660. Gesellschafter der Euro Klassik GmbH sind die Klassik Radio AG zu 94,4%, die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft zu 4,8% und Dr. Norbert Hörmann zu 0,8%; die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft und Dr. Norbert Hörmann halten ihre jeweiligen Anteile treuhändig für die Klassik Radio AG.

Die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft ist eine zu FN 87792 g beim Landesgericht Linz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 14.050.000. Die Aktionäre der Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft sind die Oberösterreichischen Raiffeisenbanken zu 13,8% und die Privatstiftung für die Zukunftssicherung von Unternehmen in Oberösterreich zu 86,2%.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 4,5 Mio. Hauptaktionär mit 66,97% der Aktien ist der deutsche Staatsbürger und Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG Ulrich Kubak. Die Klassik Radio AG ist außer an der Antragstellerin an keinem Hörfunkveranstalter beteiligt; sie hält gegenwärtig u.a. Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH, welche europaweit für 120 Radiostationen Premium-Radioprogramme und Funk-Sonderwerbformen produziert und vertreibt und an der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, einer webbasierten Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist seit 16.11.1989 Inhaberin einer Satellitenzulassung für Deutschland aufgrund eines Bescheides (und dessen Verlängerung) der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) bis zum 31.05.2009. Weiters betreibt die Klassik Radio aktuell etwa 38 UKW-Frequenzen in sieben deutschen Bundesländern (Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms aufgrund von Bescheiden der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten. Darüber hinaus wird das Hörfunkprogramm der Klassik Radio GmbH & Co. KG deutschlandweit über das Kabelnetz und europaweit sowohl analog als auch digital über Satellit verbreitet.

Gemäß der Zulassung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien verbreitet die Klassik Radio GmbH & Co. KG ein 24-Stunden-Kulturprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik im weitesten Sinn sowie kultureller und politischer/wirtschaftlicher Informationen. Das Programm soll einem qualitativ hohen, an den Interessen eines überregionalen Kultur-austauschs orientierten Anspruch Rechnung tragen, widmet sich allen kulturellen Bereichen

wie z.B. Musik, Theater, Film und Literatur und inkludiert werktags mehrere Panorama- bzw. Magazin-Sendungen sowie regelmäßige Nachrichtensendungen.

Mit Bescheid vom 22.03.2007, KOA 1.541/07-001, wurde der Klassik Radio GmbH & Co. KG außerdem die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Geplantes Programm

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG möchte über die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ihr zur Zeit über insgesamt etwa 38 terrestrische Frequenzen in Deutschland sowie über Satellit und Kabel verbreitetes Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ mit kulturellem Inhalt und einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf klassische Musik und symphonische Filmmusik sowie kulturelle und politische/wirtschaftliche Information verbreiten. Das Programm soll um Formate mit lokalen bzw. regionalen Informationen aus Linz und Oberösterreich ergänzt werden.

Es handelt sich um ein 24-stündiges Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik einerseits sowie kultureller (Kulturberichterstattung) und politisch/wirtschaftlicher (Nachrichten) Berichterstattung andererseits. Sowohl die Musik als auch die Themen der Wortberichterstattung sind vielschichtig. Die Klassik Radio bezeichnet ihr Programm selbst als ein klar positioniertes Hörfunkprogramm, das sich an kulturell interessierte und in der Regel bereits sehr gut informierte Hörer richtet, die sich meist schon lange von den üblichen Privatradioprogrammen abgewandt haben und sich im Privatradio Qualität erwarten. Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30 bis 55 Jährigen angehört, umfasst im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer.

„Klassik Radio“ spielt überwiegend Orchestermusik, wobei der Focus auf Musik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik gerichtet ist. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG steckt es sich dabei nicht als Ziel, die Musik in ihrem Gesamtspektrum abzubilden, sondern möchte die Hörer mit den größten Klassik-„Hits“ inkl. New Classics erreichen (etwa 80% des Musikprogramms), ergänzt von Klassikern aus den Bereichen Filmmusik (etwa 10%) und Lounge Musik (etwa 10%). Die tägliche Musikauswahl folgt insbesondere dem Kriterium der Entspannung des Hörers, wobei sich die Programmgestaltung an Tages- und Jahreszeiten orientiert; Sondersendungen wird es zu Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen geben, dies geschieht parallel auch im Wortprogramm. Die Musikauswahl wird v.a. durch die Anmutung und nicht ausschließlich durch die musikhistorische Bedeutung bestimmt, sodass auch „Kleinmeister“ gespielt werden. Die Klassik Radio erhebt weiters nicht den Anspruch, nach dem Vorbild öffentlich rechtlicher Programme das Gesamtspektrum der klassischen Musik abzubilden, sondern will die Hörer mit Ausschnitten erreichen. Präsentiert werden neben einzelnen Sätzen sowie den schönsten Arien der Opernliteratur auch Gesamtwerke; die wöchentliche Sendung „Legenden der Klassik“ widmet sich überwiegend dem Thema „große Künstler und Stimmen“. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks klassischer Filmhits und neuer Filmmusik (Sendeschiene von 18:00 bis 20:00 Uhr). Die Gesamtrotation von „Klassik Radio“ beläuft sich auf etwa 3.500 Musiktitel.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG will nicht ganze klassische Werke, sondern leicht hörbare Teile derselben und auch Filmmusik senden; in den Abendstunden soll auch Loungemusik gesendet werden. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG will damit, insbesondere durch die konkrete Musikformatierung, ein Alternativangebot im Radiomarkt für die 30-Jährigen bzw. die etwas über 30-Jährigen schaffen, die im Berufsleben stehen und mit den „klassischen Radioformaten“ AC oder CHR aufgewachsen sind, die aber jetzt ein anderes Angebot suchen. Es handelt sich dabei um ein Musikformat, das nicht mehr in der Entwicklung ist, sondern das sich bereits über Jahre hinweg bewiesen hat und in anderen Gebieten einen Marktanteil von fünf bis sechs Prozent erlangt.

Der Wortanteil des Programms liegt bei 20%; in der Primetime des Werktages kann er auf fast 30% steigen, während er in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr durch eine „Nonstop-Music-Planung“ auf 0% zurückfällt. Die breite Berichterstattung soll dem hohen Informationsbedürfnis der Zielgruppe besonders hinsichtlich kultureller und nachrichtlicher Informationen Rechnung tragen. An Werktagen werden von 06:00 bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde – speziell für das neue Sendegebiet produzierte - Österreich- und Weltnachrichten inklusive Wetter und optional auch Verkehrsmeldungen mit aktuellen O-Tönen und aktuellen Wirtschaftsmeldungen (Gesamtdauer in etwa 4:30 Min) gesendet. Zur halben Stunde will „Klassik Radio“ für Oberösterreich spezielle Schlagzeilen und Wirtschaftsnachrichten sowie Kulturnachrichten senden. Die Kulturnachrichten fokussieren dabei nicht nur auf die Musikformatierung des Programms, sondern sollen alle Teile der Kultur wie Vernissagen, Veranstaltungen und Ähnliches abdecken. In Linz sollen nicht dieselben Nachrichten wie in Deutschland bzw. Österreich gesendet werden; vielmehr möchte die Antragstellerin im Bereich der Nachrichten zur vollen und halben Stunde ein eigenes Nachrichtenpaket für Linz schnüren und senden, sodass die Wirtschafts- und Kulturnachrichten aus Linz gesendet und auch in Linz produziert würden. Zwischen 09:30 bis 17:30 Uhr werden die Kulturfenster an jeweils festen Sendeplätzen ausgestrahlt; diese enthalten lokale und regionale Berichte aus Gebieten, in denen „Klassik Radio“ einen Schwerpunkt seiner Hörerschaft hat bzw. über UKW-Frequenzen verfügt, und bestehen u.a. aus Veranstaltungstipps und der Verlosung von Eintrittskarten zu Veranstaltungen regionaler Kulturträger. Weitere „Aktuell“-Kulturbeiträge werden eingeschoben.

Den Regionalbezug will die Klassik Radio GmbH & Co. KG durch die Ausstrahlung des wochentäglichen Kulturfensters „Kultur für Linz“, Österreich- und Weltnachrichten zur vollen Stunde und für Oberösterreich spezielle Schlagzeilen zur halben Stunde, einen wöchentlichen Anteil an den „Aktuell“-Kulturbeiträgen im laufenden Programm und einem regionalisierten Werbeblock herstellen:

Das Kulturfenster für Linz soll in das Programm der Klassik Radio GmbH & Co. KG integriert und damit im gesamten Verbreitungsgebiet des Senders ausgestrahlt werden. Es soll eine Länge von 1:30 Minuten haben; Gegenstand der Berichte sollen die kulturellen Ereignisse sowie aktuelle Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien in Linz und Oberösterreich sein. Dieser landesspezifische Kulturbeitrag wird im Anschluss an die Wirtschaftsnachrichten gesendet. Im Rahmen der Wirtschaftsbeiträge werden Unternehmen und Persönlichkeiten, die einen direkten Bezug zu Linz bzw. zu Oberösterreich haben, Gegenstand der Berichterstattung werden. Das Linz-Fenster soll im Gesamtprogramm von Klassik Radio im Rahmen der europäischen Kulturhauptstadt Linz für 2009 auch ausgedehnt werden.

Ergänzend zum Format „Kultur für Linz“ will die Klassik Radio GmbH & Co. KG in sog. „Aktuellbeiträgen“ über wichtige Premieren, Festivals und Ereignisse in Linz berichten. Diese Berichte haben eine Länge zwischen 1:30 Min und 2:30 Minuten. Bis zu zwei dieser Aktuellbeiträge können am Tag ins Programm eingefügt werden.

„Klassik Radio“ versteht sich als Kultur-Marketing-Plattform, auf der v.a. redaktionelle Inhalte in Form von Vor- und Nachberichterstattung von Kultur-Events ihren Platz finden, aber auch gezielte Veranstaltungshinweise, die im Interesse der Veranstalter v.a. den Kartenverkauf fördern sollen. „Klassik Radio“ verweist in diesem Zusammenhang darauf, über die Jahre einen anerkannten Platz im Bereich der Kulturberichterstattung in bedeutenden deutschen Kulturregionen erworben zu haben und dass die publizistische Begleitung durch „Klassik Radio“ für viele deutsche Kulturträger ein unverzichtbares Element geworden ist.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG plant über die Berichterstattung hinaus den Abschluss von Kooperationen mit Einrichtungen wie der LIVA und dem Landestheater Linz; in beiden Fällen hat eine Kontaktaufnahme bereits stattgefunden. Auf dem Wege der Medienkooperation will die Klassik Radio GmbH & Co. KG zusätzlich eine enge Verbindung zu allen wichtigen Kulturträgern und Kultur-Veranstaltern in Linz suchen; eine erste Kontaktaufnahme mit dem Institut für Kunst und Volkskultur bei der Oberösterreichischen Landesregierung ist bereits erfolgt. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG will dabei nicht nur mit überregional bekannten Institutionen zusammenarbeiten, sondern auch kleineren, uU ausschließlich lokal oder

regional bekannten Veranstaltern von Kulturereignissen die Zusammenarbeit mit der Klassik Radio GmbH & Co. KG als Medienpartner anbieten.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat zwei einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer: Ulrich Kubak und Wolfgang Maennel:

Ulrich Kubak ist Medienkaufmann und konnte 1999 zunächst mehrheitlich, 2002 dann zu 100% „Klassik Radio“ übernehmen. Er ist Geschäftsführer der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH sowie Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG; weiters ist er Geschäftsführer der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH und der Euro Klassik GmbH, die die Vermarktung der übrigen Gesellschaften besorgt. Er war bereits 1985 Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech. Er gründete 1987 mit Radio Fantasy in Augsburg einen der ersten Privatsender, weiters 1989 die Hörfunk-Syndication Gesellschaft (Produktion von Inhalten für Hörfunkprogramme) FM Radio Network GmbH und schließlich 1993 gemeinsam mit der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH eine web-basierte Unterhaltungs-Nachrichtenagentur. Ulrich Kubak ist mittelbar Mehrheitseigentümer der Klassik Radio GmbH & Co. KG.

Wolfgang Maennel ist Diplombetriebswirt und war u.a. bei der Unternehmensberatung Gemini Consulting im Bereich des Aufbaus neuer Geschäftsfelder und als Investment Director einer Londoner Private Equity Gruppe im Bereich Medien und Konsumgüter tätig. Er ist Chief Operating Officer der Klassik Radio AG.

Als Chief Financial Officer verantwortet Sabine Reinhard die Bereiche Finance und Investor Relations. Die Diplomkauffrau war bei der Deutschen Bank AG und Morgan Stanley tätig. Als Director Financial Projects verantwortete sie im Headoffice von EMI Music in London das Beteiligungscontrolling u.a. der europäischen Tochterunternehmen. Sie war auch als selbständige Unternehmensberaterin mit Schwerpunkt Unternehmensplanung und -Bewertung tätig.

Als Chefmoderator und Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur und Moderator bei „Klassik Radio“ begann. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen.

Sandra Voss ist Prime Time Moderatorin und Anchorwoman von „Klassik Radio“ und ist als solche mit dem Chef vom Dienst gemeinsam für die Abwicklung ihrer täglichen Live-Sendung verantwortlich. Ferner führt sie Interviews für die Kulturnachrichten.

Chef vom Dienst und Redaktionsleiter ist der Kulturwissenschaftler Thilo Winnefeld, der für den gesamten Sendeablauf, vor allem die live moderierten Sendestrecken verantwortlich ist. Zu seinen Aufgaben gehört weiters die Planung und Konzeption der Programmmulierungen (Nachrichten, Beiträge von Netzeitung und freien Mitarbeitern), die Erstellung der Sendepläne und die Bearbeitung des Stylebooks.

Für die Leitung der Musikredaktion ist Bastian Schmalisch verantwortlich, der ebenfalls über eine musikwissenschaftliche Ausbildung verfügt. Ihm obliegt in dieser Funktion auch die Marktbeobachtung und Aktualisierung der Info-Guides für alle Klassik Radio Moderatoren.

Weitere Funktionen sind die Leitung der Reichweitenentwicklung, welche Karin Wolfrum obliegt, die das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte und als Nachrichtenmoderatorin, freie Journalistin und Redakteurin/Reporterin bei SAT.1 in München und Berlin tätig war und nach ihrer Tätigkeit im Bereich Frequenzmarketing für „Klassik Radio“ nunmehr als freie Medienberaterin arbeitet. Für das Merchandising zeichnet Michaela Bein verantwortlich.

Insgesamt sind im Sendezentrum der Klassik Radio GmbH & Co. KG, in dem die Programmleitung angesiedelt ist, zur Zeit 17 Mitarbeiter beschäftigt, von denen zehn fest angestellt und sieben sog. „feste Freie“ sind, die vorwiegend in der Moderation tätig sind. Im Bereich Administration/Vertrieb arbeiten zur Zeit 31 Mitarbeiter.

Extra für Linz sollen fünf bis zehn Mitarbeiter eingestellt werden; diese sollen die Linznachrichten bezüglich Kultur, Wirtschaft usw. produzieren. Weiters sollen Räumlichkeiten angemietet, aber kein volles Sendestudio eingerichtet werden; mit Hilfe neuer Übertragungsmöglichkeiten sollen die in Linz produzierten Nachrichten auf anderem Wege in das Gesamtprogramm von Klassik Radio eingespeist werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG legte einen Businessplan für die ersten vier Betriebsjahre vor und geht bereits für das erste Betriebsjahr von einem Jahresüberschuss in Höhe von etwa EUR 1,10 Mio. aus, welcher sich im zweiten Betriebsjahr auf etwa EUR 1.68 Mio., im dritten Betriebsjahr auf etwa EUR 1.73 Mio. und im vierten Betriebsjahr auf etwa EUR 1.82 Mio. erhöht.

Diesen Zahlen ist zugrunde zu legen, dass die Klassik Radio seit über 18 Jahren in ganz Deutschland als Hörfunkveranstalter tätig ist und ihr Programm sowohl über UKW, als auch in ganz Deutschland über Kabel und europaweit über Satellit erfolgreich verbreitet. Über alle Plattformen erreicht Klassik Radio eine technische Reichweite von 36,6 Mio. Hörern; zur Zeit liegt die Zahl der täglichen Hörer in Deutschland bei 1,26 Mio. Im Geschäftsjahr 2005/2006 erzielte der Klassik Radio Konzern Umsatzerlöse von etwa EUR 11 Mio., ein Plus gegenüber dem Vorjahreswert um 22%, und einen Jahresüberschuss von EUR 431.000, ebenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahreswert, und zwar um 115%. Die Anzahl der Werbekunden konnte um 40% gesteigert werden. Die Eigenkapitalquote betrug per 30.09.2006 37,8%. Die Aufschaltung der verfahrensgegenständlichen drei Sender soll daher aus dem operativen cash flow erfolgen. Die zur Bereitstellung derselben entstehenden Kosten und die anfallenden monatlichen Betriebskosten werden den laufenden Verbreitungskosten hinzugefügt.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG rechnet mit einem Marktanteil in Höhe von 2,5% - Erfahrungswerte zeigen aber, dass die Möglichkeit besteht, in urbanen Gebieten einen Marktanteil von fünf bis sechs Prozent zu erreichen - und geht davon aus, Zielgruppen zu binden, die sonst wenig oder gar nicht Radio hören, da sie an Unterhaltungsmusik der AC-Formate nicht interessiert sind. Die Vermarktung erfolgt über die Euro Klassik GmbH; die Klassik Radio GmbH & Co. KG will jedoch auch mit der RMS in Kontakt treten. Geplant sind regionalisierte Werbeblöcke für das gegenständliche Versorgungsgebiet. Als weitere Einnahmequelle am Standort Linz sieht die Klassik Radio GmbH & Co. KG Off-Air-Aktionen wie „Klassik Radio in concert“, welche bereits in acht deutschen Städten durchgeführt wurden; allein die ersten beiden Konzerte im September 2006 brachten dem Unternehmen zusätzliche Einnahmen in Höhe von EUR 274.000.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

DIGI Hit Programm Consulting GmbH

Antrag

Der Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet. In eventu beantragt die DIGI Hit Programm Consulting GmbH die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zu ihrem bestehende Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist eine zu FN 212901 s beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.500. Alleingesellschafterin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist die Medien Union GmbH Wien. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. zu 24,9% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen, Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Medien Union GmbH Wien ist Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), welche in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“, beantragt hat.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikations-senates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12);); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. zu 24,9% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesell-

- schaft m.b.H. ihre an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 95,33% an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 76,76% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. zu 18,57% an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt; zwischenzeitlich hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der Hit FM Privatrado GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
 - 75,04% indirekt über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt, vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikations-senates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. zu 50,02% an der Privatrado Burgenland GmbH beteiligt (Änderung der Beteiligungshöhe aufgrund des zwischenzeitlichen Ausscheidens des Gesellschafters Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio Burgenland – Mora“ bzw. der anteiligen Übernahme deren Geschäftsanteile durch die übrigen Gesellschafter);
 - 24,9% (direkt) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wr. Neustadt; Sitz in Wr. Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99), sowie indirekt 18,38% über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bzw. 49,75% über die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); durchgerechnet besteht sohin eine Beteiligung in Höhe von 93,03%.

Die ehemalige Gesellschafterin Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 210995 m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. jeweils in der Höhe von EUR 750.000. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 208822 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000, deren Gesellschafter zu je 50% die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Hans Dichand und NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 beim Amtsgericht Essen) jeweils in der Höhe von ATS 4.495.872. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 94615 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter sind zu je 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 107826 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 9.810.832,62. Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (HRA 4052 beim Amtsgericht Essen) zu 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 32182 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 727.000. Gesellschafter sind die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y) zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (HRB 22555) zu 36,92%.

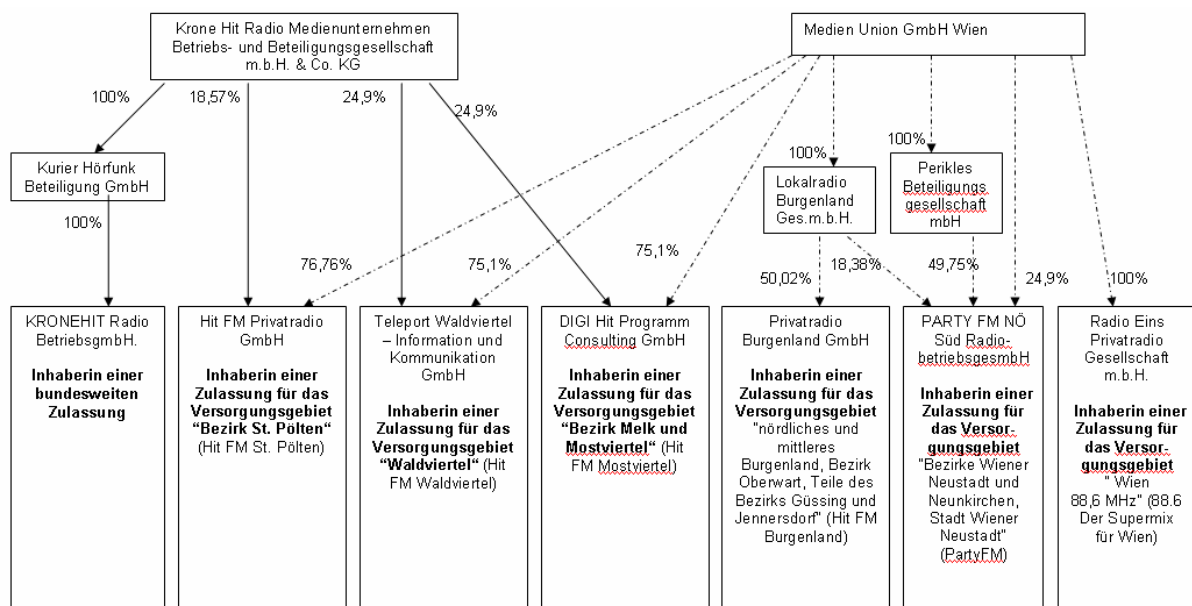
Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. hielt zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der 24,9%-Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH auch noch folgende Beteiligungen an lokalen Hörfunkveranstaltern in Niederösterreich:

- 24,9% an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Versorgungsgebiet „Waldviertel“);
- 18,57% an der Hit FM Privatrado GmbH (Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“);

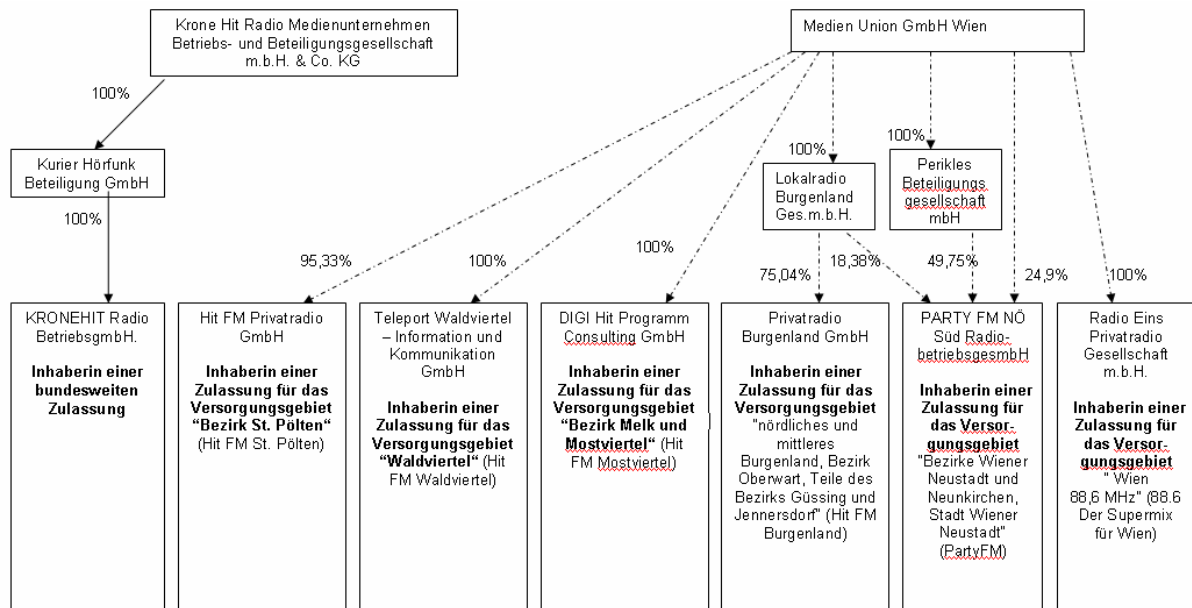
Darüber hinaus ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. auch Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH., einer im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 98530y eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 218.018,50. Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH. wiederum ist Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim HG Wien), welche aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk ist.

Grafisch lässt sich die geschilderte Beteiligungsstruktur folgendermaßen darstellen:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007:



- zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 31.08.2007:



Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ aufgrund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die DIGI Hit Programm Consulting GmbH unter dem Namen „Hit FM Mostviertel“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein Programm, dessen Programmstruktur von einer Aufteilung zwischen Wort und Musik im Verhältnis 80% Musik zu 20% Sprache ausgeht. Das musikalische Repertoire legt eine Betonung auf österreichische Künstler und umfasst dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen. Der Wortanteil gliedert sich in die Bestandteile Service-Block, Kurznachrichten, Wetter, Verkehr, Informationsblock. Im Informationsblock wird Wert auf eine starke Hörerbeteiligung gelegt. Die Programme sollen u.a. Information, Sport und Kultur sowie Berichte über Gemeinden (Vorstellung der Gemeinden, Probleme und Aktivitäten, Besonderheiten) umfassen.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist als 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „Hit FM Oberösterreich“ im Mainstream Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der jungen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen konzipiert. Das Programmkonzept der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist identisch mit dem der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.; es wird daher an dieser Stelle auf die in diesem Bescheid weiter vorne bereits erfolgten Feststellungen zum geplanten Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. verwiesen, welche auch für das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH geplante Programm Gültigkeit haben.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen sowie auch der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms beruft sich die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin und verweist im Zusammenhang mit der Frage nach der Kompetenz ihrer Gesellschafter insbesondere auch auf die Beteiligungen der Medien Union GmbH Ludwigshafen an mehreren lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkveranstaltern in Deutschland sowie darauf, dass „HiT FM Oberösterreich“ als Teil des Hit FM-Netzwerkes von den langjährigen Erfahrungen und vom Know-How der Partnersender (Research, Technik, Marketing, Programmgestaltung, Vermarktung, Organisation, Strategie) profitieren könnten. Betreffend die fachlichen Kompetenzen der Medien Union GmbH Wien ist zu berücksichtigen, dass diese neben der Beteiligung an der „HiT FM Mostviertel“ (DIGI Hit Programm Consulting GmbH) außerdem an den Sendern „88.6 Der Supermix für Wien“ (Zulassungsinhaberin Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.), „HiT FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH), „HiT FM Waldviertel“ (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH), „Party FM“ (PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) und „HiT FM Burgenland“ (Privatrado Burgenland GmbH) (direkt oder indirekt) beteiligt ist.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die DIGI Hit Programm Consulting GmbH wird Mag. Ewald Volk die Geschäfte des Senders führen. Mag. Volk verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Privatradiobranche und ist derzeit General Manager des HiT FM-Netzwerks sowie Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (Programm „Party FM“). Mag. Werner Reichel wird als Programmleiter fungieren. Er ist seit mehr als zehn Jahren in der Radiobranche tätig, u.a. als Nachrichtenchef und Moderator bei „Radio PL1“, als Redakteur bei „Energy 104,2“, als Nachrichtenchef bei „92,9 HiT FM“, als Studioleiter Niederösterreich bei „KroneHit Niederösterreich“ sowie aktuell als Programmchef von „HiT FM“. Er wird in der Aufbauphase für das Programm von Hit FM Oberösterreich verantwortlich sein und in weiterer Folge einen Stationmanager aufbauen und diesem dann seine Aufgaben übergeben.

Organisatorisch ist geplant, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein Studio und ein Büro für Redaktion, Administration, Verkauf und Marketing zu errichten. Das Studio dient als Sende- und Produktionsstudio und ist per Standleitung in das HiT FM Netzwerk eingebunden; auf diese Weise können Programmelemente, Beiträge und andere Daten in Echtzeit ausgetauscht werden. In personeller Hinsicht sind im Programmbereich vor Ort (Moderation, Redaktion und Service) ein Programmleiter sowie vier feste sowie ca. drei freie Mitarbeiter vorgesehen. Zusätzlich ist geplant, auch auf Mitarbeiter anderer HiT FM Sender zurückzugreifen bzw. in den Bereichen Produktion und Musikplanung externe Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Mitarbeiter vor Ort werden für Moderation, Redaktion und Service eingesetzt. Im Einzelnen gliedert sich das Studio in Linz in die Bereiche Geschäftsführung (eine Person), Administration/Verwaltung (eine Person), Programm (sieben Personen, mit ausgelagerter Produktion), Verkauf (drei Personen) und Marketing (eine Person unter der Leitung der Geschäftsführung); insgesamt sind also 13 Mitarbeiter geplant. Der überregionale Werbezeitenverkauf soll über Vermarktungsverbände (RMS, Hit FM Netzwerk) abgewickelt werden, der lokale Werbezeitenverkauf hingegen primär über eigene Mitarbeiter vor Ort.

Finanzielle Voraussetzungen

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 102.400, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 27.400 und im dritten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 5.400 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die DIGI Hit Programm Consulting GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 51.600 im vierten Geschäftsjahr und EUR 72.600 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (z.B. RMS und HiT FM Netzwerk), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (z.B. Events, Homepage) zusammen und steigen stetig von EUR 440.000 im ersten auf EUR 680.000 im fünften Jahr an. Die Antragstellerin hat aus Vorsichtsgründen hinsichtlich der Gesamterlöse denselben Ansatz gewählt wie im Verfahren betreffend die Zulassung in Linz, da sie davon ausgeht, dass der Hörfunk in der letzten Zeit verloren hat. Die Einnahmen sollen zu einem Drittel über die RMS und zu zwei Drittel über die lokale Vermarktung lukriert werden; diese Aufteilung beruht auf Erfahrungswerten, die sich aus den anderen Zulassungen im Rahmen des Hit FM-Netzwerkes ergeben.

Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 542.400 und EUR 607.400. Weiters geht die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. von Investitionskosten in Höhe von insgesamt EUR 214.000 aus. Durch die Nutzung von Synergieeffekten im HiT FM Netzwerk (insbesondere in den Bereichen Vermarktung, Marketing, Promotion, Musikplanung, Mitarbeiterausbildung/Training, Nachrichtenproduktion, Marktforschung, Verwaltung/Administration, Technik/Wartung und Einkauf) sollen die Investitions- und laufenden Kosten relativ gering gehalten werden.

Zusammengefasst plant die DIGI Hit Programm Consulting GmbH, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Hierbei sollen die Werbetarife an das Tarifwerk der Hit FM Sender angepasst werden; „Hit FM Oberösterreich“ soll sowohl alleine, als auch in Kombination mit anderen Hit FM Sendern gebucht werden können. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH geht davon aus, dass angesichts einer technischen Reichweite von über 400.000 Personen und einem Format, das eine bis dato im Versorgungsgebiet nicht adäquat angesprochenen Zielgruppe bedient, ausreichend Potenzial vorhanden ist, den Sender wirtschaftlich zu führen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Finanzierung des laufenden Betriebs auf die Eigenkapitalausstattung der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und deren Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer unmittelbaren Gesellschafterin verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorlegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. und eine Eigenkapitalquote von 95,48% ausgewiesen wird.

Unter Zugrundelegung einer technischen Reichweite von 500.000 Einwohnern rechnet die Antragstellerin mit einer Tagesreichweite von 8 bis 10 %.

Technisches Konzept

Das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet hängt mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Hierbei entstehen Überschneidungen im Ausmaß von 9.000 Einwohnern, welche ein technisch unvermeidbares „spill over“ darstellen.

Das Mostviertel besteht aus den Bezirken Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, St. Pölten und St. Pölten Land, Lilienfeld sowie dem Bezirk Melk südlich der Donau. Der Bezirk Amstetten grenzt u.a. an die Bezirke Steyr-Land, Steyr-Stadt und Linz-Land an. Der westliche, an diese Bezirke angrenzende Teil des Bezirks Amstetten wird zur Zeit nicht von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH versorgt; genau dieser Bereich kann jedoch (u.a.) mit den verfahrensgegenständlichen drei Übertragungskapazitäten versorgt werden.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH führt zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und der verfahrensgegenständlichen Region insbesondere Nachfolgendes an: Der Großraum Linz mit seinen zahlreichen Betrieben und seiner hohen Kaufkraft ist Anziehungspunkt und Arbeitsplatz für tausende Mostviertler. Täglich pendeln mehrere tausend Menschen aus Niederösterreich und insbesondere auch aus dem angrenzenden Mostviertel in die Bezirke Linz, Linz-Land und Steyr. Allein aus dem Bezirk Amstetten pendeln über 8.000 Menschen, d.s. in etwa 70% der gesamten Auspendler des Bezirks, nach Oberösterreich aus. Darüber hinaus ist die Stadt Linz nach Auffassung der Antragstellerin aufgrund ihrer geografischen Nähe für viele Mostviertler das nächste große urbane Zentrum; die Mostviertler nutzen daher die zahlreichen kulturellen, sportlichen und gastronomischen sowie auch die Freizeit- und Shoppingangebote des nahe gelegenen Großraums Linz.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreibt im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Hörfunkzulassung u.a. auch einen leistungsstarken Sender am Standort LINZ 1 Lichtenberg (Frequenz 92,6 MHz) sowie einen Füllsender für die Stadt Steyr am Standort STEYR 3 Steyrwerke (Frequenz 92,2 MHz). Das durch diese beiden Sender der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. versorgte Gebiet überschneidet sich großflächig mit dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet. Von der Doppelversorgung betroffen sind in etwa 555.000 Einwohner; es handelt sich nicht um einen technisch vermeidbaren spill over.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH;
 - „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH;
 - „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.;
 - „St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH; sowie
 - „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH
- bestehen hingegen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung jeweils keinerlei Berührungspunkte.

Radio Bellevue GmbH i.G.

Antrag

Der Antrag der Radio Bellevue GmbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Bellevue GmbH i.G. ist eine noch nicht im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und soll zur Hälfte einbezahlt werden. Gesellschafter der Radio Bellevue GmbH i.G. sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Kulturverein WASSCHECHT	EUR 13.142	37,55%
2	Kulturverein röda	EUR 13.142	37,55%
3	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	EUR 8.716	24,9%

Der Kulturverein WASCHECHT ist ein zu ZVR-Zahl 693869554 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wels eingetragener Verein mit Sitz in Wels. Organe des Vereins sind Peter Eberle (Vorsitzender), Nora Konecny (Vorsitzender Stellvertreterin), Peter Neuhauser (Schriftführer), Heidi Maria Schweitzer (Schriftführer Stellvertreterin), Wolfgang Wasserbauer (Kassier) sowie Boris Schuld (Kassier Stellvertreter); sämtliche Organe des Vereins sind österreichische Staatsbürger.

Der Kulturverein röda ist ein zu ZVR-Zahl 485522187 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Steyr eingetragener Verein mit Sitz in Steyr. Organe des Vereins sind Mario Werndl (Obmann), Monika Nussbaumer (Obmann Stellvertreterin), Jürgen Köglberger (Obmann Stellvertreter), Felix Dicketmüller (Schriftführer), Stefan Ebelsberger (Schriftführer Stellvertreter), Peter Königsgruber (Kassier) sowie Doris Wagner (Kassier Stellvertreterin); sämtliche Organe des Vereins sind österreichische Staatsbürger.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Verein „Freier Rundfunk Oberösterreich“	ATS 245.000	49%
2	Verein „THEATER PHÖNIX“	ATS 57.500	11,5%
3	Verein „Kulturvereinigung Friedhofstraße 6“	ATS 57.500	11,5%
4	Verein „Jugend- und Kulturzentrum Hof“	ATS 55.000	11%
5	Verein „Kulturverein KAPU (Kunst-Arbeit-Politik-Unterhaltung) Kapuzinerstraße“	ATS 25.000	5%
6	Verein „KUPF – Kulturplattform Oberösterreich“	ATS 25.000	5%
7	Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr	ATS 25.000	5%
8	Claus Prellinger	ATS 10.000	2%

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-12. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist 22%-Gesellschafterin der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN247061a beim Landesgericht Linz), welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, ist.

Neben den Gründungsgesellschaftern beabsichtigt die Radio Bellevue GmbH i.G. die zusätzliche Einbindung von weiteren regionalen Partnern als Miteigentümer in die Gesellschaftsstruktur. So soll der Kulturverein WASCHECHT einen Anteil in der Höhe von 5% an der Radio Bellevue GmbH i.G. an den Betriebsverein Alter Schlachthof Wels abtreten, welcher die Absicht erklärt hat, sich in diesem Ausmaß an der Radio Bellevue GmbH i.G. zu beteiligen. Weitere konkrete Absichtserklärungen liegen noch nicht vor. Es wird versucht, weitere Anteile zu verkaufen, wobei sich dadurch die Anteile von Radio FRO verringern sollen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Bellevue GmbH i.G. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Die Radio Bellevue GmbH i.G. plant ein eigengestaltetes nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit den Schwerpunkten Kultur, Wissen bzw. Bildung, Unterhaltung und Musik mit umfassenden regionalen Informations- und Serviceangeboten, das für alle Zielgruppen im Versorgungsgebiet relevant sein soll. Das Programm soll sich durch größtmögliche Vielfalt, einen hohen Wortanteil von mindestens 40% und ein unformatiertes Musikprogramm auszeichnen.

Das Programm soll sich ausschließlich an den inhaltlichen Kriterien Kultur, Wissen (Bildung) und Musik orientieren und wird durch die Geschäftsführung und die Regionalleiter zusammengestellt:

Die lokale Programmschöpfung soll durch die Trägerorganisationen vor Ort sowie durch die Medien- und Kooperationspartner erfolgen; besonders Kulturveranstalter im Einzugsgebiet sollen eine wichtige Rolle in der Programmarbeit spielen. Es soll daher zwei Arten der Programmschöpfung geben: einerseits der Erwerb der Sendezeit durch Organisationen aus dem Kulturbusinessbereich, die von der Radio Bellevue GmbH als befähigt angesehen werden, und andererseits die Programmgestaltung durch die Trägervereine. Hinsichtlich des Verkaufs von Sendezeit betont die Antragstellerin, dass es sich nicht um versteckte Werbung handeln wird, sondern Institutionen eingebunden werden sollen, die Kultur oder Wissenswertes über das Medium des Radios im Versorgungsgebiet verbreiten wollen. Es soll also nicht im Vordergrund stehen, eine gewisse Institution hervorzuheben, sondern Inhalte zu verbreiten. Die Radio Bellevue GmbH i.G. bezieht sich auf einen breiten und umfassenden Kulturbegriff, der von der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung verschiedener kultureller Inhalte und Ausdrucksformen im gesamten Versorgungsgebiet ausgeht, unabhängig von sozialen, generationsbedingten, lokalen, sprachlichen, ethnischen, religiösen oder anderen Zugehörigkeiten.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. will weiters nicht nur eine Plattform für wissensbezogene Inhalte aus dem Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen, sondern auch – etwa im Hinblick auf die Einbindung von Universitäten und Fachhochschulen – die Möglichkeit bieten, experimentelle und neue Formen der Wissensvermittlung über das Medium Radio zu versuchen. Durch die Vernetzung der drei Städte Linz, Wels und Steyr soll eine einzigartige Wissens- und Bildungsplattform in Oberösterreich begründet werden. Produzenten und Träger dieser Bildungssendungen sollen die lokalen Bildungseinrichtungen in diesen drei Städten sein. Diesbezüglich gab es bereits Vorgespräche, insbesondere mit dem WIFI der Stadt Steyr, der Fachhochschule Steyr, der Kinderuniversität, der Stadt Steyr sowie der Stadt Wels als Träger der Volkshochschulen Wels.

Für das unformatierte Musikprogramm sollen die beiden größeren Eigentümer, nämlich der Kulturverein Waschaecht und der Kulturverein röda, verantwortlich zeichnen; diese sind zwei sehr große Musikveranstalter in der Region Wels und Steyr. Es soll ein Musikspektrum von Jazz bis Hip-Hop abgedeckt werden. Das Musikprogramm soll von den lokalen Musikredaktionen gestaltet werden, die sich aus den Betreibern lokaler Kultur- und Musikveranstalter sowie Musikern zusammensetzen sollen. Dadurch soll ein Musikprogramm garantiert werden, dass sich in vielfältiger Weise mit den regionalen Musikschaffenden auseinandersetzt. Das Musikprogramm soll weiters auf dem Grundsatz „lokal – global“ basieren: Demnach soll den „lokalen Potenzialen“ die Möglichkeit geboten werden, via Airplay Zugang zu einer breiten Öffentlichkeit zu bekommen, und gleichzeitig soll auch internationale Musik ausgestrahlt werden, wobei sowohl lokal als auch global auf Musik fokussiert werden soll, die nicht allein durch kommerzielle Verwertungskriterien bestimmt ist.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Einhaltung des Programmkonzeptes und für die Auswahl der Programme sind die drei lokalen Programmkoordinatoren und in letzter Konsequenz der Verwaltungsausschuss verantwortlich; die Personen im Verwaltungsausschuss werden von der Gesellschafterversammlung nominiert. Einen Leitfaden, welche Programme gesendet werden dürfen (abgesehen von Programmgrundsätzen), gibt es derzeit nicht.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. möchte in ihrem Programm Information und Inhalte zu Themen anbieten, die in den herkömmlichen Medien keinen Platz finden und von lokalem Interesse sind. Das Programm soll überwiegend regional produziert werden. Sendungen, die nicht regional produziert sind, sollen einen besonderen und eindeutigen Bezug zur Region aufweisen.

Die Sendeschienen Wissensdurst (Sendereihe zu den Gebieten Bildung und Wissen), Kalendarium (Veranstaltungskalender), Rundgang (kulturelle Berichterstattung) und Lounge (Livemitschnitte regionaler Veranstaltungen) sollen von allen drei Regionalstudios gemeinsam gespeist werden. Zwischen diesen fixen thematischen Sendereihen sollen täglich Programmfenster mit Inhalten und Sendungen innerhalb der Programmschwerpunkte Kultur und Wissen aus den drei Hauptregionen des Senders gebracht werden: Bellevue Linz, Bellevue Steyr und Bellevue Wels.

Im Unterschied zu den bestehenden freien Radios in Oberösterreich soll das Programm nicht nach dem Prinzip des offenen Zugangs konzipiert sein. Die Radio Bellevue GmbH i.G. versteht sich nicht als freies Radio, sondern will insoweit einen neuen Zugang wählen, als Plattformen geschaffen werden sollen, wo Institutionen Kultur verbreiten können, indem sie nicht nur sich selbst darstellen, sondern Kulturprogramme senden.

Eine Programmübernahme von der Freien Rundfunk Oberösterreich GmbH ist nicht geplant. Die Antragstellerin kann sich zwar eine Übernahme des Kultur- und Bildungskanals - einer halbstündigen Sendung, die werktags ausgestrahlt wird – vorstellen; eine diesbezügliche Entscheidung muss jedoch erst von Radio FRO und den dahinter stehenden Kulturorganisationen getroffen werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Radio Bellevue GmbH i.G. darauf, dass mit ihren drei Gesellschaftern Organisationen an der Radio Bellevue GmbH i.G. beteiligt sind, die ein breites Spektrum an Know How und Kompetenzen für die professionelle Realisierung eines kontinuierlichen Hörfunkbetriebs einbringen:

Der Kulturverein röda zählt zu den größten privaten Kultur- und Musikveranstaltern in der Region Steyr. Es handelt sich um ein etwa 10.000 Quadratmeter großes Zentrum mit Veranstaltungsräumen, Proberäumen, Büros, Jugend- und Kommunikationsräumen, einer Werkstatt, einem Cafe und einem Gastgarten, in welchem im Jahr 2006 116 Veranstaltungen (Konzerte, DJ Abende, Projekte, Lesungen, Diskussionen und Filmrepräsentationen) mit insgesamt knapp 10.000 Besuchern stattgefunden haben.

Der Kulturverein WASCHECHT agiert primär als Musikveranstalter und zählt zu den größten privaten Veranstaltern in der Region Wels. Das musikalische Spektrum reicht vom Schwerpunkt der improvisierten Musik, Jazz und Avantgarde, über neuere Strömungen der Rockmusik bis hin zu elektronischer Clubmusik.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH veranstaltet seit Oktober 1998 unter dem Namen „Radio FRO“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ und sieht dabei seine Stärken in der Vielfalt und der Mehrsprachigkeit sowie in innovativer und kritischer gesellschaftspolitischer Projektarbeit. Derzeit produzieren bei „Radio FRO“ über 420 Programm-Machende ehrenamtlich mehr als 110 regelmäßige Sendungen in 17 Sprachen. „Radio FRO“ hat mit dem Cultural Broadcasting Archive CBA, der digitalen Audiodatenbank der Freien Radios in Österreich, ein Archiv eröffnet, in dem via Internet derzeit etwa 5.500 Radiobeiträge frei zugänglich sind; mehr als die Hälfte davon wurden von den oberösterreichi-

schen Freien Radios produziert. „Radio FRO“ war auch am technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und konzeptionellen Aufbau des „Freien Radio Freistadt“ maßgeblich beteiligt.

In der Aufbauphase soll die Radio Bellevue GmbH i.G. nicht nur von ihrer Gesellschafterin Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH („Radio FRO“), sondern auch von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH („Freies Radio Freistadt“) und dem Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) („Radio Salzkammergut“) mit entsprechendem Know-How beratend unterstützt werden.

Das Programm der Radio Bellevue GmbH i.G. soll von drei vernetzten Regionalstudios in Linz, Wels und Steyr aus gespeist werden. Verantwortliche Regionalleiter sollen Peter Königsgruber für Steyr, Stefan Haslinger für Wels und Mag. Georg Ritter für Linz sein; die Anstellung der Regionalleiter soll sich auf jeweils etwa 20 Stunden belaufen:

Stefan Haslinger soll neben der Regionalleitung in Wels auch die Geschäftsführung der Radio Bellevue GmbH i.G. übernehmen. Er war von 1994 bis 2005 geschäftsführender Sekretär des Kulturvereins WASSCHECHT und als solcher u.a. für die Organisation des internationalen Musik-Festivals musicunlimited und zahlreicher Kultur- und Musikveranstaltungen im Alten Schlachthof Wels verantwortlich. Seit 1995 beschäftigt sich Stefan Haslinger mit der Radiolandschaft in Oberösterreich. Seit 2005 ist er als Teil der Geschäftsführung der KUPF – Kulturplattform Oberösterreich teilzeitbeschäftigt. Die Anstellung von Stefan Haslinger soll zumindest 10 Stunden pro Woche betragen.

Peter Königsgruber soll die Regionalleitung in Steyr übernehmen. Er hat Publizistik und Ethnologie studiert und in unterschiedlichen Funktionen – Programmgestaltung und Redaktion für Radio 1476, Projektkoordination von Radioworkshops im Zuge der Kinderuni Steyr, seit 2002 Redaktion und Koordination der Radioproduktionen auf www.roeda.at und Initiierung der Live-Streams von Veranstaltungen - umfangreiche Radioerfahrungen gesammelt. Auch im Rahmen seines Studiums hat er sich mit Theorie und Praxis der freien Radios sowie den aktuellen Trends und Entwicklungen in der österreichischen Radiolandschaft beschäftigt. Seit 2004 ist Peter Königsgruber im Vorstand des Kulturvereins röda aktiv und in unterschiedlichsten Funktionen tätig. 2005 übernahm er interimistisch die Geschäftsführung des Kulturvereins röda. Durch seine Tätigkeiten hat er Erfahrungen in den Bereichen Programmgestaltung und Koordination des Veranstaltungsbetriebs gesammelt und ist außerdem mit der Kultur- und Veranstaltungsszene in Steyr und Oberösterreich vertraut.

Andreas Liebl, der Geschäftsführer des Kulturvereins röda, wird Peter Königsgruber beim Aufbau der Steyrer Lokalredaktion der Radio Bellevue GmbH i.G. unterstützen. Andreas Liebl wird insbesondere sein Wissen über die lokale Szene kultureller Einrichtungen ebenso wie seine Erfahrung im Aufbau einer gemeinnützigen kulturellen Organisation in Steyr einbringen. Andreas Liebl ist seit 1990 Mitarbeiter und Vorstandsmitglied im Kulturverein röda und seit 2006 Geschäftsführer. Von 2001 bis 2006 war er als Mitarbeiter der KUPF – Kulturplattform Oberösterreich verantwortlicher Redakteur für die wöchentliche Radiosendung Radio KUPF, die in den Programmen des „Freien Radio Freistadt“, des „Radio Salzkammergut“ sowie von „Radio FRO“ ausgestrahlt wird.

Gernot Preisinger wird als redaktioneller Mitarbeiter und Koordinator für Programme und Sendungen tätig sein. Er konnte nach seiner Ausbildung an der HBLA für Kultur- und Kongressmanagement professionelle Radioerfahrung als angestellter Radiomoderator des Steyrer Lokalsenders „Unsere Welle“ sammeln, war maßgeblich am Aufbau einer eigenen Redaktionsgruppe für das Röda Sommercamp 2004 beteiligt, hat an Produktion der wöchentlichen Radiosendungen mitgewirkt und hat Radioworkshops im Rahmen der Steyrer Kinderuni durchgeführt.

Mag. Georg Ritter soll die Regionalleitung in Linz übernehmen. Er ist neben seiner Tätigkeit als freischaffender Künstler und einem Lehrauftrag an der Kunstuniversität in Linz seit mehr als zwei Jahrzehnten im Medienbereich aktiv. So war er z.B. Mitbegründer von Stadtwerk-

statt TV in den 80er Jahren und einer der Initiatoren von „Radio FRO“ und dem „Freien Radio Freistadt“. Von 1997 bis 2001 war er Art-Director von „Radio FRO“ und wiederholt an der Konzeption von Radioprojekten – darunter das Festival der Regionen – beteiligt. Mag. Georg Ritter verfügt über zahlreiche Kontakte in die regionale Veranstaltungsszene sowie zu den Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen in Linz. Als Manager und Produktionsleiter war er lange Jahre in leitender Funktion in der Linzer Kunst- und Medieninitiative Stadtwerkstatt aktiv.

Mit den technischen Planungen ist Dr. Christoph Lindenmaier betraut. Er verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen im Bereich technische Planung, Konzeption und Wartung von Rundfunkanlagen.

Zudem verweist die Radio Bellevue GmbH i.G. darauf, dass sie an allen drei Regionalstudiostandorten bereits auf Erfahrungen und Wissen in den Bereichen Medien- und Radioarbeit aufbauen kann. So organisiert der Kulturverein röda seit mittlerweile drei Jahren jährlich das Jugendprojekt Sommercamp mit Workshops für Ton- und Lichttechnik sowie redaktionelles Arbeiten und Radioproduktion. Seit 2002 veranstaltet „Radio FRO“ weiters in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Publizistik eine jährliche Lehrredaktion, die eine breit angelegte, praxisorientierte Ausbildung für angehende Radiojournalisten bietet.

Die drei Regionalstudios in Linz, Wels und Steyr, insbesondere die für den Basisbetrieb notwendige räumliche und technische Infrastruktur, sollen von den drei Gesellschaftern der Radio Bellevue GmbH i.G. zur Verfügung gestellt werden; zusätzlich sollen Büroarbeitsplätze für die Mitarbeiter der Radio Bellevue GmbH i.G. zur Verfügung gestellt werden. So hat sich der Kulturverein röda bereit erklärt, der Radio Bellevue GmbH i.G. die für den Betrieb des Regionalstudios in Steyr notwendigen Räumlichkeiten sowie die dort vorhandene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen; in den Räumlichkeiten des Steyrer Jugend- und Kulturhauses des Kulturvereins röda soll mit geringem Adaptationsaufwand ein abgeschlossener Studiobereich geschaffen werden. Ebenso hat sich der Kulturverein WASCHHECHT bereit erklärt, die für den Betrieb des Regionalstudios in Wels notwendigen Räumlichkeiten und Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen; die bestehenden Büros des Kulturvereins WASCHHECHT sollen hierfür gemeinschaftlich genutzt werden. Betreffend das geplante Regionalstudio in Linz hat sich die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH bereit erklärt, – unter der Voraussetzung, dass es im Sinne der Eigenständigkeit der beiden Programmanbieter zu keiner Belastung oder Beeinträchtigung des laufenden Studio-, Büro- und Sendebetriebs von „Radio FRO“ kommt - einen zur Zeit als Vorproduktionsstudio/Ausweichstudio genutzten Raum von „Radio FRO“ vorerst kostenlos ebenso wie das Hauptstudio von „Radio FRO“, während der Start- und Aufbauphase ebenfalls vorerst kostenlos, jeweils während der nicht beanspruchten Zeiten zur Verfügung zu stellen; ebenfalls vorerst kostenlos will die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH der Radio Bellevue GmbH i.G. Büroinfrastruktur zur Verfügung stellen.

Mitarbeiter müssen sich erst im Rahmen von Projekten oder Events etablieren; dann können sie in weiterer Folge übernommen werden. Geplant ist, in der letzten Ausbaustufe fünf Mitarbeiter pro Region (für Linz, Wels und Steyr) zu haben. Insbesondere soll es drei teilzeitbeschäftigte Programmleiter für die drei Regionalstudios geben (wobei Stefan Haslinger diese Position in Personalunion mit der Position des Geschäftsführers ausüben wird), drei teilzeitbeschäftigte technische Mitarbeiter (je einen pro Standort) und Mitarbeiter zur Programmgestaltung im Rahmen der Programmkooperationen mit den Bildungs- und Kultureinrichtungen, welche über die Erträge aus den Programmkooperationen finanziert werden sollen. Derzeit gibt es nur mit dem Kulturverein WASCHHECHT ein Übereinkommen, wonach dieser einen Mitarbeiter für fünf Stunden pro Woche kostenlos zur Verfügung stellen wird. Mit dem Kulturverein Röda gibt es eine derartige Vereinbarung noch nicht, es ist aber geplant, mit Herrn Liebl als Geschäftsführer des Vereins zusammen zu arbeiten.

Finanzielle Voraussetzungen

Vorgabe für die Geschäftsführung ist – mit Ausnahme der Startinvestitionen – ein ausgeglichenes Budget, da die Radio Bellevue GmbH i.G. gemeinnützig und somit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Radio Bellevue GmbH i.G. geht demnach im vorgelegten Finanzplan in den ersten vier Jahren von Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 139.000 im ersten, EUR 168.500 im zweiten, EUR 169.500 im dritten und EUR 161.000 im vierten Jahr aus und stellt diesen Gesamtausgaben in Höhe von EUR 139.870 im ersten, EUR 168.070 im zweiten, EUR 166.670 im dritten und EUR 162.270 im vierten Jahr gegenüber. Daraus ergibt sich ein jeweils mehr oder minder ausgeglichenes Ergebnis (EUR -870 im ersten Jahr, EUR 430 im zweiten Jahr, EUR 2.830 im dritten Jahr und EUR -1.270 im vierten Jahr).

Ein wesentlicher Teil der Erlöse der Radio Bellevue GmbH i.G. stammt dabei aus Förderungen der öffentlichen Hand: So rechnet die Radio Bellevue GmbH i.G. mit Förderungen der Städte Steyr, Wels und Linz in Höhe von insgesamt EUR 75.000 im Jahr 2008 (bei Gesamterlösen in Höhe von EUR 139.000), in Höhe von insgesamt EUR 90.000 in den Jahren 2009 und 2010 (bei Gesamterlösen in Höhe von EUR 168.500 bzw. EUR 169.500) und in Höhe von insgesamt EUR 75.000 im Jahr 2011 (bei Gesamterlösen in Höhe von EUR 161.000). Die Einnahmen der Radio Bellevue GmbH i.G. bestehen daher in den ersten drei Jahren zu jeweils mehr als 50% (und im vierten Jahr zu knapp unter 50%) aus Förderungen der öffentlichen Hand.

Die Finanzierung der Anfangsinvestitionen soll über einen Investitionskredit sowie über die Stammeinlagen und Eigenleistungen der Gesellschafter (etwa Raumadaptationen, Equipment,...) erfolgen. Ziel ist es, die erforderlichen Investitionen an den jeweiligen Studio- und Sendestandorten überwiegend über regionale Investitionsförderungen zu finanzieren.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. rechnet mit notwendigen Investitionen in der Höhe von etwa EUR 52.000. Sie hat diesbezüglich ein Schreiben der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft, FinanzService Kirche & Soziales, vorgelegt, in dem diese sich - betreffend eines Finanzierungsvolumens in der Höhe von EUR 75.000 zur Finanzierung der Anfangsinvestitionen - bereit erklärt, die Finanzierung vorbehaltlich der Erteilung der Lizenz und der erforderlichen Zustimmung ihrer Gremien durchzuführen.

Die Hälfte der Stammeinlagen soll umgehend nach rechtskräftiger Zulassungserteilung eingezahlt werden.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. plant ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischfinanzierungssystem, das neben einer Mindestgrundfinanzierung durch Förderungen der öffentlichen Hand auch Eigenleistungen durch Partner und Gesellschafter in Form von Personal - und Sachleistungen, Einnahmen durch Projekte und Medienkooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Wissen, Tourismus oder Wirtschaft, Kofinanzierungen für Ausbildungen durch den Verband der Freien Radios sowie Eigeneinnahmen aus Clubbeiträgen oder Mitgliedschaften und Erlöse aus Medienpartnerschaften, Kooperationen und Patronanzen, Spenden und Sponsoring vorsieht; die Radio Bellevue GmbH i.G. will jedoch keine klassische kommerzielle Produktwerbung ausstrahlen. Sponsoring im Rahmen von Veranstaltungen soll jedoch vorkommen. Ein Teil der Finanzierung soll auch aus dem Verkauf von Sendezeit stattfinden. Eine allgemeine Medienförderung – wie in der Mängelbehebung vorgesehen – wurde im Finanzplan jedoch nicht berücksichtigt, da diese gesetzlich noch nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Förderung der öffentlichen Hand rechnet die Radio Bellevue GmbH i.G. durch die Einbindung der beiden Statutarstädte Steyr und Wels mit einer stärkeren Beteiligung durch die lokale öffentliche Hand mit lokalen Förderungen. Angestrebt wird nicht eine Basis-Förderung, sondern vielmehr eine Art Projektförderung. Ebenso kommen aus Sicht der Radio Bellevue GmbH i.G. für kommunale Förderungen und Medienpartnerschaften auch weitere wirtschaftlich starke Gemeinde wie etwa Pasching, Leonding und Traun in Betracht. Die Radio Bellevue GmbH i.G. verweist diesbezüglich auf positive Gespräche mit den Verantwortlichen von Linz, Wels und Steyr und deren Absichtserklärungen; es konnten jedoch keine entsprechenden, auf den Fall der Zulassungserteilung bezogenen Finanzierungszusa-

gen dieser Städte bzw. Gemeinden vorgelegt werden bzw. kann den vorgelegten Unterstützungserklärungen die verbindliche Zusage einer derartige Förderung nicht entnommen werden. Insbesondere beschränkt sich die vorgelegte Unterstützungserklärung des Bürgermeisters der Stadt Wels darauf, aufgrund des Interesses der Stadt Wels an diesem Radiosender das Vorhaben „nach besten Möglichkeiten unterstützen“ zu wollen, während die vorgelegten Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Linz und des Bürgermeisters der Stadt Steyr lediglich die Aussage enthalten, dass ein neuer Radiosender, der ein gemeinnütziges 24 Stunden Kultur- und Wissensprogramm zum Inhalt hat, auf jeden Fall eine Bereicherung und Aufwertung der Linzer Medienlandschaft bzw. des Großraums Linz-Wels-Steyr darstelle.

Hinsichtlich der Eigenleistungen sollen sowohl Material, als auch Arbeitsleistung eingebracht werden; diese wurden auch im Budgetplan bewertet. Weiters weisen die Gesellschafter darauf hin, dass sie nicht nur die Büro- und Studioräumlichkeiten zur Verfügung stellen, sondern auch u.a. aufgrund ihrer Tätigkeit als Veranstalter bereits über Teile der notwendigen Infrastruktur und des Equipments verfügen oder sich bereit erklären, die Radio Bellevue GmbH i.G. insbesondere in der Aufbauphase personell zu unterstützen. Die Gesellschafter wollen der Radio Bellevue GmbH i.G. technisches Equipment (Mischpult, Computerarbeitsplätze, Mikrophone, Verkabelungen) zur Verfügung stellen und allfällige Aufwendungen für Raumadaptationen zur Einrichtung der Regionalstudios und Regionalbüros an den Standorten Linz, Wels und Steyr tragen; diese Eigenleistungen werden im Finanzplan mit EUR 6.200 bewertet. Weiters wollen die Gesellschafter im laufenden Programmbetrieb räumliche, infrastrukturelle, technische oder personelle Ressourcen (Bereitstellung von Räumlichkeiten für Studio- und Programmbetrieb, Internetanbindungen, Telekommunikationsdienste, Nutzung von vorhandenem technischen Equipment, Überlassung von Personalressourcen) zur Verfügung stellen, welche sie im ersten Jahr mit EUR 15.000 bewerten. In personeller Hinsicht hat jedoch konkret nur der Kulturverein WASCHECHT angeboten, dass einer seiner Mitarbeiter v.a. in der Aufbauphase des Radios im Umfang von fünf Stunden die Woche für die Radio Bellevue GmbH i.G. tätig werden kann, ohne dass für diese dadurch Kosten entstehen.

Zu den „Medienpartnerschaften & Kooperationen“ führt die Radio Bellevue GmbH i.G. aus, es handle sich um Einnahmen aus Projekten, Medienkooperationen, den Verkauf von Sendezeiten für namhafte Einrichtungen oder Patronanzsendungen mit Partnern aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Wissen, Tourismus, den Gemeinden oder der Wirtschaft, sofern es sich dabei um Inhalte im Sinne des Programmkonzepts handelt. Diesbezüglich wird auf die bestehenden Erfahrungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verwiesen, der es gelungen ist, mit einer Reihe von bedeutenden Kulturträgern und Institutionen in Linz programmlich und wirtschaftlich tragende Medienpartnerschaften zu realisieren und in Kooperation kontinuierlich Programme zu gestalten. Weiters verweist die Radio Bellevue GmbH i.G. auf „die erfreulich breite Unterstützung und v.a. auch das große Interesse an einer Zusammenarbeit als Medien- und Kooperationspartner seitens namhafter Institutionen, welche über eine starke regionale Verankerung in den Städten Linz, Wels und Steyr verfügen“. Die Radio Bellevue GmbH i.G. legt in diesem Zusammenhang Schreiben des Stadtrats der Stadt Wels, des Berufsförderungsinstituts Oberösterreich, des Youki Festivalbüros, des Vereins Museum Arbeitswelt, des Vereins Frauenarbeit, des Instituts für Angewandte Umweltbildung als Projektträger der Kinderuni Steyr, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH und des Festivals der Regionen vor, in denen diese erklären, im Fall der Zulassungserteilung zu beabsichtigen, sich als Medien- und Kooperationspartner der Radio Bellevue GmbH i.G. in Form von Sendungen, Beiträgen und Inhalten am Programm zu beteiligen bzw. Sendezeit zu erwerben. Der Internetradio-Betriebsverein radio7 denkt ferner im Zuge einer Kooperation mit der Radio Bellevue GmbH i.G. die Nutzung der Studioräumlichkeiten und einen Programmaustausch an. Der gemeinnützige Verein servus.at stellt in Aussicht, die Radio Bellevue GmbH i.G. im ersten Jahr kostenlos zu betreuen und notwendige Infrastruktur (Server- und Netzwerkanbindung, Internet, Webdienste, Webserver, Audiostreaming) in Linz sowie 7 Multimedia-Arbeitsplätze in seinem Schulungsraum gegen Reservierung für die Vorproduktion kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Einnahmen aus diesem Bereich werden im ersten Jahr mit EUR 45.000 angesetzt.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. geht davon aus, mittelfristig eine Tagesreichweite von 5% zu erreichen.

Technisches Konzept

Das von der Radio Bellevue GmbH i.G. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Ausmaß von etwa 295.000 Einwohnern. Die Doppelversorgung erreicht damit das volle Ausmaß der technischen Reichweite des Versorgungsgebiets „Linz 105,0 MHz“; es handelt sich dabei nicht um ein technisch unvermeidbares spill-over.

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet hängt mit dem Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Hierbei entstehen Überschneidungen im Ausmaß von 15.000 Einwohnern, welche ein technisch unvermeidbares „spill over“ darstellen.

Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 30.04.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Erteilung der Zulassung für die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ an die Entspannungsfunk GmbH i.G. Der Rundfunkbeirat begründet diese Empfehlung damit, dass hierdurch eine neue, vor allem jüngere Zielgruppe angesprochen wird und andererseits ein Impuls für innovative Technologien gesetzt werden kann, da das beantragte Programm auf eine technikaffine, junge Zielgruppe ausgerichtet ist.“

Unter der Berücksichtigung der Kriterien der lokalen bzw. regionalen Verankerung sowie der Meinungsvielfalt sprach sich die Oberösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 23.03.2007 für die Erteilung der Sendelizenz im gegenständlichen Verfahren an einen der folgenden Antragsteller aus:

- Savio Media Ges.m.b.H.;
- Rockradio Broadcasting GmbH;
- Neue Radio Betriebs GmbH;
- Österreichische christliche Mediengesellschaft;
- Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.;
- Radio Bellevue GmbH i.G.; und
- Mike Jaeschke.

3) Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates, des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen zentralen Vereinsregister; die Feststellungen zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der noch nicht im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften (insbesondere der Classicradio GmbH i.G., der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und der Radio Bellevue GmbH i.G.) ergeben sich aus den Angaben in den jeweiligen Anträgen und den vorgelegten Gesellschaftsverträgen.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Oberösterreichischer Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Privatradioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller zur Verdichtung bzw. Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus der gut nachvollziehbaren technischen Planung des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 24.11.2006, KOA 1.193/06-133, aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 26.03.2007, KOA 1.193/07-58 und aus der ebenfalls schlüssigen Ergänzung zu diesem Gutachten vom 03.05.2007, KOA 1.93/07-69.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zum Programm der Savio Media Ges.m.b.H. gründen hinsichtlich der Regionalität des geplanten Programms auf den Angaben im Antrag. Die Feststellungen zum Ausmaß der Kooperationen mit anderen Sendern beruhen auf den Angaben des Geschäftsführers der Savio Media Ges.m.b.H., Herrn Dr. Enrico Savio, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Volkskreditbank AG beruhen auf den beiden entsprechenden Schreiben der Bank vom 23.10.2006 und vom 31.01.2007, welche als Beilage 10 dem Antrag beigelegt wurden.

Die Feststellungen zu der nach Antragstellung erfolgten Änderung in der Gesellschafterstruktur der N & C Privatradiobetriebs GmbH ergeben sich aus der entsprechenden Mitteilung der Partei vom 17.04.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der N & C Privatradiobetriebs GmbH, insbesondere zum Ausmaß der eigengestalteten Sendungen bzw. zum Ausmaß der Übernahme von Sendungen aus dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ sowie hinsichtlich des Lokalbezugs des geplanten Programms und der Unterscheidung von anderen, im Versorgungsgebiet vertretenen Hörfunkprogrammen ergeben sich aus den Angaben im Antrag und aus den Ausführungen von Oliver Böhm, ehemals Geschäftsführer der N & C Privatradiobetriebs GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zur geplanten Finanzierung der Anfangsinvestitionen sowie zur Höhe des operativen Überschusses des Wiener Senders und

des jährlichen Umsatzes und Jahresüberschusses der NRJ Group beruhen den glaubwürdigen Angaben im Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH. Die Feststellungen zum technischen Konzept, wonach zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH Berührungspunkte auszuschließen sind, ergeben sich schon aus der hohen geographischen Entfernung zwischen diesen beiden Gebieten.

Die Feststellungen zum Programm der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH gründen hinsichtlich der Regionalität des geplanten Programms und im Speziellen hinsichtlich der geplanten Ausstiege aus dem Mantelprogramm und deren Ausmaß auf den Angaben des Geschäftsführers der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, Herrn Michael Meister, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; darauf beruhen auch die Feststellungen zum geplanten Studio und, in Zusammenschau mit der dem Finanzplan beigefügten Personalaufstellung in Anlage XIV des Antrags, zur Anzahl der geplanten Mitarbeiter. Die Feststellungen zur Höhe der der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel beruhen auf der als Anlage VI zum Antrag vorgelegten entsprechenden Bestätigung des Steuerberaters Dieter Link.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen betreffend die von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an Hörfunkveranstaltern gehaltenen Beteiligungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Ebenso ergeben sich die festgestellten, nach Antragstellung erfolgten Änderungen im Beteiligungsausmaß betreffend die von der Medien Union GmbH Wien (Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.) gehaltenen Beteiligungen an verschiedenen Hörfunkveranstaltern aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hinsichtlich der Berücksichtigung österreichischer und lokaler Produktionen bzw. Interpreten beruhen auf den diesbezüglichen Angaben im Antrag (vgl. S. 6 des als Beilage ./9 dem Antrag angeschlossenen Programmkonzepts). Die Feststellungen zum Verhältnis von Wort- und Musikprogramm gründen auf den Ausführungen von Mag. Reichel, vorgesehener Programmleiter von „Hit FM Oberösterreich“, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 und auf den Angaben im Antrag zur Morning-Show (S. 9 des Programmkonzepts). Die Feststellungen zum Ausmaß des eigengestalteten Programms und zum Umfang der Nutzung von Synergieeffekten im Hit FM Netzwerk beruhen auf den Angaben des Geschäftsführers Mag. Volk in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 und den entsprechenden Ausführungen im Antrag (vgl. S. 11 bis 14 des Programmkonzepts). Auf dem Antrag beruhen weiters sowohl die Feststellungen zur lokalen Berichterstattung (S. 7 des Programmkonzepts), als auch die Feststellungen zur Tätigkeit als Veranstalter und Kooperationspartner (vgl. S. 4 des Programmkonzepts). In finanzieller Hinsicht beruhen die Feststellungen zum für die Gesamterlöse gewählten Ansatz und dem Verhältnis der RMS-Erlöse zu jenen aus der lokalen Vermarktung sowie zur erwarteten Tagesreichweite auf den Angaben des Geschäftsführers Mag. Volk in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007.

Hinsichtlich der Rockradio Broadcasting GmbH ergeben sich die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen betreffend die Beteiligungen der Styria Medien AG an Hörfunkveranstaltern aus den Akten der KommAustria sowie die Feststellungen zu den Beteiligungen der Styria Medien AG an Fernsehveranstaltern aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Rockradio Broadcasting GmbH beruhen hinsichtlich des starken Fokus auf das Musikprogramm und das Musikformat Rock sowie der Prägung auch des Wortprogramms durch die klare Rock-Positionierung sowie den im Vordergrund des Wortprogramms stehenden Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen auf den diesbezüglichen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag (vgl. insbesondere S. 16). Die Feststellung, wonach weiters auch Berichte über die Musik an und für sich im Vordergrund des Wortprogramms stehen sollen, gründet auf den Angaben der Rockradio Broadcasting GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007, wonach sich das Wortprogramm jenseits der Nachrichten in erheblichem Ausmaß auf die Musikformatierung, nämlich auf Rockveranstaltungen sowie Berichte über Rockkonzerte und

über die Musik an und für sich bezieht. Die Feststellung, dass es sich über den Tag verteilt bei je zwei von 14 Musiktiteln pro Stunde um Musiknummern mit Österreichbezug handeln soll, ergibt sich aus der Zusammenschau der im Antrag enthaltenen Playlist (S. 15) und den Ausführungen von Herrn Dorner, vorgesehener Programmleiter von „Radio Star“, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007, wonach auf dieser Playlist einige Nummern mit dem Vermerk Österreich markiert sind, um zu zeigen, dass auch österreichische Musik gespielt wird, und über den Tag verteilt in dem hier angegebenen Ausmaß Musiknummern mit Österreichbezug gespielt werden sollen. Die Feststellungen zum von der Antragstellerin erwarteten Ausmaß an Überschneidungen bei einzelnen Musiktiteln mit im Versorgungsgebiet vorhandenen Radioveranstaltungen beruhen auf den Ausführungen von Herrn Dorner in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zum Umfang der Nachrichtensendungen und zum Ausmaß ihrer Eigengestaltung ergeben sich ebenso wie die Feststellung, dass es weder in personeller noch in programmlicher Hinsicht zu Verflechtungen mit anderen Hörfunkveranstaltungen aus der Styria-Gruppe kommen soll, aus den Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007.

In finanzieller Hinsicht beruhen die Feststellungen zu den dem Finanzplan zugrunde liegenden Marktanteilen auf den Angaben des Geschäftsführers Tillmann Fuchs in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zum Anteil der Erlöse aus der nationalen Vermarktung über die RMS an den Gesamterlösen beruhen auf dem vorgelegten Finanzplan und dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Erlöse aus der RMS zu den erwarteten Gesamterlösen; vor diesem Hintergrund relativiert sich die Angabe der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007, wonach hinsichtlich der Vermarktung etwa 60% von der RMS und 40% über Eigenvermarktung kommen sollen, dahingehend, dass der RMS-Anteil an den Gesamterlösen nur im ersten Jahr 60% betragen soll. Die Feststellung dahingehend, dass es Ziel ist, dass die Vermarktung über die RMS etwa 45% des Erlöspotentials darstellt, gründen auf den diesbezüglichen Angaben im Antrag (vgl. S. 14). Die Feststellungen zur Finanzierung der notwendigen Investitionen und anlaufenden Verluste beruhen auf den Angaben im Antrag (vgl. S. 14) und der diesem beigelegten Erklärung des Geschäftsführers Tillmann Fuchs sowie den zum Akt genommenen Finanzierungszusagen sämtlicher Gesellschafter betreffend das Verfahren um die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“.

Die Feststellungen zum Programm der Classicradio GmbH i.G. beruhen hinsichtlich der Art der Hörereinbindung und der Förderung einheimischer Künstler, hinsichtlich des Zukaufs oder der Eigengestaltung der Nachrichten und der Wahrnehmung inhaltlicher Aufgaben durch den Programmbeirat auf den entsprechenden Ausführungen von Herwig Ursin, Geschäftsführer der Classicradio GmbH i.G., und Dr. Harald Büchel, Geschäftsführer der Gesellschafterin RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zur lokalen Berichterstattung gründen auf Ausführungen im Antrag (vgl. S.18 bis 21). In organisatorischer Hinsicht beruhen die Feststellungen zur Anzahl der geplanten Vollzeitmitarbeiter und zum Ausmaß der Einbindung der Jungredakteure und Jungmusiker auf den Angaben von Herwig Ursin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In finanzieller Hinsicht gründen die Feststellungen zur geplanten Vermarktung über die RMS und zu den Hintergründen der geringen Investitionskosten bzw. Anlaufverluste auf den entsprechenden Ausführungen von Herwig Ursin und Dr. Harald Büchel in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zur Finanzierung der Anfangsverluste und –investitionen durch die Gesellschafter beruhen auf den dem Antrag beigelegten Finanzierungszusagen der Gesellschafter; die Feststellungen zur Finanzierungszusage der C4 Holding AG gründen auf das entsprechende, ebenfalls dem Antrag beigelegte Schreiben dieser Gesellschaft.

Die Feststellungen zum Programm der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft beruhen hinsichtlich der Hörerbindung auf den Ausführungen von Bernhard Mitterrutzner, Kassier des Vereins und zur Einbindung des Programms aus Linz/Wels/Steyr im Gesamtprogramm von Radio Maria, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In organisatorischer Hinsicht beruhen die Feststellungen zu den vorgesehenen Personalressourcen sowie

dem Studio auf den Angaben im Antrag (vgl. S. 10), ebenso wie die Feststellungen in finanzieller Hinsicht zum erwarteten Spendenaufkommen (vgl. S. 6 bis 8). Betreffend das technische Konzept gründen die Feststellungen zur geografischen Lage des bestehenden Versorgungsgebiets der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft im Verhältnis zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofman vom 26.03.2007, KOA 1.193/07-58; die Feststellungen zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag (vgl. S. 4 und 5).

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen im Umfeld der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH beruhen hinsichtlich der Einbindung von Oldies und Softpop ins Musikformat sowie hinsichtlich der für das Programm der Antragstellerin maßgeschneiderten Produktion von Nachrichten durch Kronehit auf den entsprechenden Ausführungen der Antenne Österreich GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellung, dass die Weltnachrichten ab dem zweiten Jahr selbst produziert werden sollen, beruht auf den Angaben im Antrag (vgl. S. 21). Die Feststellungen zum moderierten Programm auch während der Nachtstunden gründen auf den diesbezüglichen Angaben von Mag. Johanna Papp, ebenso wie Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Österreich GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zu Art und Ausmaß des Lokalbezugs beruhen auf den Angaben im Antrag (vgl. insbesondere S. 19 bis 22). Die Feststellungen zur Hörereinbindung durch die beiden Wunschsendungen „Antenne Wunschnachmittagspause“ und „Late Night Love“ und deren zeitlichen Umfang sowie die Feststellungen dahingehend, dass diese beiden Sendungen jene Bestandteile (und zwar die einzigen) sind, welche aus dem im Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstalteten Programm übernommen werden sollen, und wie genau die Hörereinbindung bzw. Programmübernahme funktionieren sollen, beruhen auf den entsprechenden Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In organisatorischer Hinsicht gründen die Feststellungen zur Funktion des Führungsteams auf den diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellung zur Anzahl der Programmmitarbeiter beruht auf den Angaben von Mag. Johanna Papp in dieser mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zu den geplanten Synergieeffekten gründen auf dem Antrag (vgl. S. 17). In finanzieller Hinsicht schließlich beruhen die Feststellungen zur Finanzierung der Anlaufverluste auf den Angaben im Antrag (vgl. S. 18).

Die Feststellungen zur Höhe der Anteile der einzelnen unmittelbaren Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH beruhen auf den im - dem Antrag beigelegten - Firmenbuchauszug dieser Gesellschaft angegebenen Stammeinlagen. Die Feststellungen zum Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. beruhen hinsichtlich des angestrebten Mindestanteils an heimischer Musik auf den entsprechenden Ausführungen von Walter Gröbchen, designierter Musikchef der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellungen zum Label Etage Noir und seiner Einbindung gründen auf dem Antrag (vgl. S.27) und auf den Ausführungen von Walter Gröbchen in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen, dass das Wortprogramm nicht ausschließlich auf das gebotene Musikprogramm fokussieren und das Beiträge über Musikveranstaltungen und Ähnliches hinausgehen sollen, gründen auf den Angaben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellungen zu den im Wortprogramm behandelten Themenschwerpunkten beruhen auf den diesbezüglichen Ausführungen im Antrag (vgl. S. 34, 35 und 39) und in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen dahingehend, dass sämtliche Nachrichten eigen gestaltet werden sollen, sowie zu den Nachrichtenschwerpunkten gründen auf Angaben des Geschäftsführers der Antragstellerin, Mag. Florian Novak, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In organisatorischer Hinsicht beruhen die Feststellungen zum geplanten Studio und den personellen Ressourcen sowie insbesondere auch zu den personellen Überschneidungen mit dem UMTS-Radio bei ONE und zur digitalisierten

Programmgestaltungen auf dem Antrag (vgl. S. 13) und den Ausführungen von Mag. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In finanzieller Hinsicht gründen die Feststellungen zur Darlehensgewährung durch die Gesellschafter auf dem Antrag (vgl. S. 22) und den diesem beigelegten Finanzierungszusagen (Anlagen V bis AA).

Die Feststellungen zum Programm der Neue Radio Betriebs GmbH beruhen hinsichtlich des breit gefächerten Musikprogramms auf den Ausführungen im Antrag (vgl. S. 21 bis 23) und von Roland Streinz, Geschäftsführer der Neue Radio Betriebs GmbH, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Auf Angaben von Roland Streinz in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 beruhen weiters auch die Feststellungen zur geplanten Eigengestaltung der Weltnachrichten; die Feststellungen zu Umfang und Sendezeit der lokalen, nationalen und internationalen Nachrichten gründen darüber hinaus auf dem Antrag (vgl. S. 28 bis 30). Die Feststellungen zur überwiegenden Eigengestaltung des Programms und dem zusätzlichen Zukauf von Beiträgen von freien Journalisten gründen ebenfalls auf Angaben von Roland Streinz in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In fachlicher Hinsicht gründen die Feststellungen zum Aufbau eines Programmdirektors und zur Kenntnis des lokalen Werbemarkts durch die beiden Gesellschafter auf deren entsprechende Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In finanzieller Hinsicht gründen die Feststellungen zum Habenstand am Girokonto von Roland Streinz auf dem – dem Antrag beigelegten – Schreiben der Sparkasse Oberösterreich vom 24.10.2006; die Feststellungen zum Überwiegen der lokalen Werbeerlöse beruhen auf den Ausführungen von Roland Streinz und dem zweiten Gesellschafter Stephan Schwenk in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007.

Die Feststellungen zur Gesellschafterstruktur der von Mike Jaeschke geplanten Betriebsführungsgesellschaft, insbesondere zur Beteiligung der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG, beruhen auf den entsprechenden Angaben im Antrag (Punkt 8 des Antrags; Schreiben der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG vom 06.03.2007) sowie auf den Ausführungen von Ulrich Hürter, Programmdirektor und Geschäftsführer der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG, in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Hinsichtlich des Programms beruhen die Feststellungen zur Fokussierung auf das Musikgenre „elektronische Musik“ und die Vornahme keinerlei Einschränkungen im Rahmen dieses Musikgenres ebenfalls auf den Angaben von Ulrich Hürter in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellungen zu den Nachrichten beruhen auf dem Antrag (Punkt 4.3 des Antrags) und den Ausführungen von Mike Jaeschke in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zur Mantelprogrammübernahme von Sunshine Live beruhen auf dem Antrag (Punkt 4.6 des Antrags) und den Ausführungen von Ulrich Hürter und Mike Jaeschke in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Die Feststellungen zum geplanten hohen Anteil an österreichischen Produktionen und zur intendierten Förderung der elektronischen Musikszene Oberösterreichs beruhen auf entsprechenden Angaben im Antrag (Punkt 2 und 4.5). Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen gründen auf entsprechenden Ausführungen im Antrag (Punkt 6); die Feststellungen zur Zusammenarbeit mit Sunshine Live beruhen auf dem Antrag (Punkt 8.4 und 8.1.1. des Antrags; Schreiben der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG vom 06.03.2007). In organisatorischer Hinsicht beruhen die Feststellungen zur Anzahl der geplanten Mitarbeiter im Studio vor Ort in Oberösterreich auf den Ausführungen von Mike Jaeschke in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In finanzieller Hinsicht gründen die Feststellungen zum Hintergrund der verhältnismäßig hohen Einnahmen und den erwarteten Kosten des Aufbaus des Senders auf den Ausführungen von Mike Jaeschke und Ulrich Hürter in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellung, dass eine schriftliche Finanzierungszusage einer Bank nicht vorgelegt werden konnte, beruht auf dem Antragsinhalt (vgl. insbesondere Punkt 8.1.2.).

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland beruhen auf den Angaben im Antrag (S. 5 und 6 und Anlagen 16 bis 18) sowie hinsichtlich der derzeit nicht genutzten Lizenzen in Deutschland auf den Ausführungen von Ulrich Kubak, Geschäftsführer der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, in der mündlichen Ver-

handlung vom 24.04.2007. Ebenso gründen hinsichtlich des Programms die Feststellungen zur Ausstrahlung von leicht hörbaren Teilen von klassischen Werken, zur beabsichtigten Schaffung eines Alternativangebots für die 30-Jährigen und die etwas über 30-Jährigen, zum erprobten Musikformat, zu den Kulturnachrichten und ihrem Fokus sowie zur Ausdehnung des Linz-Fensters im Gesamtprogramm von Klassik Radio im Rahmen der europäischen Kulturhauptstadt Linz für 2009 auf den Ausführungen von Ulrich Kubak in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellungen zur Länge des Kulturfensters für Linz und der sog. „Aktuellbeiträge“ beruhen auf den entsprechenden Angaben im Antrag (vgl. S. 34). In organisatorischer Hinsicht gründen die Feststellungen zur geplanten Anmietung von Räumlichkeiten sowie zur Anzahl der extra für Linz eingestellten Mitarbeiter auf den Angaben von Ulrich Kubak in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007; die Feststellungen zum bestehenden Sendezentrum der Klassik Radio GmbH & Co. KG beruhen auf Angaben im Antrag (vgl. S. 44 und 45). In finanzieller Hinsicht beruhen die Feststellungen auf den entsprechenden Ausführungen im Antrag (vgl. insbesondere S. 49 bis 54); die Feststellung dahingehend, dass Erfahrungswerte einen Marktanteil von fünf bis sechs Prozent in urbanen Gebieten möglich erscheinen lassen, beruht auf Angaben von Ulrich Kubak in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007.

Die Feststellung, dass das Programmkonzept der DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit dem der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. identisch ist, beruhen auf den - den jeweiligen Anträgen beigelegten – Programmkonzepten (Beilage 9 zum Antrag der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und Beilage 11 zum Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH), welche wortgleich sind; weiters hat auch der Geschäftsführer Mag. Ewald Volk in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 hinsichtlich der Digi Hit Programm Consulting GmbH und ihres Antrages, insbesondere hinsichtlich der Fragen des Verhandlungsleiters bezüglich des Tagesdurchschnittes des Wortanteiles, der Synergieeffekte mit dem Hit FM-Netzwerk sowie Fragen zu den Mitarbeitern bzw. zu den Nachrichten, auf das Vorbringen der Lokalradio Burgenland GmbH in dieser mündlichen Verhandlung verwiesen. In finanzieller Hinsicht beruhen die Feststellungen zum für die Gesamterlöse gewählten Ansatz und dem Verhältnis der RMS-Erlöse zu jenen aus der lokalen Vermarktung sowie zur erwarteten Tagesreichweite auf den Angaben des Geschäftsführers Mag. Volk in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Betreffend das technische Konzept gründen die Feststellungen zur geografischen Lage des bestehenden Versorgungsgebiets der DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Verhältnis zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofman vom 26.03.2007, KOA 1.193/07-58; die Feststellungen zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen, insbesondere zu den Pendlerströmen, beruhen auf den glaubwürdigen Angaben in der Mängelbehebung vom 06.03.2007.

Die Feststellungen zur Gesellschafterstruktur der Radio Bellevue GmbH i.G. beruhen hinsichtlich des beabsichtigten Anteilserwerbs des Betriebsvereins Alter Schlachthof Wels auf den entsprechenden Ausführungen im Antrag (vgl. S. 3) und der - gemeinsam mit dem Gesellschaftsvertrag der Radio Bellevue GmbH i.G. und diversen Unterstützungserklärungen in einem Fax vom 16.02.2007 vorgelegten – Absichtserklärung des Betriebsvereins Alter Schlachthof Wels vom 14.02.2007; die Feststellungen dahingehend, dass noch keine weiteren konkreten Absichtserklärungen vorliegen, die Radio Bellevue GmbH i.G. aber versuchen will, weitere Anteile zu verkaufen, wobei sich dadurch die Anteile von Radio FRO verringern sollen, beruhen auf den Angaben von Stefan Haslinger, Geschäftsführer der Radio Bellevue GmbH i.G., in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. Hinsichtlich des Programms gründen die Feststellungen zum geplanten Verkauf von Sendezeit, zu den Vorgesprächen mit lokalen Bildungseinrichtungen betreffend die Produktion von Bildungssendungen, zur Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Programmkonzepts und zur – derzeit nicht geplanten – Programmübernahme von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH insbesondere auf den Angaben von Stefan Haslinger in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007. In organisatorischer Hinsicht beruhen die Feststellungen dahingehend, dass die drei Regionalstudios in Linz, Wels und Steyr, insbesondere die für den Basisbetrieb

notwendige räumliche und technische Infrastruktur, von den drei Gesellschaftern der Radio Bellevue GmbH i.G. zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie die Feststellungen zu den Details der diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Gesellschaftern auf Angaben im Antrag (vgl. S. 15) und dem Schreiben des Kulturverein röda vom 01.03.2007, dem Schreiben des Kulturvereins WASCHECKT vom 07.03.2007 und dem Schreiben der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 08.03.2007 (vgl. Anlage zwölf zur Mängelbehebung vom 08.03.2007). Die Feststellungen zur Anzahl der geplanten Mitarbeiter und zur Bereitstellung von Personal durch die Gesellschafter beruhen auf Angaben in der Mängelbehebung vom 09.03.2007 (vgl. S. 4 und Anlage 12) und den Ausführungen von Stefan Haslinger in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 sowie in der Stellungnahme von 25.05.2007 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung. In finanzieller Hinsicht beruhen die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft auf Angaben in der Mängelbehebung vom 09.03.2007 (vgl. S. 3) und dem Schreiben der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft vom 02.03.2007 (Beilage 9 zur Mängelbehebung vom 09.03.2007). Die Feststellung, dass den vorgelegten Absichtserklärungen der Städte Linz, Wels und Steyr eine verbindliche Förderzusage nicht entnommen werden kann, sowie zum detaillierten Inhalt dieser Erklärungen gründet auf den entsprechenden Schreiben der Bürgermeister dieser drei Städte (Beilagen 10 und 11 zur Mängelbehebung vom 09.03.2007 sowie das in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 vorgelegte Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 10.04.2007). Die Feststellungen zu den erwarteten Gesamteinnahmen und –ausgaben beruhen ebenso wie die Feststellungen zur Höhe der jährlich erwarteten Förderungen der öffentlichen Hand auf dem dem Antrag beigelegten Finanzplan.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 15.12.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den weiteren Tageszeitungen Oberösterreichische Nachrichten und der Oberösterreich Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/06-153 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 16.02.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten

Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

Im gegenständlichen Verfahren richten sich sämtliche (Eventual-)Anträge der Antragsteller entweder auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebiets oder auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets: Dem Erweiterungsantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft stehen die übrigen Anträge auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber. Darüber hinaus hat die DIGI Hit Programm Consulting GmbH in eventu zum Hauptbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes einen Erweiterungsantrag gestellt.

Ein unmittelbarer (geografischer) Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebietes besteht sowohl mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft „Waidhofen/Ybbs“, als auch mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der DIGI Hit Programm Consulting GmbH „Bezirk Melk und Mostviertel“. Die jeweils entstehenden Überschneidungen im Ausmaß von 9.000 bzw. 10.000 Einwohnern stellen in beiden Fällen ein technisch unvermeidbares „spill over“ dar.

Da somit die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G statuierte Voraussetzung für die Erweiterung – die Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet im Fall der Zuordnung – in beiden Fällen gegeben ist und diesfalls auch keine mit § 10 Abs. 2 PrR-G unvereinbare Doppelversorgungen entstehen würden, ist in der Folge zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft bzw. der DIGI Hit Programm Consulting GmbH heranzuziehen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung von Übertragungskapazitäten ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens

eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft plant ein werbefreies christliches Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten für Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen („Radio Maria“); die DIGI Hit Programm Consulting GmbH plant ein Vollprogramm im Mainstream Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der jungen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen („Hit FM Oberösterreich“). Aus einem Vergleich dieser Programme mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge allesamt auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz, weder zugunsten der Österreichische christliche Mediengesellschaft oder der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, noch der Mitbewerber. Auch wenn die Mitbewerber der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im vorliegenden Fall können mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten 620.000 Personen in der Stadt Linz sowie dem Bezirk Linz Land, in der Stadt Wels sowie Teilen des Bezirkes Wels, in der Stadt Steyr sowie Teilen des Bezirkes Steyr Land und in Teilen des Bezirkes Amstetten erreicht werden. Es handelt sich dabei um ein von der Größe, der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsleistung her attraktives Versorgungsgebiet, in dem - gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten - ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. So ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet, welches insbesondere die Städte Linz, Wels und Steyr sowie deren jeweilige Umgebung umfasst, aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Dementsprechend gehen sowohl die DIGI Hit Programm Consulting GmbH, deren Hauptantrag sich auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes richtet, als auch die Österreichische christliche Mediengesellschaft, deren Eventualantrag sich auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes richtet, beide davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete, sondern auch im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres jeweiligen Hörfunkprogramms möglich ist. So verweist die Österreichische christliche Mediengesellschaft zwar im Hinblick auf die beantragte Erweiterung darauf, dass sie bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ erfolgreich Hörfunk veranstaltet, die Mehrkosten gering sind und eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung in dem erweiterten Versorgungsgebiet demnach jedenfalls sichergestellt ist; ebenso nimmt die Österreichische christliche Mediengesellschaft, deren Finanzierungskonzept v.a. auf Spenden und ehrenamtlicher Mitarbeit aufbaut, aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte betreffende die Anzahl der Spender (10% der Hörer im Sendebereich) und der durchschnittlichen Höhe der Spenden in ihrem bestehenden, gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wesentlich kleinerem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ jedoch auch für den Fall der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes an, gleich vom ersten Jahr an Gewinne ausweisen zu können. Und auch die DIGI Hit Programm Consulting GmbH geht für den Fall der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes davon aus, dass angesichts einer technischen Reichweite von über 400.000 Personen und einem Format, das eine bis dato im Versorgungsgebiet nicht adäquat angesprochenen Zielgruppe bedient, ausreichend Potenzial vorhanden ist, den Sender auf Basis von Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen wirtschaftlich zu führen.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH, deren Eventualantrag sich auf die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ richtet, bringt hierzu insbesondere vor, dass der Großraum Linz mit seinen zahlreichen Betrieben und seiner hohen Kaufkraft Anziehungspunkt und Arbeitsplatz für tausende Mostviertler ist, sodass täglich mehrere tausend Menschen aus Niederösterreich und insbesondere auch aus dem angrenzenden Mostviertel in die Bezirke Linz, Linz-Land und Steyr pendeln, sowie dass die Stadt Linz aufgrund ihrer geografischen Nähe für viele Mostviertler das nächste große urbane Zentrum ist und dass die Mostviertler die zahlreichen kulturellen, sportlichen und gastronomischen sowie auch die Freizeit- und Shoppingangebote des nahe gelegenen Großraums Linz nutzen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft, deren Hauptantrag sich auf die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ richtet, bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge insbesondere vor, dass ungeachtet der zwischen den beiden Gebieten verlaufenden Landes- als Diözesangrenzen eine enge Verbindung v.a. im sozialen und kulturellen Bereich besteht, da beide Gebiete ein wichtiger Teil des österreichischen Donauraumes und typisches Alpenvorland und daher geschichtlich, kulturell und gesellschaftspolitisch sehr verwachsen sind, dass ähnliche soziale, kirchliche und karitative Initiativen bestehen, dass Linz für das westliche Mostviertel Bildungshauptstadt und wirtschaftliches Zentrum ist und umgekehrt Bildungshäuser wie z.B. Seitenstetten und Sonntagsberg starken Zulauf aus Oberösterreich haben, dass insbesondere die Städte Linz, Wels und Steyr auch für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind und eine

Hohe Anzahl von Tagespendlern zwischen den Regionen von einer relevanten Zusammengehörigkeit zeugen, sowie dass ein reger Austausch von Referenten zwischen den Diözesen stattfindet und die religiöse Tradition und Praxis in beiden Gebieten sehr ähnlich ist.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen. Einerseits kann durchaus hinterfragt werden, inwieweit das dicht bebaute und stark urbane oberösterreichische Städtedreieck Linz-Wels-Steyr politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge mit den beiden in Niederösterreich gelegenen und überwiegend ruralen Versorgungsgebieten „Bezirk Melk und Mostviertel“ und „Waidhofen/Ybbs“ aufweist, auch wenn das Einzugsgebiet dieses Städtedreiecks aufgrund seiner großen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung zweifellos teilweise auch bis in diese beiden Versorgungsgebiete hineinreicht. So ist es denn auch überwiegend der wirtschaftliche Raum Linz-Wels-Steyr, der aufgrund seiner Größe und Bedeutung für das Umland Pendler- und Käuferströme aus den umliegenden Gemeinden anzieht, und nicht umgekehrt. Andererseits stellt das verfahrensgegenständliche Gebiet, das 620.000 Einwohner umfasst, in sich einen aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und deren jeweiligem bestehenden Versorgungsgebiet.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft oder der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zu geben und dementsprechend deren jeweiliger (Eventual-)Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkte 9 und 10).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaft-

ten mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder

über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Der Hauptantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Eventualantrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beziehen sich auf die Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen wären. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der jeweiligen Erstzulassung. Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Zudem beziehen sich der Hauptantrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Eventualantrag der Österreichische christliche Mediengesellschaft auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten, sodass die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G schon deswegen ohnedies auch in Bezug auf diese beiden Antragsteller zu prüfen waren.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Sämtliche Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche, italienische, britische oder liechtensteinische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland bzw. Frankreich).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, und insbesondere auch bei der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Hinsichtlich der Anträge der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Radio Bellevue GmbH i.G. ist jedoch Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile verfügt.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist unmittelbare Gesellschafterin der Radio Bellevue GmbH i.G.; sie hält 24,9% der Anteile an dieser. Sie ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“. Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbare Gebiet überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Ausmaß von etwa 295.000 Einwohnern; die Doppelversorgung erreicht damit das volle Ausmaß der technischen Reichweite des Versorgungsgebiets „Linz 105,0 MHz“.

Der Kapitalanteil der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an der Radio Bellevue GmbH i.G. überschreitet den durch § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G eingezogenen Schwellenwert von 25% somit nur gerade nicht. Eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an der Radio Bellevue GmbH i.G. würde dazu führen, dass der gegenständliche Antrag der Radio Bellevue GmbH i.G. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre, da dem Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Fall dieser nur geringfügig höheren unmittelbaren Beteiligung an der Radio Bellevue GmbH i.G. auch deren Versorgungsgebiet zuzurechnen wäre und sich das bestehende Versorgungsgebiet des Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH mit dem durch die von der Radio Bellevue GmbH i.G. beantragten verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet großräumig überschneidet.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH steht nunmehr im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007, dem letzten Tag der Ausschreibungsfrist, standen jedoch nur 75,1% der Anteile an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Eigentum der Medien Union GmbH Wien; die restlichen 24,9% hielt die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, welche wiederum Alleingesellschafterin der Inhaberin einer bundesweiten Hörfunkzulassung KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist. Im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Hörfunkzulassung betreibt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. u.a. auch einen leistungsstarken Sender am Standort LINZ 1 Lichtenberg (Frequenz 92,6 MHz) sowie einen Füllsender für die Stadt Steyr am Standort STEYR 3 Steyrwerke (Frequenz 92,2 MHz). Das durch diese beiden Sender versorgte Gebiet überschneidet sich großflächig mit dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet; von der Doppelversorgung betroffen sind in etwa 555.000 Einwohner.

§ 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit - auf Grund der oben dargestellten Erwägungen – insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148). Hat sich daher die Eigentümerstruktur der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gegenüber dem Stichtag 16.02.2007 derart verändert, dass diese Änderung einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann, so ist diese in der Auswahlentscheidung unter Umständen nicht mehr zu berücksichtigen.

Auch der Kapitalanteil der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH überschreitet am Stichtag 16.02.2007 den durch § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G eingezogenen Schwellenwert von 25% nur gerade nicht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Krone Hit Radio Medienun-

ternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. zwar nur mittelbar an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beteiligt ist, dies jedoch über eine 100%-ige Tochtergesellschaft; durchgerechnet hält die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. daher eine 100%-Beteiligung an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und eine direkte Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – an Stelle der in wirtschaftlicher Hinsicht gleichzusetzenden Zwischenschaltung einer 100%-igen Tochtergesellschaft - hätte am Stichtag 16.02.2007 dazu geführt, dass der gegenständliche Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen gewesen wäre. Im Fall dieser nur geringfügig höheren Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der unmittelbaren Beteiligung an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wären der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. nämlich eventuelle Versorgungsgebiete beider Gesellschaften iSd § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z1 PrR-G zuzurechnen gewesen, und das durch die von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beantragten verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet überschneidet sich großflächig mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen jene Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das

Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist bereits seit mehreren Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und seit kurzem auch Inhaberin einer (noch nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“. In fachlicher Hinsicht wird auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen des Geschäftsführers Oliver Böhm (der allerdings zwischenzeitig aus der Geschäftsführung der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgeschieden ist), des Programmdirektors Florian Berger sowie des vor Ort in Linz/Wels/Steyr verantwortlichen Station Managers Daniel Hinteramskogler verwiesen. Weitere Mitarbeiter sollen rechtzeitig vor Sendebeginn direkt vor Ort rekrutiert werden. Aufgrund der Erfahrung der Antragstellerin als langjährige Hörfunkveranstalterin ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird, rechtzeitig ein kompetentes Team für den geplanten Sender zusammenzustellen. Der von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte Businessplan und die geplante Deckung der Anfangsinvestitionen durch den Sendebetrieb in Wien sind nachvollziehbar. Überdies ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Einbindung in die französische NRJ Group und deren jährlichem Umsatz bzw. Jahresüberschuss mit dem nötigen Kapital ausgestattet wird, um auch unerwartete Verluste auffangen zu können und insgesamt über den Zulassungszeitraum ein weiteres Hörfunkprogramm zu veranstalten. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms bestehen daher keine Zweifel.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Antragskonzept für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin u.a. vorgebracht, dass eine Veranstaltung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-004).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Pro-

grammbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmementwicklung ungünstiger verläuft.

Aufgrund der jüngst durchgeführten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen ist die Antenne Österreich GmbH Inhaberin von aufrechten Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. In fachlicher Hinsicht wird auf die langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin in Salzburg und den übrigen bestehenden Versorgungsgebieten sowie auf die Erfahrungen des aus der Geschäftsführerin Sylvia Buchhammer, dem Station Manager Erich Holfeld und dem Programmdirektor Hans-Martin Paar bestehenden Führungsteams, das auch für den Aufbau des geplanten Senders zuständig sein soll, verwiesen. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin u.a. der Antenne Salzburg GmbH und ist nunmehr gemeinsam mit Mag. Johanna Papp, die ebenfalls über langjährige einschlägige Erfahrungen verfügt, in der Geschäftsführung der Antenne Österreich GmbH tätig. In organisatorischer Hinsicht sollen vielfältige Synergiemöglichkeiten mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ genutzt werden. Die Antragstellerin kann daher auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Vor dem Hintergrund der Eigentümerstruktur der Antenne Österreich GmbH und der umfassenden Synergiemöglichkeiten ist davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf ihre Einbindung in das Netzwerk der Hit FM Sender verweisen. So verfügt die Antragstellerin zum einen selbst über Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern (an der Privatrado Burgenland GmbH [vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH] und der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH) und zum anderen ist ihre Alleingesellschafterin, die Medien Union GmbH Wien, an mehreren Hörfunkveranstaltern beteiligt. Auch sind die namhaft gemachten leitenden Verantwortlichen des geplanten Programms, Mag. Ewald Volk als Geschäftsführer und Mag. Werner Reichel als Programmleiter, jeweils bereits viele Jahre in der Privatradioszene tätig und verfügen über entsprechend umfangreiche Erfahrungen. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Konzept vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass Erfahrungen aus dem Hit FM Verbund einfließen werden. Der vorgelegte Businessplan ist auf fünf Jahre angelegt und weist bereits ab dem dritten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis aus. Weiters wird auf vielfältige Synergiemöglichkeiten im Hit FM Netzwerk verwiesen, wodurch die Investitionskosten und laufenden Kosten relativ gering gehalten werden sollen, sowie auf die Kreditwürdigkeit der Medien Union GmbH Wien, die zum 31.12.2005 ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausweist. Vor diesem Hintergrund konnte das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Rockradio Broadcasting GmbH kann durch ihre 24%-Gesellschafterin Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH bzw. durch deren Alleingesellschafterin, die Styria Medien AG, auf umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Rundfunk, Fernsehen und Printmedien zurückgreifen. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Beteiligungen der Styria Medien AG an österreichischen Rundfunkveranstaltern in der Steiermark und in Kärnten, an denen sie entweder unmittelbar oder mittelbar über verschiedene Tochtergesellschaften größtenteils zumindest wesentliche, oftmals jedoch sogar 100%-ige Beteiligungen hält, besteht kein Zweifel am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Darüber hinaus verfügen auch die übrigen Gesellschafter der Antragstellerin über einschlägige Erfahrungen in der Medienbranche. Die finanziellen Voraussetzungen sind aufgrund der Gesellschafterstruktur und insbesondere

der Absichtserklärungen der Gesellschafter, die notwendigen Investitionen und die auflaufenden Anfangsverluste selbst aus Eigenmitteln finanzieren zu wollen, sowie weiters aufgrund des nachvollziehbaren, wenn auch in der Progression der Umsätze etwas optimistisch erscheinenden Finanzplans, demnach ab dem vierten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) Gewinn erwirtschaftet werden soll, glaubhaft.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist bereits seit mehreren Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und hält eine aufrechte Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk. In fachlicher Hinsicht kann sie auf die bisherige Hörfunkveranstaltung sowie auf die Erfahrung in Medienangelegenheiten der Mitglieder des Vereins verweisen. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Konzept vorgelegt, welches insbesondere auf der Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter basiert; weiters ist zu berücksichtigen, dass bereits ein Regionalstudio in Amstetten sowie die Möglichkeit besteht, das Tonstudio des Kommunikationsbüros der Diözese Linz zu nutzen. Es besteht daher kein Zweifel am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. In finanzieller Hinsicht rechnet die Antragstellerin bereits ab dem ersten Jahr mit der Erwirtschaftung von Gewinnen und stützt sich dabei auf Erfahrungswerte mit dem Spendenverhalten der Hörer in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“; nicht nur wegen des Einfließens dieser Erfahrungswerte, sondern auch aufgrund der intensiven Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter erscheint dies glaubwürdig. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hält in Deutschland aufrechte Zulassungen zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für insgesamt etwa 38 UKW-Frequenzen. Das Hörfunkprogramm der Antragstellerin wird weiters deutschlandweit über das Kabelnetz und europaweit sowohl analog als auch digital über Satellit verbreitet. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG kann daher auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt; die fachliche und organisatorische Eignung der Antragstellerin muss insbesondere auch deswegen als gegeben angenommen werden, als sie in Linz-Wels-Steier – mit Ausnahme einzelner regionalisierter Programmelemente - die Verbreitung eben jenes Programms plant, welches sie bereits jahrelang in Deutschland über diverse Verbreitungswege ausstrahlt. Aus diesem Grund kann ebenfalls als gegeben angenommen werden, dass für die Realisierung des geplanten Programms in Linz-Wels-Steier nur verhältnismäßig geringe Zusatzkosten anfallen, deren Finanzierung durch die Antragstellerin, die im Geschäftsjahr 2005/2006 Umsatzerlöse von etwa EUR 11 Mio. und einen Jahresüberschuss von EUR 431.000 erzielt hat, sichergestellt ist.

Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist bereits seit mehreren Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“. In fachlicher Hinsicht kann sie daher auf die bisherige Hörfunkveranstaltung sowie auch auf ihre Einbindung in das Netzwerk der Hit FM Sender verweisen. So ist die Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die Medien Union GmbH Wien, an mehreren Hörfunkveranstaltern beteiligt. Der geplante Sender kann daher von den langjährigen Erfahrungen und dem Know-How der Partnersender profitieren. Auch sind die namhaft gemachten leitenden Verantwortlichen des geplanten Programms, Mag. Ewald Volk als Geschäftsführer und Mag. Werner Reichel als Programmleiter, jeweils bereits viele Jahre in der Privatradioszene tätig und verfügen über entsprechend umfangreiche Erfahrungen. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Konzept vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass Erfahrungen aus dem Hit FM Verbund einfließen werden. Der vorgelegte Businessplan ist auf fünf Jahre angelegt und weist bereits ab dem vierten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis aus. Die Investitionskosten und die laufenden Kosten sollen durch die Nutzung von Synergieeffekten im Hit FM Netzwerk relativ gering gehalten werden. Weiters verweist die Antragstellerin insbeson-

dere auch auf die Kreditwürdigkeit der Medien Union GmbH Wien, die zum 31.12.2005 ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausweist. Vor diesem Hintergrund konnte das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Savio Media Ges.m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf Dr. Enrico Savio verweisen, der die Geschäfte der Antragstellerin führen wird und über mehrjährige Erfahrungen in der chefredaktionellen Betreuung eines Privatradios verfügt. Darüber hinaus ist mit Stefan Baum-schlager ein Studio- und Redaktionsleiter vorgesehen, der ebenfalls mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Radiobereich erworben hat. Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen wurde ein nachvollziehbares Konzept vorgelegt. Da bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zu berücksichtigen ist, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist somit vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. Die vorgelegte Kosten-/Einnahmenschätzung ist auf sechs Jahre angelegt und geht ab dem vierten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) von einem positiven Ergebnis aus. Die Abdeckung der Anlaufverluste soll durch Eigenmittel und Bankkredite erfolgen. Eine entsprechende Bereitschaft der Bank wurde bis zu einem Betrag von EUR 350.000 nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Classicradio GmbH i.G. kann in fachlicher Hinsicht auf ihre Gesellschafter bzw. die dahinter stehenden Personen wie insbesondere den Geschäftsführer Herwig Ursin und Dr. Harald Büchel verweisen, die größtenteils über umfangreiche und langjährige Erfahrungen in der Medienbranche verfügen. Weiters hat die Antragstellerin bereits vier Mitarbeiter in Aussicht, die jeweils auf einschlägige Erfahrungen zurückgreifen können. In organisatorischer Hinsicht stehen auch bereits Studioräumlichkeiten zur Verfügung. Da – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. In finanzieller Hinsicht sollen die Anfangsverluste und Anfangsinvestitionen von den Gesellschaftern getragen werden; diesbezüglich wurden entsprechende Erklärungen der Gesellschafter bis zu einem Betrag von insgesamt rund EUR 320.000 vorgelegt. Weiters konnte eine Finanzierungszusage der C4 Holding AG vorgelegt werden, welche eine Finanzierung im Ausmaß von bis zu EUR 500.000 bzw. EUR 750.000 in Aussicht stellt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts dessen, dass die Investitionskosten und Anlaufverluste dadurch gering gehalten werden sollen, dass die Gesellschafterin HEY-U Entertainment GmbH einiges einbringen und auch viel über Leasing finanziert werden soll, kann – auch unter Berücksichtigung der sehr optimistischen Kalkulationen im vorgelegten Finanzplan – insgesamt von einer Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ausgegangen werden.

Die fachlichen Voraussetzungen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. stehen aufgrund der beruflichen Erfahrungen des Geschäftsführers sowie der weiters vorgesehenen Mitarbeiter nicht in Frage. In organisatorischer Hinsicht kann ebenfalls auf die Erfahrungen des Geschäftsführers und der wesentlichen Mitarbeiter sowie darauf verwiesen werden, dass ausreichend Mitarbeiter zur Umsetzung des geplanten Programms vorgesehen sind und ein durchdachtes Organisationskonzept vorgelegt wurde. Da – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. Der vorgelegte Businessplan ist

auf zehn Jahre angelegt und weist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise ab dem fünften Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis aus. Hinsichtlich der Anlaufverluste wurden Zusagen der Gesellschafter vorgelegt, wonach diese sich bereit erklären, den mit rund EUR 430.000 bezifferten Kapitalbedarf mittels Gesellschafterdarlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung zu finanzieren. Die Antragstellerin hat daher auch ihre finanzielle Einigung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

In fachlicher Hinsicht können die beiden Gesellschafter der Neue Radio Betriebs GmbH auf umfangreiche und langjährige Erfahrungen in der Privatradiobranche zurückblicken: Stephan Schwenk ist seit 1989 ununterbrochen als Geschäftsführer verschiedener Radiostationen tätig; Roland Streinz war u.a. maßgeblich am Aufbau des Senders „Welle 1 – Linz“ beteiligt und als Programmdirektor von Energy 104,2 in Wien tätig. Beide Gesellschafter sind darüber hinaus aufgrund ihrer Mitarbeit bei „92.6 Das City-Radio“ mit dem Markt und den Werbekunden im zu versorgenden Gebiet vertraut. Weiters wurde ein strukturiertes Organisationskonzept samt nachvollziehbarer Personalplanung vorgelegt. Da – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. Die vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenkalkulation ist auf fünf Jahre angelegt und weist unter Berücksichtigung von Erstinvestitionen bzw. Anlaufkosten in plausibler Weise einen Gesamtkapitalbedarf von rund EUR 330.000 aus. Die Finanzierung des Kapitalbedarfs soll zur Gänze aus Eigenmitteln der Gesellschafter erfolgen. Diesbezüglich wurde eine Bankbestätigung vorgelegt, wonach Roland Streinz über liquide Mittel in Höhe von EUR 300.000 verfügt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gelungen ist.

Der Antragsteller Mike Jaeschke, der als Geschäftsführer der noch zu gründenden GmbH vorgesehen ist, war von 1999 bis 2003 bei der Deutschen Post im Bereich Qualitätsmanagement und seit 2003 bei der Österreichischen Post AG tätig, wo er bis April 2006 Geschäftsführer und operativer Leiter der Yellogistics d.o.o. in Slovenien war. Auch die übrigen vorgesehenen Mitarbeiter verfügen nicht über einschlägige Erfahrungen in der Privatradiobranche. Diese einschlägigen Kenntnisse werden jedoch durch den deutschen Sender Sunshine Live eingebracht, der sich mit 10% bis 25% an der noch zu gründenden GmbH beteiligen soll und mit dem eine intensive Zusammenarbeit im Rahmen einer Franchise-Vereinbarung geplant ist, welche insbesondere auch die Übertragung von Know-How vorsehen soll. Unter anderem soll der deutsche Sender Sunshine Live auch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit steuern und beim Mitarbeiter-Recruiting sowie bei der Ausbildung der Mitarbeiter mithelfen. Während der Aufbauphase des Senders sollen Fachleute von Sunshine Live vor Ort in Linz unterstützend tätig sein. Da weiters ein strukturiertes Organisationskonzept samt nachvollziehbarer Personalplanung mit ausreichend Mitarbeitern vorgelegt wurde und – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. In finanzieller Hinsicht rechnet der Antragsteller damit, etwa EUR 800.000 bis EUR 1 Mio. für den Aufbau des geplanten Senders zu benötigen. Die Finanzierung soll zu 60% über Partner und Kooperationen erfolgen; diesbezüglich ist die Investorensuche jedoch noch im Gange und verbindliche Finanzierungszusagen konnten – mit einer Ausnahme - nicht vorgelegt werden. Eine verbindliche Finanzierungszusage liegt einzig von der RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG, der Betreiberin des deutschen Senders Sunshine Live, vor, und auch diese sichert eine Beteiligung an den Aufbaukosten lediglich bis zu einer Summe in Höhe von EUR 100.000 zu. Die restlichen 40% sollen über Fremdkapital finanziert werden; auch eine verbindliche Finanzierungszusage einer Bank konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Somit ist zurzeit lediglich etwa ein Zehntel bis ein Achtel der benötigten Finanzierung zum Aufbau des Senders gesichert. Vor diesem Hintergrund konnte der Antragsteller nicht glaubhaft machen, dass er die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbrei-

tung und Veranstaltung des geplanten Programms erfüllt. Der Antrag des Mike Jaeschke war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die Radio Bellevue GmbH i.G. hat bis dato selbst kein Hörfunkprogramm veranstaltet, kann jedoch in fachlicher Hinsicht auf die Erfahrungen ihrer 24,9%-Gesellschafterin Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verweisen, die seit Jahren ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ veranstaltet und außerdem 22%-Gesellschafterin der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist, welche ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ veranstaltet. In der Aufbauphase soll die Radio Bellevue GmbH i.G. denn auch von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH und der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sowie weiter auch vom Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nicht-kommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut mit entsprechendem Know-How beratend unterstützt werden. Darüber hinaus können die beiden anderen Gesellschafter der Antragstellerin, der Kulturverein WASCHHECHT und der Kulturverein röda, Know-How im Bereich der Kultur- und Musikveranstaltung einbringen. Teilweise konnten auch die vorgesehenen Mitarbeiter bereits Erfahrung im Bereich der Radioveranstaltung machen, so z.B. Peter Königsgruber im Bereich der Programmgestaltung und Redaktion und Gernot Preisinger als Radiomoderator. Weiters kann der Geschäftsführer des Kulturvereins röda auch sein Wissen über die lokale Szene kultureller Einrichtungen und den Aufbau einer gemeinnützigen kulturellen Organisation in Steyr miteinbringen. In organisatorischer Hinsicht sollen der Antragstellerin von ihren drei Gesellschaftern drei Regionalstudios, jeweils eines in Linz, Wels und Steyr, zur Verfügung gestellt werden. Da weiters auch ein strukturiertes Organisationskonzept mit ausreichend Mitarbeitern vorgelegt wurde und – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. In finanzieller Hinsicht soll die Finanzierung der Anfangsinvestitionen über die Stammeinlagen und Eigenleistungen der Gesellschafter sowie über einen Investitionskredit erfolgen; die Radio Bellevue GmbH i.G. rechnet mit notwendigen Anfangsinvestitionen in der Höhe von etwa EUR 52.000 und hat diesbezüglich die diesen Betrag abdeckende Finanzierungszusage einer Bank über EUR 75.000 vorgelegt. Der laufende Betrieb soll durch ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischfinanzierungssystem finanziert werden, das u.a. auf Förderungen durch die öffentliche Hand beruht (diese stellen in den ersten drei Jahren jeweils mehr als 50% und im vierten Jahr nur knapp unter 50% der erwarteten Gesamteinnahmen dar); die Radio Bellevue GmbH i.G. kann diesbezüglich jedoch nur auf „positive Gespräche“ mit den Verantwortlichen von Linz, Wels und Steyr, nicht aber auf verbindliche Finanzierungszusagen derselben verweisen. Ein weiterer Pfeiler des Mischfinanzierungssystems sollen die Eigenleistungen der Gesellschafter sein, welche sowohl Material, als auch Arbeitsleistung einbringen sollen; so stellen die Gesellschafter die geplanten drei Regionalstudios zur Verfügung und wollen allfällige Aufwendungen für die Adaptation dieser Räumlichkeiten übernehmen, in personeller Hinsicht wurde der Antragstellerin von ihren Gesellschaftern jedoch bis dato nur ein Mitarbeiter im Ausmaß von fünf Stunden die Woche angeboten. Als weiterer Pfeiler des Mischfinanzierungssystems werden Einnahmen aus Projekten, Medienkooperationen, dem Verkauf von Sendezeiten für namhafte Einrichtungen und aus Patronanzsendungen angeführt; in diesem Zusammenhang legt die Antragstellerin insbesondere Schreiben diverser Institutionen vor, wonach diese sich als Medien- und Kooperationspartner der Radio Bellevue GmbH i.G. in Form von Sendungen, Beiträgen und Inhalten am Programm beteiligen bzw. Sendezeit erwerben wollen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Förderzusagen sowie der sehr eingeschränkten Zusagen der Gesellschafter betreffend die Zur-Verfügung-Stellung von Personal konnte die Radio Bellevue GmbH i.G. das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms nur gerade noch glaubhaft machen, und zwar insbesondere aufgrund der vorgelegten Finanzierungszusage der Bank, der Bereitstellung von Büro- und Studioräumlichkeiten sowie von technischem Equipment durch die Gesellschafter und der Erfahrung der beiden Gesellschafter Kulturverein WASCHHECHT und Kulturverein röda im Bereich des Aufbaus

einer gemeinnützigen Organisation, welche eine gewisse Routine betreffend das Erlangen öffentlicher Förderungen und das Umsetzen von Medienpartnerschaften vermuten lässt.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Aus-

wahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung insofern um eine Erstzulassung handelt, als noch keiner der Antragsteller – mögen einige von ihnen auch bestehende Rundfunkveranstalter sein – die zu vergebende Zulassung ausgeübt hat.

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den verbliebenen dreizehn Bewerbern für die gegenständliche Zulassung beantragen zehn ein Vollprogramm und drei ein Spartenprogramm. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Folgende Spartenprogramme wurden beantragt:

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik (insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65) zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Die Rockradio Broadcasting GmbH beantragt ein Programm, das einen starken Fokus auf das Musikprogramm und das Musikformat Rock setzt. So umfasst das Musikprogramm, das einen Anteil von 70% am Gesamtprogramm einnehmen soll, durchgehend Musiktitel, die der Kategorie Rock zuzurechnen sind. Daneben soll auch der 30%-ige Wortanteil von einer klaren Rock-Positionierung geprägt sein und insbesondere Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen sowie über die Musik an für sich beinhalten. Zwar sollen immer zur vollen Stunde nationale und internationale Nachrichten sowie in den Kernzeiten (insgesamt 10 Stunden pro Tag) auch zur halben Stunde lokale, nationale und internationale Nachrichten gesendet werden, diese spielen aber insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Demnach bezieht sich auch der überwiegende Teil des Wortprogramms auf die Themen Musik bzw. Rock. Da somit sowohl das Musik-, als auch das Wortprogramm auf das Thema „Rock“ fokussieren, ist das Programm „Radio Star“ ebenfalls als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings

weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet bzw. auf das Musikformat Rock oder das Thema Religion fokussiert, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit die Programme **LIFE Radio Oberösterreich** (Life Radio GmbH & Co KG) und **KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) im Großraum Linz, im Raum Wels und im Raum Steyr, **Radio Arabella Linz** (Privatradio Arabella GmbH & Co KG) im Großraum Linz und im Raum Wels, **Radio FRO** (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH) im Großraum Linz, **Antenne Wels 98,3** (Antenne Oberösterreich GmbH) im Raum Wels und **Welle 1 Steyr** (Mag. Irmgard Savio) im Raum Steyr. Dies stellt zunächst eine vergleichsweise relativ niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen für ein urbanes Gebiet dar, sind doch im Großraum Linz ebenso wie im Raum Wels jeweils nur vier Privatradioprogramme empfangbar und im Raum Steyr überhaupt nur drei Privatradioprogramme. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und LIFE Radio Oberösterreich ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm ist; beide Programme sind von der ausgestrahlten Musikfarbe her Adult Contemporary Formate. Alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussieren daher nur die folgenden Programme:

- im Großraum Linz Radio Arabella Linz, ein Schlager- und Oldies-Format, und Radio FRO, ein nichtkommerzielles (werbefreies) Radio
- im Raum Wels Radio Arabella Linz und Antenne Wels 98,3, ein Schlager-Format
- im Raum Steyr Welle 1 Steyr, welches zur Zeit Mantelprogramm vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH, einem "Hot AC"-Format, übernimmt

Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate angeboten wird, werden doch im Wesentlichen ausschließlich AC- sowie Schlager- und Oldies-Formate ausgestrahlt. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Zudem fokussieren im Hinblick auf die Wortbeiträge nur jeweils zwei private Vollprogramme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet bzw. im Raum Steyr überhaupt nur eines.

Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit Lokalbezug beantragt werden, die Musikformate berücksichtigen, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht oder nur unzureichend bedient werden, und dahinter Antragsteller stehen, die unabhängig von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Medienhäusern sind. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. und der Rockradio Broadcasting GmbH sowie der Eventualantrag der Österreichischen christlichen

Mediengesellschaft als Spartenprogramme ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Savio Media Ges.m.b.H., N & C Privatrado Betriebs GmbH, Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Antenne Österreich GmbH, Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., Classicradio GmbH i.G., Neue Radio Betriebs GmbH, Klassik Radio GmbH & Co. KG, DIGI Hit Programm Consulting GmbH und Radio Bellevue GmbH i.G.

1) Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. plant ein 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss und Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover für die Zielgruppe der 15- bis 55-Jährigen. Das Programm soll als Begleitmedium im Hintergrund fungieren. Es soll - inklusive der Nachrichten - zur Gänze eigengestaltet werden. Der etwa 15% bis 20%-ige Wortanteil soll in der Zeit vom 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr – abgesehen von den Nachrichten zur vollen Stunde – pro Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge inkludieren; diese sollen eine Länge zwischen 1:30 und 2:30 Minuten haben. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen (z.B. Lifestyle, technische Entwicklungen, gesellschaftliche Ereignisse) und sich somit nicht nur auf das gebotene Musikgenre beschränken. Es sind sowohl internationale, als auch nationale und lokale Nachrichten geplant, welche von einem kleinen, engagierten Team an Redakteuren und Moderatoren nach dem zentralen Kriterium selbst gestaltet werden sollen, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu bedienen, das nicht bereits von einem anderen Radioprogramm im Sendegebiet abgedeckt wird. Der Schwerpunkt der Nachrichten und Informationsbeiträge soll in der Morgen- und Mittagszeit sowie zur Drivetime zwischen 17:00 und 18:00 Uhr liegen; einen Nachrichtenschwerpunkt in den Nachtstunden soll es nicht geben.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplante Programm sowohl in seinem Musikformat, als auch im geplanten Nachrichtenteil wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter. So werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit im Wesentlichen – neben dem nicht speziell formatierten und breit gefächerten Musikprogramm von Radio FRO - ausschließlich Privatradioprogramme im AC- sowie Schlager- und Oldies-Format ausgestrahlt. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. deckt demgegenüber mit dem geplanten Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover einen gänzlich anderen Teil des Musikspektrums ab. Ebenso verspricht der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Bereich der Ausgestaltung der Nachrichten gewählte Ansatz, das Informationsangebot im gegenständlichen Versorgungsgebiet wesentlich zu bereichern, soll es doch das zentrale Kriterium bei der Erstellung der Nachrichten sein, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu bedienen, das nicht bereits von einem anderen Radioprogramm im Sendegebiet abgedeckt wird. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. will dementsprechend den Schwerpunkt ihrer Nachrichten auf die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society setzen und chronikale Schlagzeilen oder Sportinformationen nicht im üblichen Ausmaß berücksichtigen.

Darüber hinaus ist das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplante Programm zur Gänze eigengestaltet und weist einen hohen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet auf: Der Anteil an heimischer Musik im Programm soll zumindest 25% betragen, wobei jedoch ein noch höherer Prozentsatz angestrebt wird. Die Einbindung aktu-

eller Produktionen und die Vernetzung mit der Veranstaltungsszene soll über den auch im Programmbeirat der Antragstellerin sitzenden Uwe Walkner – DJ, Producer und Protagonist des gerade betreffend diese Musikszene international erfolgreichen Linzer Labels Etage Noir – herbeigeführt werden. Darüber hinaus plant die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. am Wochenende die Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“ und bindet damit einen der wichtigsten Linzer Veranstaltungsorte in ihr Programm mit ein. Schließlich soll durch die Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte u.a. auch Musikern die Chance geboten werden, ohne Umweg über die Musikindustrie on-air zu gehen. Insgesamt erreicht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. mit diesem Konzept eine hohe Verankerung des geplanten Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene.

Auch das Wortprogramm weist einen hohen Lokalbezug auf: So sollen die Themenschwerpunkte der Beiträge im Bereich des kulturellen Lebens der Region liegen. Beispielhaft genannte Themen wie Linz als Kulturhauptstadt 2009, die Kür des besten Frühstückscafés, ein Überblick über das Angebot an Museen, Ausflugstipps und die Berichte der geplanten „Lounge-Scouts“ aus den unterschiedlichen Lokalen und Restaurants im Sendegebiet nehmen unmittelbar auf das Leben im Versorgungsgebiet Bezug. Schließlich wird auch im Wortprogramm Lokalbezug durch die Einbindung der Hörer hergestellt; so soll die Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte nicht nur Musikern und jungen Kreativen die Chance eröffnen, on air zu gehen, sondern auch politisch Engagierten ein direkten Zugang zum Medium Radio ermöglichen.

Hinsichtlich des Lokalbezugs des Programms ist ferner auch Folgendes zu berücksichtigen: Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Linz, ihr (mittelbarer) Gesellschafter und Geschäftsführer Mag. Florian Novak stammt aus Oberösterreich und über die Person des im Programmbeirat der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. sitzenden Uwe Walkner besteht eine Verbindung zum Linzer Label Etage Noir; die Gesellschaft hat daher bereits aufgrund ihres Sitzes und der beteiligten Personen einen gewissen Bezug zum Versorgungsgebiet. Ferner ist geplant, vor Ort ein Studio zu errichten und die Mitarbeiter schwerpunktmäßig aus dem Sendegebiet zu rekrutieren; demnach werden nicht nur die geplanten Beiträge, sondern auch die ebenfalls eigengestalteten Nachrichten vor Ort von Mitarbeitern gestaltet, die größtenteils selbst aus dem Versorgungsgebiet stammen. Schließlich möchte sich die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. durch einen Programmbeirat unterstützen lassen, dessen Mitglieder überwiegend zur Zeit bei Linzer Institutionen bzw. Unternehmen arbeiten oder gearbeitet haben; eines der Mitglieder ist Träger des großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Kultur der Stadt Linz.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ein zur Gänze eigengestaltetes, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Musikformat wesentlich von im Versorgungsgebiet bestehenden Programmen unterscheidet. Insbesondere erscheint der Lokalbezug im Programm aufgrund der konkret dargelegten Inhalte, aber auch aufgrund der beteiligten Personen und der geplanten schwerpunktmäßigen Besetzung mit aus dem Versorgungsgebiet stammendem Personal in hohem Maße gewährleistet; die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. berücksichtigt lokale Interessen nicht nur im Wortprogramm, sondern - insbesondere durch einen relativ hohen Anteil an heimischer Musik - auch im Musikprogramm. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist darauf zu verweisen, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur die Unabhängigkeit von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen gewährleistet und auch durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen Landesregierung, wobei die Oberösterreichische Landesregierung allerdings nur die Zulassungserteilung an einen von insgesamt sieben Antragstellern, darunter auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., empfohlen hat.

2) Hinsichtlich der Radio Bellevue GmbH i.G. ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen hat, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltern beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden, bzw. in denen eine Person, die selbst Hörfunkveranstalter ist, sich an einem anderem Hörfunkveranstalter unmittelbar zu mehr als 25% beteiligt und ihre Versorgungsgebiete sich überschneiden. Die Gesellschafterstruktur der Radio Bellevue GmbH i.G. führt daher nicht dazu, dass ihr Antrag bereits deswegen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen ist, da die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die an der Antragstellerin unmittelbar beteiligt und selbst Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ ist, das sich mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im vollen Ausmaß der technischen Reichweite des Versorgungsgebiets „Linz 105,0 MHz“ überschneidet, nur 24,9% und damit eben gerade nicht über 25% der Anteile an der Radio Bellevue GmbH i.G. hält (vgl. auch die Ausführungen zu den Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G weiter oben in der rechtlichen Begründung dieses Bescheides). Eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an der Radio Bellevue GmbH i.G. würde jedoch zu eben dieser Abweisung des gegenständlichen Antrags der Radio Bellevue GmbH i.G. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führen.

Nun bedeuten die Ausschlussgründe des § 9 aber nur, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist; dies bedeutet nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu würdigen ist. Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet wird daher in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein (vgl. BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, und BKS vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Ebenso wird die im gegenständlichen Fall vorliegende wesentliche Beteiligung eines Hörfunkveranstalters (der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH) an einem anderen, im Fall der Zulassungserteilung im selben Verbreitungsgebiet empfangbaren Hörfunkveranstalter (der Radio Bellevue GmbH i.G.) zu behandeln sein. Schon aus diesem Grund konnte der Radio Bellevue GmbH i.G. gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die im Sinne der zitierten BKS-Rechtsprechung „entsprechend geeignet“ ist und deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter nicht an einem im mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren Privatrundfunkveranstalter beteiligt sind, nicht der Vorzug eingeräumt werden, da bei der Frage, welcher Bewerber iSd § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G „insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ bietet, auch auf die Eigentümerstruktur und die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Weiters ist auch die finanzielle Ausstattung eine wichtige Voraussetzung für ein eigenständiges Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt und der Meinungsvielfalt dient. Nur mit ausreichenden finanziellen Ressourcen können eigengestaltete Beiträge in größerem Umfang gesendet werden. Bei der Beurteilung, in wie weit ein eigenständiges Programm tatsächlich erwartet werden kann, ist daher auch die wirtschaftliche Situation mit in Betracht zu ziehen (BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002). Wie bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Voraussetzungen der Radio Bellevue GmbH i.G. ausgeführt, soll der laufende Betrieb durch ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischfinanzierungssystem finanziert werden, das u.a. auf Förderungen durch die öffentliche Hand beruht (diese stellen in den ersten drei Jahren jeweils mehr als 50% und im vierten Jahr nur knapp unter 50% der erwarteten Gesamteinnahmen dar); die Radio Bellevue GmbH i.G. kann diesbezüglich jedoch nur auf „positive Gespräche“ mit den Verantwortlichen von Linz, Wels und Steyr, nicht aber auf verbindliche Finanzierungszusagen derselben verweisen. Ein weiterer Pfeiler des Mischfinanzierungssystems sollen die Eigenleistungen der Gesellschafter sein, welche sowohl Material, als auch Arbeitsleistung einbringen sollen; in personeller Hinsicht wurde der Antragstellerin von ihren Gesell-

schaftern jedoch bis dato nur ein Mitarbeiter im Ausmaß von fünf Stunden die Woche verbindlich angeboten. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Antragstellerin, die an sich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und nur ein ausgeglichenes Ergebnis anstrebt, das sie unter Einrechnung der erwarteten Förderungen durch die öffentliche Hand gerade erreicht (EUR -870 im ersten Jahr, EUR 430 im zweiten Jahr, EUR 2.830 im dritten Jahr und EUR -1.270 im vierten Jahr), im nicht auszuschließenden Fall des Wegfall auch nur eines teils der erwarteten Förderungen durch die öffentliche Hand Abstriche von ihrem teilweise recht ambitionierten Programm (eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, umfassende regionale Informations- und Serviceangebote, Wortanteil von mindestens 40%) machen muss. Es war daher zu erwarten, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., deren Finanzierung gesichert ist und die insbesondere den erwarteten Kapitalbedarf zur Finanzierung der Anlaufverluste sowie der Investitionen überschreitende Finanzierungszusagen ihrer unmittelbaren Gesellschafter sowie einen schlüssigen Businessplan, der ab dem fünften Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis ausweist, vorgelegt hat, gegenüber der Radio Bellevue GmbH i.G. die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt und insbesondere für ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm bietet.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Die Radio Bellevue GmbH i.G. plant ein eigengestaltetes nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit den Schwerpunkten Kultur, Wissen bzw. Bildung, Unterhaltung und Musik mit umfassenden regionalen Informations- und Serviceangeboten, das für alle Zielgruppen im Versorgungsgebiet relevant sein soll. Das Programm soll sich durch größtmögliche Vielfalt, einen hohen Wortanteil von mindestens 40% sowie ein unformatiertes Musikprogramm auszeichnen und sich ausschließlich an den inhaltlichen Kriterien Kultur, Wissen (Bildung) und Musik orientieren. Ein weitgehend vergleichbares Programm wird im Großraum Linz aber bereits von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (Radio FRO), verbreitet, die zudem zu 24,9% an der Radio Bellevue GmbH i.G. beteiligt ist.

Hingegen ist ein Hörfunkprogramm, wie es von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplant wird, im Raum Linz-Wels-Steyr bis dato nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplante Programm sowohl in seinem Musikformat, als auch im geplanten Nachrichtenteil wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Radio Bellevue GmbH i.G. an eine alters- und interessenmäßig zumindest ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene des Programms Radio FRO gerichtet ist, während die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. eine bisher vernachlässigte Zielgruppe anvisiert (mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenem Bildungsniveau und insbesondere auch einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestattete 15- bis 55-Jährige). Der Beitrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Radio Bellevue GmbH i.G., weil sie – im Gegensatz zur Radio Bellevue GmbH i.G. – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das zur Zeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht bedient wird.

Aus all den dargelegten Erwägungen war daher der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Radio Bellevue GmbH i.G. der Vorrang einzuräumen.

3) Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. plant ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „HiT FM Oberösterreich“ im Mainstream CHR-Format für die Zielgruppe der jungen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm soll sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammensetzen und überwiegend von den Genres Pop und PopRock geprägt sein. Besonders berücksichtigt werden sollen auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten. Zur Förderung lokaler Interpreten möchte „HiT FM Oberösterreich“ einen jährlichen Bandwettbewerb veranstalten. Der 20%ige Wortanteil soll umfassende lokale Berichterstattung sowie lokale Serviceinformationen bieten. Mehrmals täglich sind Lokalnachrichten vorgesehen. Darüber hinaus werden Ereignisse aus und um Linz täglich in Reportagen, Interviews, Beiträgen oder Umfragen aufbereitet. Auch in den stündlichen Österreich und Weltnachrichten wird Oberösterreich prioritär behandelt. Der überwiegende Teil des Programms „HiT FM Oberösterreich“ soll eigengestaltet werden. Die Programmübernahme von anderen Hit FM Sendern liegt bei weniger als 10% des Gesamtprogramms; alle anderen Inhalte werden vor Ort im Studio im Sendegebiet produziert. Die Nutzung der Synergieeffekte im Hit FM Netzwerk soll sich auf Musikresearch und Marketing bzw. dahinter stehende Aufgaben wie Sendetechnik beschränken. Die österreichischen Weltnachrichten werden im Netzwerk eigenproduziert und allen Sendern des Netzwerkes zur Verfügung gestellt; die lokalen Nachrichten werden von den jeweiligen Sendern in den jeweiligen Versorgungsgebieten erstellt.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz-Wels-Steyr bis dato weitgehend nicht vertreten. In diesem Zusammenhang ist vorab zu den Musikformaten Nachfolgendes festzuhalten: Laut ARD Werbung Sales & Services ist Adult Contemporary (AC) ein Musikformat mit aktueller Musik, die im Kern die jungen Erwachsenen (Zielgruppe: 14 bis 49 Jährige) anspricht, mit Musiklisten, die eine Mischung aus melodischer Pop- und Rockmusik enthalten¹. Ähnlich umschreibt die RMS das AC-Format mit „Popmusik-Standards der letzten Jahrzehnte bis heute, Orientierung am breiten Massengeschmack, melodisch geprägt, leicht durchhörbar“². Hot Adult Contemporary (Hot AC) ist eine Subformat, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats und definiert sich vor allem durch einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts bzw. enthält verstärkt aktuellere Titel der 1990er und 2000er Jahre. Contemporary Hit Radio (CHR) ist ein Musikformat mit aktuellen Musiktiteln (keine Oldies), die nicht älter als fünf bis sechs Jahre sind und im Kern Teens und junge Erwachsene ansprechen (Zielgruppe 14 bis 29 Jährige). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das geplante Musikprogramm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welches neben den aktuellen Charthits auch Hits aus den 2000er und 1990er Jahren beinhaltet, kein reines CHR-Format ist, sondern auch Elemente eines Hot AC-Formats enthält.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit die Programme LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG) und KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) im Großraum Linz, im Raum Wels und im Raum Steyr, Radio Arabella Linz (Privatradio Arabella GmbH & Co KG) im Großraum Linz und im Raum Wels, Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH) im Großraum Linz, Antenne Wels 98,3 (Antenne Oberösterreich GmbH) im Raum Wels und Welle 1 Steyr (Mag. Irmgard Savio) im Raum Steyr. Deutliche Unterschiede zwischen dem Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und jenem der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie der Life Radio GmbH & Co KG ergeben sich schon aus den jeweiligen Wortprogrammen, da KRONEHIT auf das gesamte Bundesgebiet fokussiert und LIFE Radio Oberösterreich ein regionales, auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm ist, während die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ein lokales, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmtes Wortprogramm plant. KRONEHIT und LIFE Radio Oberösterreich bieten zudem – im Unterschied zum CHR-Format mit Hot AC-Elementen der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. – klassische AC-Formate. Alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussieren daher nur die folgenden Programme:

¹ Vgl. <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/musikformate.pdf?foid=1928>.

² Vgl. http://www.rms-austria.at/content/rms/unseresender_format.php?format=1&session=

- im Großraum Linz Radio Arabella Linz, ein Schlager- und Oldies-Format, und Radio FRO, ein nichtkommerzielles (werbefreies) Radio
- im Raum Wels Radio Arabella Linz und Antenne Wels 98,3, ein Schlager-Format
- im Raum Steyr Welle 1 Steyr, welches zur Zeit Mantelprogramm vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH, einem "Hot AC"-Format, übernimmt

Während Radio FRO ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm bietet und sich damit schon von der grundsätzlichen Programmausrichtung vom Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. unterscheidet, ist das von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG im Großraum Linz und im Raum Wels verbreitete Programm „Radio Arabella Linz“ nicht nur auf eine wesentlich ältere Zielgruppe (nämlich 35+) ausgerichtet, sondern auch in einem anderen Musikformat (vorwiegend klassischer Schlager, aber auch Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren) gehalten. Allein das von Mag. Irmgard Savio im Raum Steyr ausgestrahlte Programm weist aufgrund seines Formates Ähnlichkeiten mit dem von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. geplanten Programm auf.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde und sich dieses Versorgungsgebiet mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet großflächig überschneidet. Das im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und enthält einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10%; ebenso werden regelmäßig lokale und regionale Musikproduktionen berücksichtigt. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussieren 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Damit existiert jedoch im Großraum Linz bereits ein - dem von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. geplanten - vergleichbares privates Hörfunkprogramm: Beide Programme sind überwiegend eigengestaltete, lokale Vollprogramme für die (identische) Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen; und auch im Musikprogramm sind beide Programme vergleichbar, wenn sie auch leicht unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Denn wo die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ plant, plant die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ein CHR-Format mit Elementen eines Hot AC-Formats. Aufgrund der Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und der Mantelprogrammübernahme vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH im Raum Steyr ist daher davon auszugehen, dass das von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. geplante Programm aufgrund seiner Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe und des geplanten Musikformats, im Großteil des gegenständlichen Versorgungsgebiets (Großraum Linz und Raum Steyr) keinen spürbaren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, sodass schon aus diesem Grund der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. der Vorzug einzuräumen ist.

Darüber hinaus ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. jedoch auch deswegen der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. im Auswahlverfahren vorzuziehen, weil sie einen höheren Anteil an eigengestaltetem Programm hat und den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde

(vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Während der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. gebotene Lokalbezug im Bereich des Wortprogramms vergleichbar scheint (beide planen eine lokale Berichterstattung und wollen u.a. auch mit selbst gestalteten Lokalnachrichten auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen), zeigt ein Vergleich der geplanten Musikprogramme im Detail einen deutlichen Unterschied bei der Gewährleistung des Lokalbezugs auf. So möchte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. heimische Produktionen in umfangreicher Weise im Programm berücksichtigen und untermauert diese Absicht auch durch konkrete Zahlen: Der Anteil an heimischer Musik im Programm soll zumindest 25% betragen; ein noch höherer Prozentsatz wird angestrebt. Demgegenüber möchte zwar auch die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten im Programm besonders berücksichtigen, bringt dazu aber keine vergleichbar konkreten Angaben vor, sondern gibt lediglich ein generelles Bekenntnis zu einer entsprechenden Berücksichtigung heimischer Interpreten ab. Bereits die Angabe eines konkreten, quantifizierbaren Anteils an heimischer Musik im Programm durch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. führt daher im Vergleich zum diesbezüglich sehr unpräzisen, generellen Bekenntnis der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. dazu, dass eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. abgegeben werden kann.

Weiters verweist die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. im Zusammenhang mit der Einbindung lokaler Produktionen lediglich darauf, dass zur Förderung lokaler Interpreten ein jährlicher Bandwettbewerb veranstaltet werden soll. Eine derartige, einmalig pro Jahr stattfindende Aktion wie der geplante Bandwettbewerb kann die Einbindung österreichischer und lokaler Produktionen bzw. Interpreten im Programm jedoch nicht im selben Maß gewährleisten wie es die hohe Verankerung des von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplanten Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene vermag, welche insbesondere durch den im Programmbeirat der Antragstellerin sitzenden Uwe Walkner - DJ, Producer und Protagonist des gerade betreffend diese Musikszene international erfolgreichen Linzer Labels Etage Noir – und im Speziellen etwa durch die Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“ erreicht wird.

Aufgrund der Darstellung konkreterer (und auch quantifizierbarer) Inhalte kann daher eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. abgegeben werden bzw. ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. mit ihren Angaben bessere Gewähr für einen hohen Lokalbezug bietet, da sie konkretere Angaben über das geplante Ausmaß der Einbeziehung von lokalen Interpreten macht und, im Gegensatz zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., eine starke Verankerung in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene darlegt. Der Lokalbezug im Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist daher als vergleichsweise geringer einzuschätzen.

Weiters spricht auch das geplante Ausmaß an eigengestalteten Beiträgen dafür, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.

Vorrang einzuräumen: Das zweite Entscheidungskriterium des § 6 PrR-G stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter ein Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003).

Nun ist das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zur Gänze von den Mitarbeitern vor Ort für das gegenständliche Versorgungsgebiet eigengestaltet, inklusive auch der Nachrichten, während die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. doch bis zu 10% des Gesamtprogramms von anderen Hit FM Sendern - und insbesondere auch die aus dem bei der Teleport Waldviertel liegenden Nachrichtenpool für das Hit FM Netzwerk zusammengestellten Österreich- und Weltnachrichten - übernimmt. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. in größerem Umfang vor Ort in Linz-Wels-Steyr eigengestaltet wird als jenes der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.

Zusammengefasst ist der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. daher im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. der Vorzug einzuräumen, weil die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. einen größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bessere Gewähr für einen hohen Lokalbezug leistet und weil die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. im Gegensatz zur Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Großteil des gegenständlichen Versorgungsgebiets keinen spürbaren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, da dort bereits ein vergleichbares privates Hörfunkprogramm existiert. Darüber hinaus sprechen für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch die Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen Landesregierung; insbesondere ist die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. im Gegensatz zur Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. keine jener sieben Antragsteller, welche von der Oberösterreichischen Landesregierung empfohlen wurden. Schließlich kommt auch hinzu, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ein privates Hörfunkprogramm plant, welches im gesamten Raum des gegenständlichen Versorgungsgebiets noch nicht vertreten ist, während das von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. geplante Programm aufgrund seines Formates Ähnlichkeiten mit dem von Mag. Irmgard Savio im Raum Steyr ausstrahlten Programm aufweist.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. der Vorzug einzuräumen.

4) Das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH geplante Hörfunkprogramm (ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „Hit FM Oberösterreich“ im Mainstream Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der jungen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen) ist identisch mit dem der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. Die obigen Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und insbesondere zum Vergleich ihres Programms mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G haben daher auch für die DIGI Hit Programm Consulting GmbH Gültigkeit. Folglich ist der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch gegenüber der DIGI Hit Programm Consulting GmbH der Vorzug einzuräumen, weil die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. einen größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bessere Gewähr für einen hohen Lokalbezug leistet. Ebenso ist auch im Fall der DIGI Hit Programm Consulting GmbH darauf hinzuweisen, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. die Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen Landesregierung auf ihrer Seite

hat, während die DIGI Hit Programm Consulting GmbH – genauso wie die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. – keine jener sieben Antragsteller ist, welche von der Oberösterreichischen Landesregierung empfohlen wurden. Schließlich kommt auch bei der DIGI Hit Programm Consulting GmbH hinzu, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ein privates Hörfunkprogramm plant, welches im gesamten Raum des gegenständlichen Versorgungsgebiets noch nicht vertreten ist, während das von der DIGI Hit Programm Consulting GmbH geplante Programm aufgrund seines Formates Ähnlichkeiten mit dem von Mag. Irmgard Savio im Raum Steyr ausstrahlten Programm aufweist.

Im Fall der DIGI Hit Programm Consulting GmbH ist darüber hinaus noch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen hat, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltern beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden, bzw. in denen eine Person, die selbst Hörfunkveranstalter ist, sich an einem anderem Hörfunkveranstalter unmittelbar zu mehr als 25% beteiligt und ihre Versorgungsgebiete sich überschneiden. Auch die Gesellschafterstruktur der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007, dem letzten Tag der Ausschreibungsfrist, hätte daher nicht dazu geführt, dass ihr Antrag bereits deswegen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen gewesen wäre, da die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. - Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, welche wiederum Alleingesellschafterin der Inhaberin einer bundesweiten Hörfunkzulassung KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist, mit deren Versorgungsgebiet sich das gegenständliche Versorgungsgebiet großflächig, nämlich im Ausmaß von etwa 555.000 Einwohnern, überschneidet - zum damaligen Zeitpunkt nur zu 24,9%, und damit eben gerade nicht zu über 25%, unmittelbar an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt war und ihre Beteiligung an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. außerdem nicht unmittelbar, sondern mittelbar über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH besteht (vgl. auch die Ausführungen zu den Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G weiter oben in der rechtlichen Begründung dieses Bescheides). Eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH sowie eine unmittelbare Beteiligung derselben an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (anstelle der einer solchen wirtschaftlich gleichzusetzenden mittelbaren Beteiligung über eine 100%-ige Tochtergesellschaft) hätte jedoch zu eben dieser Abweisung des gegenständlichen Antrags der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G geführt.

Nun bedeuten die Ausschlussgründe des § 9 aber nur, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist; dies bedeutet nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu würdigen ist. Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet wird daher in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein (vgl. BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, und BKS vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Eine derartige wesentliche Beteiligung hat zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007, dem letzten Tag der Ausschreibungsfrist, seitens der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. vorgelegen. Zu diesem Zeitpunkt hätte der DIGI Hit Programm Consulting GmbH daher schon aus diesem Grund gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die im Sinne der zitierten BKS-Rechtsprechung „entsprechend geeignet“ ist und deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter nicht an einem im mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren Privatrundfunkveranstalter beteiligt sind, nicht der Vorzug eingeräumt werden können, da bei der Frage, welcher Bewerber iSd § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G „insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ bietet, auch auf die Eigentümerstruktur und die Beteiligung der Eigentümer an

anderen Hörfunkveranstaltern Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und VwGH vom 15.9.2004, ZI. 2002/04/0142).

Gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung am 16.02.2007, dem letzten Tag der Ausschreibungsfrist, hat sich die Gesellschafterstruktur der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zwischenzeitlich insoweit verändert, als sie nunmehr im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien steht und die oben geschilderte, über die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. bestehende Verbindung zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weggefallen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch folgende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes: § 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit - auf Grund der oben dargestellten Erwägungen – insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Nun hat sich die Eigentümerstruktur der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gegenüber dem Stichtag 16.02.2007 tatsächlich derart verändert, dass diese Änderung einen Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann: Die gesellschaftsrechtliche Verbindung zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die am 16.02.2007 noch bestand und aus den oben geschilderten Gründen sehr wahrscheinlich dazu geführt hätte, dass der DIGI Hit Programm Consulting GmbH schon aus diesem Grund im Auswahlverfahren gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. nicht der Vorzug eingeräumt worden wäre, ist weggefallen. Dies hat die Position der DIGI Hit Programm Consulting GmbH im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G verbessert und stellt daher eine Änderung dar, die einen Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann. Daraus folgt, dass die Änderung entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Auswahlentscheidung nicht zu berücksichtigen ist. Der DIGI Hit Programm Consulting GmbH war daher im gegenständlichen Auswahlverfahren auch aus diesem Grund gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. nicht der Vorzug einzuräumen.

5) Die Antenne Österreich GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen. Beabsichtigt ist, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlte „Antenne Format“ für das verfahrensgegenständliche Gebiet zu adaptieren. Das geplante Musikprogramm soll vorwiegend aktuelle Musiktitel aus dem angloamerikanischen, italienischen und französischen Sprachraum sowie internationale Superhits der 1960er bis 1990er Jahre umfassen, darüber hinaus aber auch die österreichische Musikszene und Musikkultur durch Einbindung von „klassischen Austropophits“ und aktuellen österreichischen Produktionen berücksichtigen. Der rund 20%-ige Wortanteil soll einen Schwerpunkt auf lokalen Inhalt legen und insbesondere die regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer im verfahrensgegenständlichen Gebiet berücksichtigen. Die Weltnachrichten zur vollen Stunde sollen im ersten Jahr extern und zwar voraussichtlich, ebenso wie im Versorgungsgebiet „Salzburg“, von Kronehit zugekauft werden, wobei die Nachrichten jedoch trotz des Zukaufs für die Bedürfnisse der Antenne Österreich GmbH gestaltet und insoweit für ihr Programm „maßgeschneidert“ produziert werden sollen; ab dem zweiten Jahr ist geplant, die Weltnachrichten selbst zu produzieren. Weiters sind auch lokale Nachrichten und regionale Nachrichtenticker vorgesehen. Sowohl im Musikprogramm, als auch im Wortprogramm soll der Lokalbezug auch durch die Einbin-

derung der Hörer gewährleistet werden: Es sind täglich außer sonntags zwei Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung geplant, nämlich die „Antenne Wunschnachmittagspause“ von 12:00 bis 16:00 Uhr und die Sendung „Late Night Love“ von 21:00 bis 24:00 Uhr. Im Wortprogramm erfolgt diese Einbindung z.B. in der Sendung „Herzblatt“. Das geplante Programm soll überwiegend eigengestaltet werden, es ist jedoch beabsichtigt, auf einzelne Bestandteile des im Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstalteten Programms – nämlich die Sendungen „Late Night Love“ und „Herzblatt“ – zurückzugreifen. Beide Sendungen sollen gleichzeitig für die Versorgungsgebiete „Salzburg“ und Linz-Wels-Steyr produziert werden; diese haben insgesamt einen zeitlichen Umfang von 24 Stunden pro Woche und damit etwa 15 % der wöchentlichen Sendedauer.

Im Hinblick auf den Lokalbezug des von der Antenne Österreich GmbH geplanten Programms ist auf folgende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen: *„Es ist auch nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde entsprechend dem Programmschema der mitbeteiligten Partei ihren Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher eingeschätzt hat, weil dieses im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und sich - im Vergleich zum Programm der Beschwerdeführerin - an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet. Demgegenüber stellt das Programmschema der Beschwerdeführerin den Bezug zum Versorgungsgebiet nur im Wortprogramm her, wobei ihr Musikprogramm einen gesamtösterreichischen Bezug aufweist.“* (VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150)

Das geplante Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH soll zwar durch Einbindung von „klassischen Austropophits“ und aktuellen österreichischen Produktionen auch die österreichische Musikszene und Musikkultur berücksichtigen, abgesehen von diesem gesamtösterreichischen Bezug geht aus dem Antrag jedoch nicht hervor, dass darüber hinaus im Musikprogramm auch ein besonderer Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet verwirklicht wird. Demgegenüber plant die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. einen zumindest 25%-igen Anteil an heimischer Musik im Programm sowie die Einbindung aktueller Produktionen und die Vernetzung mit der Veranstaltungsszene vor Ort, insbesondere über den auch im Programmbeirat sitzenden DJ, Producer und Protagonist des Linzer Labels E-tage Noir, Uwe Walkner; so bezieht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. z.B. mit der Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“ einen der wichtigsten Linzer Veranstaltungsorte in ihr Programm mit ein und gibt mit der Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte u.a. auch Musikern die Chance, ohne Umweg über die Musikindustrie on-air zu gehen. Durch die mit diesem Konzept erreichte hohe Verankerung des geplanten Senders der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene wird ein besonderer Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet verwirklicht, den das Programmkonzept der Antenne Österreich GmbH vermissen lässt. Schon aus diesem Grund ist daher der Beitrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH.

An dieser Einschätzung ändert auch die Einbindung von Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung – „Antenne Wunschnachmittagspause“ von 12:00 bis 16:00 Uhr und die Sendung „Late Night Love“ von 21:00 bis 24:00 Uhr - ins Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH nichts, soll doch zumindest die Sendung „Late Night Love“ gleichzeitig für die Versorgungsgebiete „Salzburg“ und Linz-Wels-Steyr produziert werden, wobei der Moderator in Salzburg sitzt und sowohl Hörer aus dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ als auch aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ihre Musikwünsche bzw. ihre Wortbeiträge anbringen können und bei der Entgegennahme der Anrufe nicht unterschieden wird, aus welchem Versorgungsgebiet angerufen wird. Es bleibt daher unklar, in welchem Ausmaß Hörer aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet tatsächlich eingebunden werden. Der durch diese Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung eventuell geschaffene Lokalbezug des Musikprogramms der Antenne Österreich GmbH erscheint daher im Hinblick auf die obige Abwägung vernachlässigbar.

Die Antenne Österreich GmbH plant weiters ein Wortprogramm mit hohem Lokalbezug: Es sind regelmäßig regionale Berichte und Beiträge mit besonderem Schwerpunkt auf dem öf-

fentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorgesehen, die unter Berücksichtigung der Interessen und Ereignisse im Versorgungsgebiet von der lokalen Redaktionsmannschaft vor Ort gestaltet werden sollen. Grundsätzlich sollen sämtliche Sendeflächen auf das lokale und regionale Geschehen im Versorgungsgebiet eingehen; zahlreiche Beiträge sollen zum einen aktuelle lokale und regionale Nachrichtenthemen vertieft aufbereiten und zum anderen über das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie über Sportereignisse und sonstige Events im Versorgungsgebiet berichten. Besonders berücksichtigt werden sollen die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet durch die Morgensendung „*Die Antenne Morgen Show*“, die Mittagssendung „*Die Antenne Wunsch-Mittagspause*“ und die Sendung „*Oberösterreich LIVE – das Magazin*“; in Letzterer soll eine Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm erfolgen. Damit plant die Antenne Österreich GmbH ein Wortprogramm, das in seinem Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenem des Wortprogramms der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., welches pro Stunde bis zu zwei aktuelle Beiträge in einer Länge zwischen 1:30 und 2:30 Minuten mit Themenschwerpunkten im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe inkludiert, durchaus vergleichbar scheint. Auch dieser Befund ist jedoch hinsichtlich der geplanten Herstellung von Lokalbezug durch Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung - im Wortprogramm soll diese Einbindung z.B. in der Sendung „*Herzblatt*“ erfolgen – zu relativieren, da auch die Sendung „*Herzblatt*“, genauso wie die Sendung „*Late Night Love*“, gleichzeitig für die Versorgungsgebiete „*Salzburg*“ und *Linz-Wels-Steyr* produziert werden soll, sodass unklar bleibt, in welchem Ausmaß Hörer aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet tatsächlich eingebunden werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Musikprogramme im AC-Format werden im verfahrensgegenständlichen Gebiet jedoch bereits von den privaten Rundfunkveranstaltern Life Radio GmbH & Co KG (LIFE Radio Oberösterreich) und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT) verbreitet, während ein Musikprogramm, wie es von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplant wird, im Raum Linz-Wels-Steyr von keinem anderen privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessensmäßig zumindest ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene der Programme LIFE Radio Oberösterreich und KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (lokal versus landes- bzw. bundesweit) bestehen, während die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. eine sich hiervon deutlich unterscheidende Zielgruppe anvisiert (mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenem Bildungsniveau und insbesondere auch einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestattete 15- bis 55-Jährige). Der Beitrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH - sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das zur Zeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht bedient wird.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, inwieweit die Argumentation der Antenne Österreich GmbH, das geplante „Antenne Format“ würde sich von den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren AC-Formaten Ö3, Kronehit und Life Radio insbesondere durch eine wesentlich ältere Zielgruppe abgrenzen und das Musikformat, das die Hörer der Antenne Österreich hören wollen, solle daher eher Oldies bzw. Softpop inkludieren, deren Position im Auswahlverfahren zuträglich sein soll. Dadurch rückt die Antenne Österreich GmbH ihr Programm lediglich in die Nähe des im Großraum Linz und im Raum Wels ebenso bereits empfangbaren Schlager- und Oldies-Formats der Privatradios Arabella

GmbH & Co KG („Radio Arabella Linz“) und hebt sich somit von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits ausgestrahlten AC-Formaten in einer Weise ab, die keinen merklichen Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellt. Denn auch diese wesentlich ältere Zielgruppe, die ein Musikformat hören möchte, das eher Oldies bzw. Softpop inkludiert, wird im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits bedient.

Schließlich spricht auch das geplante Ausmaß an eigengestalteten Beiträgen dafür, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Antenne Österreich GmbH Vorrang einzuräumen: Das zweite Entscheidungskriterium des § 6 PrR-G stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter ein Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003).

Nun ist das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zur Gänze von den Mitarbeitern vor Ort für das gegenständliche Versorgungsgebiet eigengestaltet, inklusive auch der Nachrichten, während die Antenne Österreich GmbH plant, in etwa 15 % der wöchentlichen Sendedauer die Sendungen „Late Night Love“ und „Herzblatt“ auszustrahlen, welche gleichzeitig für die Versorgungsgebiete „Salzburg“ und Linz-Wels-Steyr produziert werden: Der Moderator soll dabei in Salzburg sitzen und es sollen sowohl Hörer aus dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ als auch aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ihre Musikwünsche bzw. ihre Wortbeiträge anbringen können; bei der Entgegennahme der Anrufe soll nicht danach unterschieden werden, aus welchem Versorgungsgebiet angerufen wird. Die Produktion von Sendungen, deren Inhalte aus zwei verschiedenen Versorgungsgebieten generiert werden und die auch in diesen beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, ist aus Sicht der KommAustria materiell mit dem Fall gleichzusetzen, in dem derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. in größerem Umfang eigengestaltet wird als jenes der Antenne Österreich GmbH.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug einzuräumen.

6) Die Savio Media Ges.m.b.H. plant ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Kernzielgruppe der unter bzw. um die 30 Jährigen. Beabsichtigt ist die Etablierung eines jugendlich orientierten Breitenradios mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil. Das Musikprogramm soll ein auf die Zielgruppe abgestimmtes CHR-Format bieten; deutschsprachige Popmusik soll das Programm prägen, ebenso soll aber auch einschlägige österreichische, insbesondere oberösterreichische Musik besonders berücksichtigt werden. Der 20%-ige Wortanteil soll mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze vor Ort in Linz eigengestaltet werden. In der ab 19:00 Uhr vorgesehenen Abendschiene werden optional - vorgesehen ist etwa einmal in der Woche - Interviewstunden oder Specials eingebaut; diese Sondermoderationen sollen mit Musik vervollständigt werden und werden im Fall fehlender Interviewmöglichkeiten durch eine Art reduzierte Moderation ersetzt. Die Weltnachrichten, die von einem österreichischen Anbieter übernommen werden sollen, der nicht bereits in diesem Sendegebiet Weltnachrichten sendet, sollen zwischen 5:00 Uhr früh und 24:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die Savio Media Ges.m.b.H. schließt jedoch auch nicht aus, die Weltnachrichten selber zu produzieren, sollte ein Zukauf vor dem Hintergrund kaufmännischer Überlegungen nicht möglich sein. Die eigengestalteten Lokalnachrichten sollen durch das Redaktionsteam im Studio erarbeitet und in der Hauptsendezeit von 16:00 Uhr bis 19:00

Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Daneben sind in den Hörerstarken Stunden zusätzliche Beitragsflächen vorgesehen. Der Lokalbezug des Programms soll insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die Lokalnachrichten ebenso wie Wetter- und Verkehrsservice sowie die Kurzbeiträge mit O-Tönen auf die Region Linz-Wels-Steier abgestimmt und im Rahmen der erwähnten Beitragsflächen Themen, Lebensbereiche und öffentliche Geschehnisse der Region Linz-Wels-Steier behandelt werden sollen. Darüber hinaus sind in der Abendschiene Programmstunden mit Persönlichkeiten aus der Region Linz-Wels-Steier bzw. mit Themen aus der Region vorgesehen. Insgesamt soll jene Vielfalt, die der Raum Linz-Wels-Steier nach Auffassung der Savio Media Ges.m.b.H. als Zentrum des gesellschaftlichen Lebens, der Wirtschaft, Industrie, Bildung, Kultur und des Sports bietet, in der Programmgestaltung entsprechend ihren Niederschlag finden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz-Wels-Steier bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, insbesondere zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] sowie zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Weiters ist auch im Fall der Savio Media Ges.m.b.H. davon auszugehen, dass das von ihr geplante CHR-Format Elemente eines Hot AC-Formats enthält, soll doch auch das Musikprogramm der Savio Media Ges.m.b.H. in geringem Maß durch sonstige Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik ergänzt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch im Fall der Savio Media Ges.m.b.H., dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde und sich dieses Versorgungsgebiet mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet großflächig überschneidet. Das im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und enthält einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10%; ebenso werden regelmäßig lokale und regionale Musikproduktionen berücksichtigt. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussieren 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Damit existiert jedoch im Großraum Linz bereits ein - dem von der Savio Media Ges.m.b.H. geplanten - vergleichbares privates Hörfunkprogramm: Beide Programme sind überwiegend eigengestaltete, lokale Vollprogramme für eine ähnliche, junge Zielgruppe - die 10 bis 39 Jährigen im Fall der WELLE SALZBURG GmbH und die unter bzw. um die 30 Jährigen im Fall der Savio Media Ges.m.b.H., die ein jugendlich orientiertes Breitenradio plant - (wenn auch die Zielgruppe der Savio Media Ges.m.b.H. aufgrund ihrer Beschreibung geringfügig älter anzusetzen ist), und auch im Musikprogramm sind beide Programme vergleichbar, wenn sie auch leicht unterschiedliche Schwerpunkte setzen. So plant die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“, während die Savio Media Ges.m.b.H. ein CHR-Format plant, das Elemente eines Hot AC-Formats aufweist. Aufgrund der Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und der Mantelprogrammübernahme vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH im Raum Steier ist daher davon auszugehen, dass das von der Savio Media Ges.m.b.H. geplante Programm aufgrund seiner Ausrichtung, insbesondere auch hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe und des geplanten Musikformats, im Großteil des gegenständlichen Versorgungsgebiets (Großraum Linz und Raum Steier) keinen spürbaren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, sodass schon aus

diesem Grund der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Savio Media Ges.m.b.H. der Vorzug einzuräumen ist.

Darüber hinaus ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. jedoch auch deswegen der der Savio Media Ges.m.b.H. im Auswahlverfahren vorzuziehen, weil sie einen stärkeren Lokalbezug im Musikprogramm erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Während der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und der Savio Media Ges.m.b.H. gebotene Lokalbezug im Bereich des Wortprogramms vergleichbar scheint (beide planen Beiträge mit Themenschwerpunkten im Bereich des Lebens der Region und wollen u.a. auch mit selbst gestalteten Lokalnachrichten auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen), zeigt ein Vergleich der geplanten Musikprogramme im Detail einen deutlichen Unterschied bei der Gewährleistung des Lokalbezugs auf. So soll das Musikprogramm der Savio Media Ges.m.b.H. zwar österreichische und insbesondere oberösterreichische Musik umfassen. Während der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. jedoch lediglich diese Zielvorgabe enthält, führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. darüber hinaus auch an, in welchem Umfang (zumindest 25% heimische Musik) und in welcher Weise (Einbindung aktueller Produktionen, Vernetzung mit der Veranstaltungsszene, insbesondere über Uwe Walkner und das Linzer Label Etage Noir, die Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“, Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte) Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch im Einklang mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates, während die Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung, welche beide Antragsteller als jeweils einen von insgesamt sieben Antragstellern empfohlen hat, beim Vergleich dieser Antragsteller miteinander weder zugunsten noch zuungunsten einer dieser Antragsteller ausgelegt werden kann.

Aufgrund dieser Erwägungen war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Savio Media Ges.m.b.H. gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

7) Die Neue Radio Betriebs GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm in einem sehr breit gefächerten, am ehesten mit einem CHR-Format vergleichbaren Musikformat für die Zielgruppe der 14 bis 29 Jährigen (Durchschnittsalter: 25 Jahre). Das geplante Musikprogramm soll sich im Wesentlichen aus den Genres Pop, Rock, Black, RnB und House zusammensetzen; auch lokal ansässigen Künstlern soll eine Plattform geboten werden. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit maximal 15 bis 30% bzw. minimal 3 bis 15% betragen und auf die aktuellen Geschehnisse in der Region und die Bedürfnisse der im Sendegebiet lebenden Hörer Bezug nehmen. Werktags von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. am Wochenende von 08:00 bis

16:00 Uhr sind jeweils stündlich zwei Beitragsplätze für lokale Themen vorgesehen, wobei konkret aktuelle Berichte aus Linz, Wels und Steyr, Neuigkeiten aus der regionalen Wirtschaft, Informationen und Interviews betreffend den lokalen Sport, gemischt mit viel Service und Verkehrsupdates aus der Region gesendet werden sollen. Hörerbeteiligung ist über tägliche Umfragen und Call-In-Aktionen geplant. Die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen, Vereine und regionalen Organisationen sollen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten die Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung bekommen; das Spektrum der geplanten Gäste soll von heimischen Bands über lokale Kunstgrößen bis hin zu Sportvereinen und gemeinnützigen Organisationen reichen. Die Lokalnachrichten sollen eigengestaltet werden; die nationalen und internationalen Nachrichten sollten ursprünglich zugekauft werden, sollen nun jedoch wahrscheinlich von jenem Nachrichtenredakteur, der auch für die Lokalnachrichten zuständig ist, miterzeugt werden (sodass sie nur dann zugekauft werden sollen, wenn sie von der Qualität so bestechend sind, dass sie in das Programm der Neuen Radio Betriebs GmbH passen). Das geplante Programm soll zu 95% von eigenen Mitarbeitern produziert und gesendet werden. Zusätzlich sollen Beiträge von freien Journalisten zugekauft werden, wobei vorrangig beabsichtigt ist, Beiträge zu übernehmen, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessen aus dem Versorgungsgebiet zugeliefert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz-Wels-Steyr bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, insbesondere zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] sowie zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen).

Zu berücksichtigen ist jedoch auch im Fall der Neue Radio Betriebs GmbH, dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde und sich dieses Versorgungsgebiet mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet großflächig überschneidet. Das im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und enthält einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10%; ebenso werden regelmäßig lokale und regionale Musikproduktionen berücksichtigt. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussieren 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Damit existiert jedoch im Großraum Linz bereits ein – dem von der Neue Radio Betriebs GmbH geplanten – zumindest ähnliches privates Hörfunkprogramm, dessen Inhalte sich mit dem von der Neue Radio Betriebs GmbH geplanten Programm streckenweise überschneiden: Beide Programme sind überwiegend eigengestaltete, lokale Vollprogramme für eine ähnliche, junge Zielgruppe – die 10 bis 39 Jährigen im Fall der WELLE SALZBURG GmbH und die 14 bis 29 Jährigen im Fall der Neue Radio Betriebs GmbH - und auch im Musikprogramm ist insoweit mit breiten Überschneidungen zwischen beiden Programmen zu rechnen, als die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ plant, während die Neue Radio Betriebs GmbH ein sehr breit gefächertes, am ehesten mit einem CHR-Format vergleichbares Musikformat plant. Aufgrund der Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und der Mantelprogrammübernahme vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH im Raum Steyr ist daher davon auszugehen, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt, den das von der Neue Radio Betriebs GmbH geplante Programm aufgrund seiner Ausrich-

tung, insbesondere auch hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe und des geplanten Musikformats, im Großteil des gegenständlichen Versorgungsgebiets (Großraum Linz und Raum Steyr) leisten würde, gegenüber dem von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt als vergleichsweise geringer einzuschätzen ist, sodass schon aus diesem Grund der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die sich mit dem vor ihr geplanten Musikprogramm (entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover) von den im Raum Linz-Wels-Steyr vertretenen bzw. in diesem Raum kürzlich zugelassenen privaten Hörfunkprogrammen gänzlich abhebt, im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Neue Radio Betriebs GmbH der Vorzug einzuräumen ist.

Darüber hinaus ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. jedoch auch deswegen der Neue Radio Betriebs GmbH im Auswahlverfahren vorzuziehen, weil sie einen stärkeren Lokalbezug im Musikprogramm erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Während der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und der Neue Radio Betriebs GmbH gebotene Lokalbezug im Bereich des Wortprogramms vergleichbar scheint (beide planen Beiträge mit regionalen Themenschwerpunkten und wollen u.a. auch mit selbst gestalteten Lokalnachrichten auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen), zeigt ein Vergleich der geplanten Musikprogramme im Detail einen deutlichen Unterschied bei der Gewährleistung des Lokalbezugs auf. So soll im Musikprogramm der Neue Radio Betriebs GmbH zwar auch lokal ansässigen Künstlern eine Plattform geboten werden geplanten (bzw. sollen heimischen Bands auch als Gäste ins Studio eingeladen werden). Während der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH jedoch lediglich diese Zielvorgabe enthält, führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. darüber hinaus auch an, in welchem Umfang (zumindest 25% heimische Musik) und in welcher Weise (Einbindung aktueller Produktionen, Vernetzung mit der Veranstaltungsszene, insbesondere über Uwe Walkner und das Linzer Label Etage Noir, die Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“, Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte) Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werden soll. Vor diesen Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch im Einklang mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates, während die Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung, welche beide Antragsteller als jeweils einen von insgesamt sieben Antragstellern empfohlen hat, beim Vergleich dieser Antragsteller miteinander weder zugunsten noch zuungunsten einer dieser Antragsteller ausgelegt werden kann.

Aufgrund dieser Erwägungen war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der Neue Radio Betriebs GmbH gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

8) Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen, wobei beabsichtigt ist, das Programmkonzept von „Energy 104,2“ in Wien in wesentlichen Grundzügen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zu übernehmen, nach lokalspezifischen Erfordernissen zu adaptieren und auszubauen. Das Programm soll dabei kein Ableger des Wiener Programms, sondern ein eigenständiges Oberösterreichisches Radio sein. Das Musikprogramm, das einen Schwerpunkt des Programms darstellt, soll auf die Genres Black&RnB, HipHop und Rhythmic Pop fokussieren. Das Programm soll sehr stark auf Black&RnB fokussieren, sodass Teilbereiche von Musiksegmenten des CHR gar nicht gespielt werden, während auf der anderen Seite auch ältere Musikstücke aus dem Genre Black&RnB in das Programm aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen im Programm auch junge österreichische Musiker gefördert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Einmal wöchentlich sind Übertragungen aus lokalen Großraumdiskotheken vorgesehen. Das 30%ige Wortprogramm soll neben regelmäßigen Welt- und Lokalnachrichten (samt halbstündigen Schlagzeilen am Morgen) Serviceangebote wie Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, Veranstaltungstipps, etc. und Berichte über das junge Stadtleben (insbesondere Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events) bieten. Die Weltnachrichten werden im Wesentlichen von der APA übernommen und zielgruppenorientiert ausgestaltet; die Lokalnachrichten sollen in Linz produziert werden. Die überwiegenden Teile des moderierten Programms sollen in und für Linz/Wels/Steyr eigenständig gestaltet werden; nur fünf Stunden pro Woche sollen aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und „Party Startup“, wobei die Sendung „Party Startup“ insoweit nicht zur Gänze übernommen wird, als die Veranstaltungstipps regionalisiert werden. Auch das Musikprogramm zwischen 02:00 und 06:00 Uhr soll speziell für Linz/Wels/Steyr gestaltet werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz-Wels-Steyr bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, insbesondere zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] sowie zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Weiters ist auch im Fall der N & C Privatrado Betriebs GmbH davon auszugehen, dass das von ihr geplante CHR-Format Elemente eines Hot AC-Formats enthält, sollen doch im Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund der Fokussierung auf das Genre Black&RnB durchaus auch ältere Musikstücke aus dem Genre Black&RnB in das Programm aufgenommen werden, während andere Teilbereiche von Musiksegmenten des CHR gar nicht gespielt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch im Fall der N & C Privatrado Betriebs GmbH, dass mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde und sich dieses Versorgungsgebiet mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet großflächig überschneidet. Das im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und enthält einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10%; ebenso werden regelmäßig lokale und regionale Musikproduktionen berücksichtigt. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere re-

gelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussieren 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Damit existiert jedoch im Großraum Linz bereits ein - dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplanten – zumindest ähnliches privates Hörfunkprogramm, dessen Inhalte sich mit dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplanten Programm streckenweise überschneiden: Beide Programme sind überwiegend eigengestaltete, lokale Vollprogramme für eine ähnliche, junge Zielgruppe - die 10 bis 39 Jährigen im Fall der WELLE SALZBURG GmbH und die 10 bis 29 Jährigen (Kernzielgruppe) im Fall der N & C Privatrado Betriebs GmbH - und auch im Musikprogramm ist insoweit mit substantiellen Überschneidungen zwischen beiden Programmen zu rechnen, als die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ plant, während die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein CHR-Format plant, das insoweit Elemente eines Hot AC-Formats aufweist, als aufgrund der Fokussierung auf das Genre Black&RnB durchaus auch ältere Musikstücke aus dem Genre Black&RnB in das Programm aufgenommen werden, während andere Teilbereiche von Musiksegmenten des CHR gar nicht gespielt werden. Aufgrund der Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und der Mantelprogrammübernahme vom Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH im Raum Steyr ist daher davon auszugehen, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt, den das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplante Programm aufgrund seiner Ausrichtung, insbesondere auch hinsichtlich der anvisierten Zielgruppe und des geplanten Musikformats, im Großteil des gegenständlichen Versorgungsgebiets (Großraum Linz und Raum Steyr) leisten würde, gegenüber dem von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt als vergleichsweise geringer einzuschätzen ist, sodass schon aus diesem Grund der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die sich mit dem vor ihr geplanten Musikprogramm (entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover) von den im Raum Linz-Wels-Steyr vertretenen bzw. in diesem Raum kürzlich zugelassenen privaten Hörfunkprogrammen gänzlich abhebt, im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der N & C Privatrado Betriebs GmbH der Vorzug einzuräumen ist.

Darüber hinaus ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. jedoch auch deswegen der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Auswahlverfahren vorzuziehen, weil sie einen stärkeren Lokalbezug im Musikprogramm erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Während der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und der N & C Privatrado Betriebs GmbH gebotene Lokalbezug im Bereich des Wortprogramms vergleichbar scheint (beide planen Beiträge mit regionalen Themenschwerpunkten und wollen u.a. auch mit selbst gestalteten Lokalnachrichten auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen), zeigt ein Vergleich der geplanten Musikprogramme im Detail einen deutlichen Unter-

schied bei der Gewährleistung des Lokalbezugs auf. So sollen im Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH junge österreichische Musiker gefördert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden, Während der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH jedoch lediglich diese Zielvorgabe enthält, führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. darüber hinaus auch an, in welchem Umfang (zumindest 25% heimische Musik) und in welcher Weise (Einbindung aktueller Produktionen, Vernetzung mit der Veranstaltungsszene, insbesondere über Uwe Walkner und das Linzer Label Etage Noir, die Sendung „LoungeFM aus dem Linzer Posthof“, Ausstrahlung hörengenerierter Inhalte) Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werden soll. Der Hinweis der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung darauf, dass einmal wöchentlich Übertragungen aus lokalen Großraumdiskotheken vorgesehen sind, kann diese Einschätzung nicht mehr wesentlich verändern. Vor diesen Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Schließlich sprechen für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auch die Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen Landesregierung; insbesondere ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Gegensatz zur Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. keine jener sieben Antragsteller, welche von der Oberösterreichischen Landesregierung empfohlen wurden.

Aufgrund dieser Erwägungen war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. gegenüber der N & C Privatrado Betriebs GmbH gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

9) Das von der Klassik Radio GmbH & Co. KG geplante Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik einerseits sowie kultureller (Kulturberichterstattung) und politisch/wirtschaftlicher (Nachrichten) Berichterstattung andererseits unterscheidet sich ebenso wie das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplante Programm – insbesondere in seinem Musikformat und der geplanten Kulturberichterstattung – wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter. Auch die Klassik Radio GmbH & Co. KG plant damit ein privates Hörfunkprogramm, das im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertreten ist, und würde damit grundsätzlich einen – mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. vergleichbaren – großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leisten.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG möchte jedoch über die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten das von ihr zur Zeit über Satellit und das Kabelnetz sowie etwa 38 terrestrische Frequenzen in Deutschland bundesweit verbreitete Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ verbreiten. Der Regionalbezug soll insbesondere durch die Ausstrahlung des wochentäglichen Kulturfensters „Kultur für Linz“ mit einer Länge von 1:30 Minuten, einen wöchentlichen Anteil an den „Aktuell“-Kulturbeiträgen im laufenden Programm (bis zu zwei täglich) mit einer Länge zwischen 1:30 Min und 2:30 Minuten, Österreich- und Weltnachrichten inklusive aktuellen Wirtschaftsmeldungen, Wetter und optional auch Verkehrsmeldungen (Gesamtdauer in etwa 4:30 Minuten) zur vollen Stunde an Werktagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr und für Oberösterreich spezielle Schlagzeilen und Wirtschafts- sowie Kulturnachrichten zur halben Stunde und einem regionalisierten Werbeblock hergestellt werden; insgesamt nimmt das von der Klassik Radio GmbH & Co. KG geplante Programm daher nur in sehr eingeschränktem Ausmaß auf das Leben im Versorgungsgebiet Bezug.

Innerhalb des beweglichen Systems des § 6 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, inwieweit sich die eigengestalteten Beiträge auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen; eine bloße Gegenüberstellung des Umfanges der eigengestalteten Beiträge ohne Berücksichtigung der transportierten Inhalte kann nicht den Zielen des PrR-G entsprechen (BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003). Weiters besteht zwischen einem Veranstalter, der von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt, und einem Veranstalter, der die von ihm „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt, materiell kein Unterschied; die Tatsache, dass die Klassik Radio GmbH & Co. KG ihr Programm eigengestaltet, kann somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein

einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrundegelegt werden soll (vgl. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG verbreitet nur in sehr eingeschränktem Ausmaß eigengestaltete Beiträge, die sich auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen. Im Vergleich zur Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die nicht ein von ihr grundsätzlich für ein ganz anderes Versorgungsgebiet gestaltetes Programm in Linz-Wels-Steyr übernehmen will, sondern das von ihr geplante Programm originär für das Versorgungsgebiet Linz-Wels-Steyr produziert, das Programm zur Gänze eigengestaltet und einen hohen Lokalbezug dieses Programms gewährleistet (zumindest 25%-iger Anteil an heimischer Musik, Vernetzung mit der lokalen Veranstaltungsszene, in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei Mal stündlich Ausstrahlung von aktuellen Beiträgen mit einer Länge von jeweils ca. 1:30 bis 2:30 Minuten, Themenschwerpunkte dieser Beiträge im Bereich des kulturellen Lebens der Region, Ausstrahlung hörergenerierter Inhalte), ist der Anteil der Klassik Radio GmbH & Co. KG an eigengestalteten Beiträgen mit Lokalbezug als vergleichsweise äußerst gering zu betrachten. Aus diesem Grund konnte der Klassik Radio GmbH & Co. KG gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. nicht der Vorzug gegeben werden.

10) Die Classicradio GmbH i.G. plant ein 24 Stunden Informations-, Unterhaltungs- und Musikprogramm unter dem Namen „Klassik Radio“ mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Popularklassik für alle Altersgruppen und soziale Schichten in der Region. Das geplante Musikprogramm soll schwerpunktmäßig Popularklassik, darüber hinaus aber auch verschiedene weitere Musikstile umfassen. Verwiesen wird insbesondere auf Elemente orchesterlicher Filmmusik, des klassischen Rock, Blues, Jazz sowie aktuelle Musik aus der Region, traditionelle Musik, Volksmusik, Brauchtum und Gesang. Die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre wird als Programmschwerpunkt erachtet; die Classicradio GmbH verfügt über ein mobiles Studio, sodass Veranstaltungen mit jungen Künstlern aus Linz Eingang ins Programm finden können. Die Hörereinbindung soll u.a. durch Wunschsendungen und durch Liveveranstaltungen und Konzerte bzw. die Zusammenarbeit mit Veranstaltern von Events erreicht werden. In den moderierten Zeiten zwischen 05:00 und 22:10 Uhr soll der Musikanteil ca. 80% betragen; in der Zeit von 22:10 Uhr bis 05:00 Uhr soll das unmoderierte Musikprogramm „Musik on air“ gesendet werden. Im 20%-igen Wortanteil sollen über das Tagesprogramm verteilt Beiträge zu regionalen und lokalen Themen des Sendegebiets ausgestrahlt werden. Es sind Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten vorgesehen, wobei die Weltnachrichten zugekauft und die lokalen Nachrichten ebenso wie die kulturellen Welt- und nationalen Nachrichten eigengestaltet werden sollen. Das Programm soll mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltet werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm mit dem Fokus auf Popularklassik ist derzeit im Raum Linz-Wels-Steyr nicht vertreten. Die Classicradio GmbH i.G. hat zudem – ebenso wie die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. – dargetan, dass sie durch die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre, durch Liveveranstaltungen und Konzerte bzw. durch die Einbindung von Veranstaltungen mit jungen Künstlern aus Linz in ihr Programm sowie durch die Hörereinbindung u.a. in Form von Wunschsendungen auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigen wird. Weiters hat die Classicradio GmbH i.G. auch ausgeführt, dass in ihrem, mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. vergleichbar hohen Wortanteil ein hoher Lokalbezug hergestellt wird, indem in den „Hauptzeiten“ regelmäßig über lokale, regionale und internationale Ereignisse berichtet wird, Interviews mit allen gesellschaftlich und politisch relevanten Gruppen inkludiert werden und über das Tagesprogramm verteilt Beiträge zu regionalen und lokalen Themen des Sendegebiets (Gesundheit, Sportereignisse, die „Kultur-, Event- und Wirtschaftslandschaft“, Tourismusangebote, Beiträge über die wirtschaftlichen Kernkompetenzen der Region, Vorstellung von regionalen Unternehmen, Information über Produkte und Angebote aus der Region, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung, Tourismus, Berufsinformationen, gesellschaftlich relevan-

ten Randgruppen in der Region) ausgestrahlt werden. Der Lokalbezug der Programme der Classicradio GmbH i.G. und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Wort- und Musikprogramm scheinen daher grundsätzlich als gleichwertig beurteilt werden zu können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. stärker im gegenständlichen Versorgungsgebiet verankert ist: Sie hat ihren Sitz in Linz, ihr (mittelbarer) Gesellschafter und Geschäftsführer Mag. Florian Novak stammt aus Oberösterreich und über die Person des im Programmbeirat der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. sitzenden Uwe Walkner besteht eine Verbindung zum Linzer Label Etage Noir. Darüber hinaus möchte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. vor Ort ein Studio zu errichten und die Mitarbeiter schwerpunktmäßig aus dem Sendegebiet zu rekrutierenden. Weiters möchte sich die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. durch einen Programmbeirat unterstützen lassen, dessen Mitglieder überwiegend zur Zeit bei Linzer Institutionen bzw. Unternehmen arbeiten oder gearbeitet haben; eines der Mitglieder ist Träger des großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Kultur der Stadt Linz. Demgegenüber kann eine derartige Verankerung der Classicradio GmbH i.G. im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ihrem Antrag nicht entnommen werden: Die Classicradio GmbH i.G. hat ihren Sitz in Wien. Aus ihrem Antrag geht nicht hervor, dass der Geschäftsführer der Classicradio GmbH i.G. oder einer ihrer Gesellschafter mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in irgendeiner Weise verbunden wäre. Die Classicradio GmbH i.G. führt an, dass Studioräumlichkeiten vorhanden sind, nicht aber, wo diese gelegen sind. Ebenso führt die Classicradio GmbH i.G. nicht aus, ob sie Wert darauf legt, ihre Mitarbeiter in einem gewissen Ausmaß aus dem Sendegebiet zu rekrutierenden. Die Classicradio GmbH i.G. plant, ebenso wie die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., einen Programmbeirat; sie führt jedoch weder aus, ob es bei der Auswahl der dem Beirat angehörenden Kompetenzträgern aus Musik, Presse, Wirtschaft und Kultur ein Kriterium ist, ob diese aus dem Sendegebiet stammen oder sonstige Berührungspunkte mit dem Sendegebiet haben, noch kann sie zur Zeit Mitglieder namentlich nennen. Aufgrund der stärkeren Verankerung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ist daher anzunehmen, dass diese im Vergleich zur Classicradio GmbH i.G. ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet stärker Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten lässt.

Nicht unerwähnt bleiben soll weiters auch Folgendes: Einerseits ist hinsichtlich des Kriteriums des größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen darauf zu verweisen, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ihr Programm zur Gänze eigengestalten will, inklusive auch sowohl der internationalen, als auch der nationalen und lokalen Nachrichten, während die Classicradio GmbH i.G. plant, die Weltnachrichten (mit Ausnahme der kulturellen Weltnachrichten) zuzukaufen und ihr Programm somit „nur“ mit Ausnahme des zugekauften Teils der Weltnachrichten zur Gänze eigengestalten will. Andererseits ist - trotz der von der Classicradio GmbH i.G. herausgestrichenen Unterschiede zum ORF-Programm Ö1 - festzustellen, dass es zu nicht unerheblichen programmlichen Überschneidungen zwischen diesen beiden Programmen kommt, hat doch auch Ö1 ein auf Klassik fokussiertes Musikformat; dieses Format wird weiters um Jazz, Weltmusik und Volksmusik ergänzt und lässt auch insoweit Ähnlichkeiten zum von der Classicradio GmbH i.G. geplanten Format erkennen, als die Classicradio GmbH i.G. – wie Ö1 - ihr Musikformat u.a. eben auch um Elemente des Jazz und der Volksmusik ergänzen will.

Darüber hinaus sprechen für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. schließlich auch die Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Oberösterreichischen Landesregierung; insbesondere ist die Classicradio GmbH i.G. im Gegensatz zur Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. keine jener sieben Antragsteller, welche von der Oberösterreichischen Landesregierung empfohlen wurden.

Aufgrund der dargestellten Erwägungen war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. daher gegenüber der Classicradio GmbH i.G. gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

Stellungnahmen

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Empfehlung für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. abgegeben und diese Empfehlung damit begründet, dass hierdurch eine neue, vor allem jüngere Zielgruppe angesprochen wird und andererseits ein Impuls für innovative Technologien gesetzt werden kann, da das beantragte Programm auf eine technikaffine, junge Zielgruppe ausgerichtet ist.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. plant, unter dem Namen „LoungeFM“ ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss generationenübergreifend für die Kernzielgruppe der mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenen Bildungsniveau und einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestatteten 15- bis 55-Jährigen zu verbreiten, wobei das Programm als Begleitmedium im Hintergrund den Alltag bereichern und eine klare Abgrenzung zu sämtlichen Mainstream-Sendern bieten soll. Aufgrund des von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. geplanten, im Versorgungsgebiet noch nicht vertretenen Musikformats (entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover) und der damit anvisierten Zielgruppe (mit einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestattete 15- bis 55-Jährige) geht die KommAustria insbesondere angesichts der Konzentration der derzeit im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogramme im AC- sowie Schlager- und Oldies-Format ebenso wie der Rundfunkbeirat davon aus, dass mit dem Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. eine neue, bis dato nicht bediente Zielgruppe erreicht werden kann. Die KommAustria hat die Stellungnahme des Rundfunkbeirats daher im Auswahlverfahren entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung sprach sich mit Schreiben vom 23.03.2007 für die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Verfahren an einen der folgenden Antragsteller aus:

- Savio Media Ges.m.b.H.;
- Rockradio Broadcasting GmbH;
- Neue Radio Betriebs GmbH;
- Österreichische christliche Mediengesellschaft;
- Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.;
- Radio Bellevue GmbH i.G.; und
- Mike Jaeschke.

Begründend wurde im Hinblick auf die Savio Media Ges.m.b.H., die Rockradio Broadcasting GmbH, die Neue Radio Betriebs GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die Radio Bellevue GmbH i.G. und Mike Jaeschke deren besondere lokale bzw. regionale Verankerung (Oberösterreich-Bezug) ins Treffen geführt. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt möchte die Oberösterreichische Landesregierung jenen Antragstellern einen gewissen Vorzug einräumen, die neue, bisher nicht bestehende Programmschwerpunkte sowie Musikformate anbieten und favorisiert in diesem Zusammenhang die beantragten Programme der Savio Media Ges.m.b.H., der, Rockradio Broadcasting GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., der Radio Bellevue GmbH i.G. und von Mike Jaeschke.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Antrag von Mike Jaeschke wegen Nichterfüllung der finanziellen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der Erweiterungsantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft wegen der im vorliegenden Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gegenüber einer Erweiterung zu bevorzugenden Neuschaffung eines Versorgungsgebietes und der Antrag der Rockradio Broadcasting GmbH sowie der Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes als Spartenprogramme ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen waren (zu den jeweiligen Erwägungsgründen siehe im Einzelnen oben).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme neben der Meinungsvielfalt die lokale bzw. regionale Verankerung eines Antragstellers besonders hervorgehoben. Die lokale bzw. regionale Verankerung eines Antragstellers kann nach Auffassung der Behörde zumindest als Indiz für den Umfang des Lokalgehalts im Programm gewertet werden. Die Oberösterreichische Landesregierung hat damit letztlich zu erkennen gegeben, dass sie die Kriterien des Lokalbezugs sowie der Meinungsvielfalt (Außenpluralität) als besonders berücksichtigenswert betrachtet. Dieser Auffassung schließt sich die KomAustria an und kommt ebenso wie die Oberösterreichische Landesregierung bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. zu erfolgen hat.

Weitere Stellungnahmen

Der Behörde wurden im Zuge des Verfahrens weitere Unterstützungserklärungen, insbesondere betreffend die Erteilung einer Zulassung an die Radio Bellevue GmbH i.G. (z.B. von Seiten des Bildungshauses Schloss Puchberg), vorgelegt.

Hinsichtlich derartiger Unterstützungserklärungen ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Weiters ist zu beachten, dass den hier einschreitenden Personen – im Gegensatz zur Landesregierung und dem Rundfunkbeirat – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes

Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die jeweiligen beantragten technischen Parameter der beantragten drei Übertragungskapazitäten noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. August 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.380/07-001

1	Name der Funkstelle	LINZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Freinberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,00																																																																																																																																		
6	Programmname	lounge fm																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 51		48N18 12	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>19,0</td> <td>20,6</td> <td>22,0</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,7</td> <td>21,7</td> <td>22,2</td> <td>22,5</td> <td>22,2</td> <td>22,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,5</td> <td>24,9</td> <td>25,1</td> <td>24,3</td> <td>24,0</td> <td>24,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,6</td> <td>25,6</td> <td>26,0</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,3</td> <td>22,7</td> <td>23,8</td> <td>24,1</td> <td>23,9</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,8</td> <td>21,8</td> <td>21,8</td> <td>20,5</td> <td>18,8</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,1	18,9	19,0	20,6	22,0	22,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,7	21,7	22,2	22,5	22,2	22,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,5	24,9	25,1	24,3	24,0	24,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	24,8	24,6	24,6	25,6	26,0	24,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,3	22,7	23,8	24,1	23,9	23,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,8	21,8	21,8	20,5	18,8	18,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,1	18,9	19,0	20,6	22,0	22,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,7	21,7	22,2	22,5	22,2	22,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	23,5	24,9	25,1	24,3	24,0	24,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,6	24,6	25,6	26,0	24,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,3	22,7	23,8	24,1	23,9	23,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	21,8	21,8	21,8	20,5	18,8	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	7 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.380/07-001

1	Name der Funkstelle	WELS																																																																																																																																		
2	Standort	Marienwarte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,80																																																																																																																																		
6	Programmname	lounge fm																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E01 52		48N09 03	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	379																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,6</td> <td>18,1</td> <td>17,3</td> <td>16,6</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>14,2</td> <td>13,5</td> <td>13,1</td> <td>12,9</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,7</td> <td>12,7</td> <td>12,9</td> <td>13,1</td> <td>13,5</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,7</td> <td>16,6</td> <td>17,3</td> <td>18,1</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,8</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,6</td> <td>19,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,6	18,1	17,3	16,6	15,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	15,0	14,2	13,5	13,1	12,9	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,7	12,7	12,9	13,1	13,5	14,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,0	15,7	16,6	17,3	18,1	18,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,0	19,3	19,6	19,7	19,8	19,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,8	19,8	19,8	19,7	19,6	19,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,6	18,1	17,3	16,6	15,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	14,2	13,5	13,1	12,9	12,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,7	12,7	12,9	13,1	13,5	14,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	15,7	16,6	17,3	18,1	18,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	19,3	19,6	19,7	19,8	19,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,8	19,8	19,7	19,6	19,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	7 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.380/07-001

1	Name der Funkstelle	STEYR 3																																																																																																																																		
2	Standort	Steyrwerke																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,40																																																																																																																																		
6	Programmname	lounge fm																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E25 53		48N02 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	316																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>13,7</td> <td>13,3</td> <td>12,8</td> <td>12,0</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,3</td> <td>9,6</td> <td>8,8</td> <td>8,1</td> <td>7,7</td> <td>7,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> <td>7,6</td> <td>7,7</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,8</td> <td>9,6</td> <td>10,3</td> <td>11,3</td> <td>12,0</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>13,7</td> <td>14,0</td> <td>14,2</td> <td>14,3</td> <td>14,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,4</td> <td>14,5</td> <td>14,4</td> <td>14,4</td> <td>14,3</td> <td>14,2</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	14,0	13,7	13,3	12,8	12,0	11,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	10,3	9,6	8,8	8,1	7,7	7,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,4	7,4	7,4	7,6	7,7	8,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,8	9,6	10,3	11,3	12,0	12,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,3	13,7	14,0	14,2	14,3	14,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,4	14,5	14,4	14,4	14,3	14,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,0	13,7	13,3	12,8	12,0	11,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,3	9,6	8,8	8,1	7,7	7,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,4	7,4	7,4	7,6	7,7	8,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,8	9,6	10,3	11,3	12,0	12,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,3	13,7	14,0	14,2	14,3	14,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,4	14,5	14,4	14,4	14,3	14,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	7 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																			